DAS ANERBENRECHT IN WÜRTTEMBERG

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE
EINER HOHEN RECHTS- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT TÜBINGEN

VORGELEGT VON

REFERENDAR EBERHARD WEIBEL
AUS BERLIN

1932

VERLAG WALDHEIM-EBERLE / BERLIN-WIEN

Berichterstatter: Professor Dr. Arthur B. Schmidt

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

I. Wesen und Bedeutung des Anerbenrechts in Deutschland

§ 1. Begriff und Bedeutung des Anerbenrechts 1
§ 2. Grundzüge der Entwicklung des Anerbenrechts .. 8
a) Ursprüngliche Entwicklung 8
b) Neuere Entwicklung 10
§ 3. Die juristische Natur des Anerbenrechts 12
§ 4. Die Frage der reichsgesetzlichen Regelung und der Geltungsgrund des Landesanerbenrechts nach Art. 64 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch 15

II. Die Anerbensitte in Württemberg und die Frage der gesetzlichen Regelung des Anerbenrechts

§ 5. Das Vorkommen der Anerbensitte innerhalb Württembergs 18
§ 6. Die Enquêten zur Erforschung der Anerbensitte . 22
a) 1. Enquête im Jahre 1884, 1885 24
b) 2. Enquête im Jahre 1887, 1888 25
c) 3. Enquête im Jahre 1905 31
§ 7. Wesen und Bedeutung der Anerbensitte in Württemberg 34
§ 8. Die Anerbenrechtsfrage bis zum Erlaß des Gesetzes vom 14. Februar 1930 41

III. Das Württembergische Anerbenrecht nach dem Gesetz über das Anerbenrecht vom 14. Februar 1930

§ 9. Das System der Höferolle und die Verfügungsfreiheit des Eigentümers 48

§ 10. Die Eintragung in die Höferolle 50
a) Der Antrag auf Eintragung 50
b) Das einzutragende Gut 55
c) Die Antragsberechtigung des Eigentümers 59
§ 11. Die Anerbenfolge in das Gut 63
a) Eintritt der Anerbenfolge und die Ausnahmen davon 63
b) Die Gutswertfeststellung 69
c) Die Behandlung der Nachlaßverbindlichkeiten 74
§ 12. Der Anerbe 76
a) Die Berufung zum Anerben 76
b) Die Rechtsstellung des Anerben 85
c) Erbschein und Nachfolgezeugnis 89
§ 13. Die Miterben 90
a) Die Sicherheiten für ihre Ansprüche 90
b) Anerbenrecht und Pflichtteilsberechnung 92
c) Besondere Regelungen der Miterbenansprüche 94
1. Bei minderjährigen Miterben 94
2. Beim überlebenden Ehegatten 95
3. Bei Veräußerung des Guts durch den Anerben 97
§ 14. Besondere Fälle der Anerbenfolge 103
a) Das Anerbengut als Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft 103
b) Eigentum des Erblassers an mehreren Anerbengütern 110
c) Statutarische Nutznießung am Anerbengut ... 112
d) Ausgleichung eines Anerbenguts 112
§ 15. Anhang: Vollzug des Gesetzes und Gebührenregelung 113

Literaturverzeichnis

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1928. 8. Auflage.

Baier: Bäuerliches Erbrecht in Württemberg. Stuttgart 1910.

Bärnreither: Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland. Wien 1882.

Bentlage: Die Bestimmung des Anerben durch den Hofeseigentümer nach Hannoverschem Höferecht. Diss. Göttingen 1921.

Beseler: System des gemeinen deutschen Privatrechts. Berlin 1866.

Brentano: Über Anerbenrecht und Grundeigentum. Berlin 1895.

Buchenberger: Grundzüge der deutschen Agrarpolitik. Berlin 1897.

Clasen: Schleswig-Holsteinisches Anerbenrecht in seiner geschichtlichen und heutigen Gestaltung. Diss. Rostock 1912.

v. Dultzig: Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Breslau 1899.

Elsas: Zur Frage des Anerbenrechts in Württemberg. Berlin 1913. Sonderabzug aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Bd. 37, Seite 245ff.

Enneccerus, Kipp, Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 3. Abt. 1928, 7. Auflage.

v. Escher: Das Erbrecht. Kommentar zum schweizer Zivilgesetzbuch. Zürich 1912.

Fallati: Ein Beitrag aus Württemberg zu der Frage vom freien Verkehr mit Grund und Boden. In Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 2. 1845.

Frommhold: Die rechtliche Natur des Anerbenrechts nach der neuesten deutschen Höfegesetzgebung und das Verhältnis derselben zu dem älteren bäuerlichen Anerbenrecht. Diss. Breslau 1885.

Frommhold: Deutsches Anerbenrecht. Greifswald 1896.

Frommhold: Beiträge zur Geschichte der Einzelerfolge im deutschen Privatrecht. 1899. 33. Heft der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Herausg. O. v. Gierke.

Fuchs, Carl Johannes: Die ländliche Vererbung in Württemberg und Hohenzollern. In Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 1930. Bd. 178 I.

Gierke: Die Stellung des künftigen BGB. zum Erbrecht im ländlichen Grundbesitz. Schmollers Jahrbuch. Bd. 12. 1888.

Gräter: Die Güterzertrümmerung in Württemberg, ihre Bekämpfung und die Frage der Einführung des Anerbenrechts. Schwäbisch Hall. 1913.

Guggenheim: Das bäuerliche Erbrecht des schweizer Zivilgesetzbuches verglichen mit dem kantonalen Recht und den deutschen Anerbenrechten. In Züricher Beiträgen zur Rechtswissenschaft. 25. 1909.

Haack: Anerbenrecht, in Handwörterbuch für Rechtswissenschaft. 1926.

Helferich: Studien über württembergische Agrarverhältnisse. In Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 9 u. 10. 1853 und 1854.

Hermes: Die Reform des ländlichen Erbrechts. In Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 61. Leipzig 1895.

Hiller: Das bäuerliche Anerbenrecht in Württemberg. In Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 120. 1922.

Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts. 5. Aufl. Leipzig 1930.

v. Inama-Sternegg: Zur Reform des Agrarrechts besonders des Anerbenrechts. Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 10. 1883.

Kellen: Die ländliche Vererbung in der Rheinprovinz, insbesondere am Niederrhein, und das moderne Anerbenrechtsproblem. Diss. Tübingen 1931.

Krafft: Anerbensitte und Anerbenrecht in Württemberg unter besonderer Berücksichtigung von Württembergisch-Franken. Heft 6 der Tübinger wirtschaftswissenschaftlichen Abhandlungen. 1930.

Linkelmann-Fleck: Das hannoversche Privatrecht nach dem Inkrafttreten des BGB. Hannover 1903.

List: Die Ackerverfassung, die Zwergwirtschaft und die Auswanderung. Stuttgart und Tübingen 1842.

Menger: Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. 5. Abt. Brauns Archiv 3. Bd. 1890.

v. Miaskowski: Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich. In Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Abt. I Bd. 20, 1882 und Abt. II Bd. 25. Leipzig 1884.

v. Miaskowski: Das Anerbenrecht und die Reichszivilgesetzgebung. In Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 12. 1886.

v. Miaskowski: Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen. Leipzig 1889.

v. Miaskowski: Die Verfassung, die Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Basel 1878.

Planck: Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 5 und 6, Auflage 1930.
Sering: Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes im ländlichen Erbrecht. In Wörterbuch der Volkswirtschaft. 1911.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 9. Aufl. 1929.
Stengele: Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland. Stuttgart 1894.
Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 5. Berlin 1885.
Wygodzinski: Anerbenrecht, in Handwörterbuch für Staatswissenschaft. 1923.

Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats. 10. Jahrg. 1866.
Protokolle zum Entwurf des BGB. Bd. 5 u. 6.
Protokolle der Verhandlungen des württembergischen Landtags vom 22.—24. Oktober u. 13. November 1929.
Wochenblatt für Landwirtschaft 1912. Nr. 12.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548026_0055

I. Wesen und Bedeutung des Anerbenrechts in Deutschland

§ 1. Begriff und Bedeutung des Anerbenrechts

Unter Anerbenrecht versteht man ein bäuerliches Sondererbrecht[1] in bezug auf die Vererbung landwirtschaftlicher Grundstücke, und zwar ist Anerbenrecht im objektiven Sinn ein Inbegriff von Rechtssätzen, die die Einzelerbfolge einer Person in ein Bauerngut unter Vorzugsbedingungen trotz Vorhandensein mehrerer Erben anordnen[2].

Während sonst nach allgemeinem Rechtsempfinden — wie es auch in der gesetzlichen Regelung des § 2032 BGB. zum Ausdruck kommt — im gleichen Range stehende Erben, wie z. B. Kinder oder Geschwister untereinander, bei der Erbfolge in der Regel gleich behandelt werden, also der Nachlaß in gleiche Quoten geteilt und gegebenenfalls unter die Erben verteilt wird, besteht bei Grundeigentümern seit alters her der Wunsch und der Brauch, das Anwesen nicht in einzelne Teile zu zergliedern und das Besitztum nicht durch Erbteilung zu zerstückeln, sondern es als Ganzes zusammenzuhalten und auf einen Nachfolger zu übertragen. Dieses Bestreben der Grundeigentümer hat nun speziell in zwei Institutionen — allerdings völlig verschieden nach Motiv und Zweck, die damit verfolgt wurden — seinen Niederschlag gefunden, nämlich im fidei-commiss und in der Anerbensitte.

Das Fideikommiß[3], dem römischen Recht entstammend, war schon in der ausgehenden römischen Republik durch das völlige Verschwinden des mittleren und kleineren römischen Bauern-

[1] Vgl. darüber unten S. 3.

[2] Kipp, Erbrecht. § 146, 1; v. Dultzig, Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, S. 16.

[3] Vgl. spez. über fideikommissarisch gebundenen landwirtschaftl. Grundbesitz v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich, Abt. 2, S. 5ff.

standes zu einer Einrichtung geworden, welche die Großgrundbesitzer dazu benutzten, um Grundbesitz in der Hand ihrer Familie anzuhäufen und durch unteilbaren Latifundienbesitz eine Stärkung ihres Einflusses hervorzurufen; kurz das Bestreben, durch dauernden ungeteilten Grundbesitz einen gewissen Machtfaktor zu besitzen. Später waren die Fideikommisse in Deutschland besondere Rechtssatzungen speziell des Adels und dienten auch jetzt hauptsächlich zur Erhaltung von größerem Grundbesitz als splendor familiae[4]. In vielen Teilen Deutschlands, besonders im Osten, wurde so durch den Großgrundbesitz der mittlere und kleine Bauernstand erdrückt und aufgekauft, während sich Besitzungen von großen Landmengen in einer Hand bildeten. Diese Familien — vorherrschend Adelsfideikommisse — haben sich bis in die neueste Zeit erhalten, und erst die Reichsverfassung von 1919 bestimmt in Art. 155 Abs. 2 Satz 2, daß die Fideikommisse aufzulösen seien[5]. Die Gründe, die den Staat zur Auflösung der Fideikommisse veranlaßten, sind leicht verständlich. Die volkswirtschaftliche Schädlichkeit bei Überhandnehmen von Latifundienbesitz, die in der geringeren Bodenausnutzung[6] und vor allen Dingen in dem Unterdrücken und Proletarisieren des für einen lebensfähigen Staat notwendigen gesunden und freien Bauernstandes zutage tritt[7], ist unschwer zu erkennen.

Es liegt nun nicht im Rahmen dieser Abhandlung, eine Darstellung und Bewertung des Familienfideikommisses zu geben[8], es soll lediglich — ganz abgesehen von den grundlegenden juristischen Unterschieden, dem unvererblichen fideikommissarisch gebundenen Grundbesitz, in den successio ex pacto et providentia majorum erfolgt einerseits, und dem vererblichen, frei verfügbaren ungebundenen Anerbengut andererseits — auf den hauptsächlichen Unterschied von Fideikommiß und Anerbenrecht in wirtschaftlicher und sozialpolitischer Hinsicht hingewiesen werden. Während es sich beim Fideikommiß vorwiegend um eine Einrichtung für den Großgrundbesitz handelt, dient das

[4] v. Miaskowski, a. a. O. S. 19.

[5] Vgl. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches zu Art. 155.

[6] v. Miaskowski, Abt. II, S. 57. Auch Friedrich List sagt schon: „Fideikommisse und Majorate in zu großer Anzahl sind dem Gemeinwesen schädlich." List, Die Ackerverfassung, die Zwergwirtschaft und die Auswanderung. Stuttgart u. Tübingen 1842.

[7] Vgl. v. Miaskowski, ebenda, S. 59 und zusammenfassend auch S. 465.

[8] Gierke, Geschichte und Recht der Fideikommisse in Handwörterbuch der Staatswiss. 3, 1909, S. 104ff., Hübner, Grundrisse des deutschen Privatrechts, S. 337ff.

Anerbenrecht, dessen Ursprung im deutschen Recht wurzelt[9], ausschließlich dem mittleren und kleinen Bauernstand. Das Anerbenrecht soll ein Mittel sein, einen wirksamen Schutz gegen die mit der Erbfolge verbundenen Gefahren der Zersplitterung und Verschuldung des ländlichen mittleren und kleinen Grundbesitzes zu bilden, und so zur Erhaltung des dauernden Besitzes der Güter in der Familie, wie auch zur Erhaltung eines gesunden und lebensfähigen Bauernstandes beizutragen.

Es handelt sich also um ein bäuerliches Sondererbrecht. Zunächst in der ständischen Verfassung[10] war es ein Sonderrecht (ius singulare) einer bestimmten Klasse von Personen, nämlich des Bauernstandes, später bei dem Wegfall der ständischen Verfassung entwickelte es sich zu einem Sonderrecht einer bestimmten Klasse von Gütern. Wir haben es also zunächst mit einem persönlichen, dann mit einem sachlichen Sonderrecht[11] zu tun. Sonderrecht insofern, als das Anerbenrecht eine bestimmte Klasse von Personen oder Sachen aus dem Herrschaftsgebiet einer allgemeinen, also an sich auch für sie geltenden Regel — wie z. B. Erbrecht des BGB., gemeines Recht — herausnimmt[12] und hierdurch ius proprium schafft, das wegen seines Charakters als contra tenorem rationis[12a] gehend als regelwidriges Recht (ius singulare) bezeichnet wird.

Welche Bedeutung kommt nun dem Anerbenrecht zu? Größere, gut bewirtschaftete Bauerngüter werden den Bauern und seine Familie ernähren und werden durch intensive Bewirtschaftung auch zur Ernährung der Allgemeinheit beisteuern können. Findet nun in der Familie gleiches Erbrecht Anwendung, und wird das Gut bei jeder Erbfolge beispielsweise unter die Kinder nach gleichen Teilen vererbt und geteilt, so wird das einst umfangreiche Gut bei jeder Erbfolge in kleinere Teile zerlegt. Dieser Vorgang mag so lange unschädlich sein, wie die abgeteilten Gutsteile ausreichen, den Besitzer zu ernähren. Es liegt aber klar auf der Hand, daß dieser Prozeß der dauernden Zerkleinerung, wobei natürlich die Verhältnisse im einzelnen ganz verschieden sein können, einmal dazu führen muß, daß Zwerggrundstücke entstehen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr ermöglichen und weder den Besitzer und seine Familie selbst bei intensivster Arbeit ernähren können, noch zur Ernährung der

[9] Vgl. unten § 2.
[10] Darüber unten § 2a.
[11] Vgl. Frommhold, Diss. S. 20/21; anders v. Dultzig, § 18, S. 171.
[12] Enneccerus, Lehrb. d. bürgerl. Rechts, Abt. I, § 44, 2.
[12a] L. 16, D. de legibus, 1, 3, u. Enneccerus, a. a. O. § 44, 2.

Allgemeinheit etwas beitragen können[13]. Es bliebe dem Bauern dann nichts anderes übrig, als das Gut zu verkaufen und sich einem anderen Berufe zuzuwenden oder neben seinem Gut einen anderen Beruf zu ergreifen. Eine weitgehende Verbreitung dieses Vorganges würde dazu führen, den mittleren ländlichen Grundbesitz zu vernichten, wie auch den Bauern von seinem Beruf abzubringen und somit den Bauernstand zu verkleinern[14]. Gegen derartige Wirkungen wehren sich sowohl der Bauernstand als auch der Staat mit Recht.

Ohne Zweifel hat der Staat ein Interesse an der Erhaltung eines tüchtigen Bauernstandes. Der Bauernstand bildet in Deutschland mit einen der wichtigsten und wertvollsten Teile der Bevölkerung, und besonders in der heutigen Zeit nimmt die Landwirtschaft als Produzentin bei der immer mehr überhandnehmenden Industrialisierung eine besondere Schutzstellung ein. Der Staat sucht den Bauernstand als staatserhaltenden und staatsbejahenden Faktor aus politischen wie volkswirtschaftlichen Gründen zu schützen und vor der Vernichtung zu bewahren. Nicht mit Unrecht sagt v. Dultzig[15], daß Staaten ohne Bauernstand vom Mark enthöhlte Bäume seien, die über Nacht zusammenbrechen können.

Dem Bauernstand selbst wiederum wohnt ein starkes Gefühl für Bodenständigkeit, Tradition und Liebe zur Scholle inne. Der Bauer strebt selbst danach, das Gut, auf dem seine Vorfahren gesessen haben und mit dem ihn Heimatbegriff verbindet, im Interesse der Familie zu erhalten. Wenn also in der ländlichen Bevölkerung sich Anerbensitten gebildet haben, wonach das Gut ungeteilt auf einen Anerben übergeht, so verbindet sich mit dem Interesse des Bauern, Hof und Gut in der Familie zu erhalten, das Interesse des Staates an der Erhaltung des mittleren und kleinen bäuerlichen Grundbesitzes und damit eines bodenständigen, lebensstarken Bauernstandes.

So ist das Übernehmen des ungeteilten Gutes durch einen Erben sicher ein wirksames Mittel, der Zersplitterung des Grund-

[13] Hermes, Die Reform des ländl. Erbrechts, S. 65.

[14] Über die Schädlichkeit und die Nachteile der dauernden Zerstückelung von Gütern, der sogenannten Parzellenwirtschaft, vgl. auch Friedr. List, a. a. O. S. 14ff.; speziell über Württemberg Helferich, Studien über Württ. Agrarverhältnisse, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 9, 1853, S. 231ff.; auch Sering, Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes im ländlichen Erbrecht, Wörterbuch der Volkswirtschaft 1911, S. 1139.

[15] v. Dultzig, a. a. O. S. 1. Vgl. auch Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, Berlin 1897, S. 86, 87.

besitzes und damit dem Zerfall des Bauernstandes entgegenzuwirken, wobei aber noch hinzukommt — und das ist wesentliches Merkmal des Anerbenrechts[16] —, daß der Übernehmer des Gutes, der Anerbe, das Gut unter Vorzugsbedingungen erhält, da im anderen Falle in der Regel der zu erreichende Zweck wegen Überschuldung und darauf folgender Zersplitterung bzw. Güterzertrümmerung verfehlt würde. Wäre der Anerbe nur Übernehmer des Gutes zum vollen Wert, und müßte er diesen voll bezahlen, also bei der Erbfolge die Miterbenquoten in voller Höhe tragen, dann würde in den meisten Fällen das Gut derart überschuldet werden, daß der Anerbe sich auf dem Hof nicht behaupten könnte und, von den Schulden erdrückt, das Gut verkaufen müßte, womit gerade das Gewollte nicht erreicht wäre, nämlich das Gut ungeteilt der Familie zu erhalten.

Sind z. B. bei einem schuldenfreien Hof vier Kinder vorhanden, dann würde bei Übernahme des Anerben ohne Vorzugsbedingungen das Gut zu drei Viertel verschuldet werden, wobei von dem Regelfall ausgegangen wird, daß bedeutendes Vermögen außer dem Gut nicht vorhanden ist. Unter solchen Umständen könnte der Übernehmer sich regelmäßig auf dem Gut nicht halten, zumal bei der Mehrzahl der Güter der Anerbe von vornherein schon eine, wenn auch für sich allein nicht allzuhohe Verschuldung vorfindet[17]. Der Anerbe wird also insofern bevorzugt, als die Abfindungen, die die Miterben von ihm erhalten, nicht deren rechnerischen Erbteil bei Zugrundelegung gleicher Quoten und gleicher tatsächlicher Gutswertberechnung entsprechen, und zwar wird der Anerbe in der Regel dadurch bevorzugt, daß ihm das Gut zu einem unter dem Verkaufswert stehenden Wert angerechnet wird und er einen Voraus vom Werte des Gutes erhält[18].

Im einzelnen kann die Größe und Höhe dieser Bevorzugung sehr verschieden sein. Der Zweck ist, dem Anerben nicht nur das Gut zuzuwenden, sondern ihm auch zu ermöglichen, das Gut fruchtbringend zu bewirtschaften und es sich und seiner Familie zu erhalten. Dieser Gedanke liegt auch bei allen Anerbensitten zugrunde. Der Anerbe soll so viel, nicht mehr und nicht weniger, bevorzugt werden, daß er sich auf dem Gut halten kann. Die Bevorzugung ist dann auch in den Anerbensitten je nach Lage der Verhältnisse ganz verschieden, sie kann sehr klein, aber auch

[16] Vgl. Definition oben S. 1.
[17] v. Miaskowski, a. a. O. Abt. II, S. 436/37.
[18] Vgl. Näheres unten §§ 7, 11b, 12b.

verhältnismäßig hoch sein, wobei Lage und Größe des Gutes, Verschuldung, Zahl der Miterben, Größe des außer dem Gut vorhandenen Vermögens, Prosperität des Gutes usw. eine Rolle spielen[19].

Das Anerbenrecht will also sowohl der unfruchtbaren Zerstückelung des Landbesitzes bei der Erbfolge als auch der übermäßigen Verschuldung des Grundbesitzes, die den Bauern um sein Gut bringt, entgegentreten, und bietet damit ein wertvolles Mittel, den mittleren und kleinen Bauernstand zu erhalten.

Diesen unzweifelhaften Lichtseiten des Anerbenrechts treten jedoch Schattenseiten gegenüber, die das Anerbenrecht zu einem der umstrittensten Gebiete in den letzten sechzig Jahren gemacht haben. Und zwar lautet hier die Hauptfrage: Was wird beim Anerbenrecht aus den übrigen Miterben? Wenn der Anerbe, also in aller Regel eines der Bauernkinder das Gut unter Vorzugsbedingungen erhält, die übrigen Kinder somit erstens in ihrem Erbteil geschmälert und zweitens nicht auf dem Hofe bleiben können, tritt dann nicht für sie gerade das ein, was das Anerbenrecht verhindern will, nämlich Proletarisierung des Bauern, Abwendung vom bäuerlichen Beruf und Abwanderung zum städtischen Proletariat oder Auswanderung aus der Heimat? Wird in diesem Falle nicht einem Bauern der Hof erhalten, die anderen dafür aber ausgestoßen?

Die Freunde des Anerbenrechts haben in ihrem Eifer hier jede Schwierigkeit zu leugnen versucht, mit der Behauptung, teils daß die Rechtsüberzeugung der Bevölkerung und der Familiensinn der Miterben den Gedanken an eine Benachteiligung nicht aufkommen lasse[20], teils daß die Miterben auch gar nicht benachteiligt seien, sondern ihre Minderung am Erbteil durch die Pflichten des Anerben aufgewogen werde, und sie vielfach besser ständen als der Anerbe[21], ebenso von einer Gefahr der Proletari-

[19] v. Miaskowski, a. a. O. Abt. II, S. 439 u. S. 293; vgl. auch Buchenberger, a. a. O. S. 87—91.

[20] v. Miaskowski, a. a. O. Abt. II, S. 286.

[21] v. Dultzig, a. a. O. § 35. Vgl. auch Friedrich List, a. a. O. S. 74, 75. Er sagt dort: „Die Gleichheitsmacherei der neueren Gesetzgebungen ist nichts als eine übelangebrachte Rechtsempfindelei, die der gesunde Menschenverstand des Volkes überall von sich gewiesen hat, wo er nicht durch den Einfluß der Gesetze und der Bevormundungsbehörden verfälscht worden ist. Man kann ein ordentliches Gut so wenig in viele Teile teilen als ein Schiff oder ein Pferd, und nicht jeder kann Schiffskapitän sein . . . Dieser gesunde Menschenverstand des Volkes hat auch überall, wo das Prinzip der Unteilbarkeit der Güter aufrechterhalten wurde, die Notwendigkeit erkannt, den Erben des Grundbesitzes so zu stellen, daß er sich im Besitz behaupten und denselben dereinst in gleicher Weise auf einen seiner Nachkommen übertragen kann.

sierung keine Rede sei. Die Gegner des Anerbenrechts wiederum haben der hier auftauchenden Schwierigkeit solche Bedeutung zugemessen und behauptet, die Benachteiligung der Miterben stehe in keinem Verhältnis zu dem Vorteil, der durch die Anerbenfolge entstehe, daß sie das Anerbenrecht überhaupt als unnütz abzulehnen geneigt waren[22].

Beide gehen m. E. zu weit. Es liegt in diesem Falle eine Interessenkollision vor. Der Bevorzugung des Anerben entspricht zwangsläufig eine Benachteiligung der Miterben, und die Miterben fühlen diese trotz allen eventuell vorhandenen Familiensinns[23]. Wie ist hier ein Ausgleich zu schaffen, lautet die Frage. Die beiden Hauptgesichtspunkte sind im Auge zu behalten. Auf der einen Seite gilt es, den Bauernstand zu erhalten und zu fördern. Zu diesem Zwecke müssen die Miterben benachteiligt werden. Es tritt hier die rauhe Wirklichkeit auf, daß nicht alle Kinder auf dem Gut des Vaters Platz haben, es darf daher hier nicht der Satz vom „gleichen Recht für alle" gelten, da der Boden nicht lediglich Besitz, sondern zugleich ein Amt ist[24]. Auf der anderen Seite müssen die natürlichen Rechte der Miterben, die meist ebenfalls wie der Anerbe Kinder des Bauern sind, berücksichtigt werden. Die Frage, hierin einen Ausgleich zu finden, ist für den Staat und Gesetzgeber, der sich in den letzten sechzig Jahren in Deutschland, wo immer die Anerbensitte vorkommt, mit ihr beschäftigt hat, Hauptproblem gewesen, und in allen Landesteilen ist der Gesetzgeber — denn in fast allen Gebieten der Anerbensitte ist diese gesetzlich geregelt worden[25] — bestrebt gewesen, einen den Verhältnissen angepaßten und der Rechtsüberzeugung der betreffenden Bevölkerung entsprechenden Ausgleich zu finden[26].

Besonders schwer werden die „weichenden Erben" heute durch die augenblickliche trostlose wirtschaftliche Lage Deutschlands betroffen. Während früher List, Helferich u. a. dazu aufrufen konnten, durch das Anerbenrecht sowohl einen gesunden Bauernstand zu erhalten als auch mit der überschüssigen Landbevölkerung teils durch Kolonisierung des Ostens, teils durch Über-

[22] Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, 5. Abt. Brauns Archiv, 3. Bd. 1890, S. 64.

[23] Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 63, und Hiller, Das bäuerliche Anerbenrecht in Württ., in Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 120, 1922, S. 354—356.

[24] Hermes, a. a. O. S. 66ff.

[25] Vgl. unten § 4.

[26] Vgl. Wygodzinski, „Anerbenrecht", im Handwörterbuch für Staatswissenschaft 1923, S. 297.

führung in die Industrie, teils durch verständige Auswanderungspolitik zur Erstarkung der deutschen Industrie, der deutschen Wirtschaft und des deutschen Vaterlandes überhaupt mitzuwirken, so ist es damit zur Zeit vorbei. In dem durch das Versailler Diktat an Händen und Füßen gebundenen Deutschland, ohne Kolonien, gibt es weder Auswanderung noch Arbeitsmöglichkeit, noch Aufschwung im Inland. Daher werden heute vielleicht vielfach die Miterben, die das Gut verlassen, keine Möglichkeit haben, irgendwo anders sich nutzbar zu machen. Dafür kann jedoch nicht das Anerbenrecht verantwortlich gemacht werden, sondern das ist lediglich auf die gedrückte Lage, in der sich Deutschland zur Zeit befindet, zurückzuführen.

§ 2. Grundzüge der Entwicklung des Anerbenrechts

a) Ursprüngliche Entwicklung

Das Anerbenrecht ist deutschrechtlichen Ursprungs. Das römische gemeine Recht kennt eine Anerbenrechtskonstitution nicht[1], was insofern verständlich ist, als es im römischen Reiche zur Zeit Justinians einen zu schützenden Bauernstand nicht mehr gab.

Im ältesten germanischen Recht war der Grundbesitz Samtgut des Familienverbandes[2]. Man hatte noch nicht die Vorstellung vom Privateigentum des einzelnen. Der Grundbesitz ging innerhalb des Familienverbandes von Generation auf Generation über, und zwar sukzedierten die männlichen Nachfolger als Gauerben mit gleichen Rechten in den Grundbesitz. Schon zu dieser Zeit waren die Frauen, um den Grundbesitz zusammenzuhalten, von der Nachfolge in den Grundbesitz ausgeschlossen, mindestens den Männern nachgestellt[3]. Unter den zur Erbfolge gelangenden Männern fand allerdings eine Bevorzugung zunächst nicht statt[4]. Sie galten als Gesamtrechtsnachfolger, und es entstand eine Gemeinderschaft zur gesamten Hand. Zwar war diese Gemeinschaft zur gesamten Hand nicht unauflösbar, sondern jeder Ge-

[1] Immerhin gab es auch in Rom die Möglichkeit, die Teilung eines Erbgutes zu verhindern. Die Klage auf Erbteilung war eine actio bonae fidei, es war also ins Ermessen des Richters gestellt, ob er Naturalteilung aussprechen wollte oder nicht. Er konnte so unfruchtbaren Güterzerstückelungen entgegenwirken. L. 4 Dig. 10. 3.

[2] Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 749ff.

[3] So noch im Sachsenspiegel, vgl. v. Miaskowski, a. a. O. Abt. I.

[4] Stengele, a. a. O., S. 13.

meinschafter konnte Naturalteilung verlangen, aber es war feste Sitte, das Familiengut nicht zu teilen, sondern es als Ganzes dem Familienverband zu erhalten.

Die Grundgedanken des Anerbenrechts, das Gut geschlossen der Familie unter Bevorzugung bestimmter Erben zu erhalten, findet sich also schon im ältesten germanischen Recht[5]. Zwar kannte man noch keine Anerbfolge eines Nachkömmlings, aber in dem aus allen männlichen Nachkommen zusammengesetzten Familienverband wurde ebenso wie später von dem einzelnen Anerben das Gut ungeteilt zusammengehalten.

Ausgebildet hat sich das Anerbenrecht dann seit dem Mittelalter und wird hier vielfach auf das Grundherrlichkeitswesen zurückgeführt[6]. Das Streben der Grundherren ging dahin, den bäuerlichen Grundbesitz sowie den Bauernstand leistungsfähig zu erhalten, um eine größtmögliche Sicherheit für ihre Zinsen, Fronen, Natural- und Geldabgaben zu haben. So entsprang aus diesen Motiven auf Initiative des Gutsherrn — es galt damals für den Bauern der Satz, daß die Familie dem Gut diene und nicht das Gut der Familie — das hofrechtliche Verbot der Zerstückelung des bäuerlichen Grundbesitzes, welches vielfach als Grundlage des Anerbenrechts gilt. Das Anerbenrecht entwickelte sich so großenteils durch gewohnheitsmäßige Rechtsbildung, teils auch durch gesetzliche Regelung in Weistümern, Dorfordnungen und Maierordnungen zu einem Sondererbrecht der Bauern.

Der weiteren Entwicklung des Anerbenrechts entgegenlaufend war das Eindringen des römischen Rechts in Deutschland. Die römischen Rechtssätze von der völligen Testierfreiheit und der Ungebundenheit des Bodens widersprachen den Grundsätzen des deutschen bäuerlichen Rechts[7]. Hier aber zeigte es sich, daß die alten Rechtsanschauungen im Bauernvolk so fest verwurzelt waren, daß das neue römische Recht sie nicht beseitigen konnte. So hat das auf anderen Gebieten alles andere Recht besiegende römische Recht das bäuerliche Recht nicht verdrängen können[8]. Die Gedanken der Freiheit und Gleichheit traten mit besonderer Wirkung durch die Französische Revolution hervor. Die Freiheits-

---

[5] Frommhold lehnt unter Berufung auf die großen juristischen Unterschiede des späteren Anerbenrechts und des altgermanischen Rechts letzteres als Grundlage für das Anerbenrecht ab. Vgl. dazu Frommhold, Diss. S. 8—10, und die dort Zitierten.

[6] Hübner, a. a. O. S. 805; v. Miaskowski, a. a. O. Abt. 2, S. 135.

[7] Eine weitere Entwicklung der wenigen Ansätze, die auch das römische Recht enthält, um der Güterzerteilung entgegenzuwirken (vgl. oben Anm. 1), ist nicht erfolgt. Helferich, a. a. O., Bd. 9, S. 200.

[8] Frommhold, Diss. S. 2. Über die Entwicklung in Württ.vgl. unten §5.

ideale der damaligen Zeit mit der Losung „des gleichen Rechts für alle" standen mit Anerbenrechtsgrundsätzen nicht in Einklang. Der code civil enthält daher keine anerbenrechtlichen Bestimmungen. Im Gegenteil, Artikel 826 sagt ausdrücklich „Chacun des cohéritiers peut demander sa part en nature des meubles et immeubles de la succession"[9]. Hinzu kam dann, daß durch die Aufhebung der Stände auch jede ständische Gebundenheit wegfiel. Mit der Beseitigung der Standesrechte drangen erneut die dem freiheitlichen Zeitgeist entsprechenden römischrechtlichen Grundsätze ein[10].

So wurden am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts fast in allen Gegenden Deutschlands die bäuerlichen Sonderrechte aufgehoben und das Erbrecht nach römischem Vorbild als allgemeines Erbrecht geregelt. Trotz dieser Rechtsentwicklung wurde das Anerbenrecht nicht verdrängt. Der Bauernstand behielt vielfach seine alten Vererbungssitten bei, indem nunmehr durch Gutsübergabeverträge oder letztwillige Verfügungen Sorge getragen wurde, das Gut ungeteilt in der Familie zu erhalten. So bildeten sich in vielen Teilen Deutschlands Anerbensitten, die althergebrachter Übung und alten Rechtsvorstellungen entsprechend mit den geltenden erbrechtlichen Bestimmungen nicht in Einklang waren, sich aber desungeachtet neben diesen erhielten und fortpflanzten[11].

b) Neuere Entwicklung

Ein neues Stadium der Entwicklung des Anerbenrechts begann in Deutschland um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, besonders seit dem Jahre 1870. Man begann sich nunmehr aus politischen und vor allem volkswirtschaftlichen Gründen von Staats wegen für den Bauernstand zu interessieren. Man erkannte die Notwendigkeit eines gesunden Bauernstandes, und gleichzeitig begann man zu befürchten, daß die mit dem geltenden Recht in Widerspruch stehenden Anerbensitten auf die Dauer sich gegen das geltende Recht nicht würden behaupten können und der

[9] Vgl. dazu auch Sering, a. a. O. S. 1145. Über die Bestimmungen und Bestrebungen anerbenrechtlicher Art in Frankreich und auch England, vgl. auch Helferich, Studien über württembergische Agrarverhältnisse, in Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 9, S. 123ff., besonders S. 153ff. Über ausländisches Anerbenrecht vgl. Sering u. v. Dietze. Die Vererbung des ländl. Grundbesitzes in der Nachkriegszeit. In Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 1930, Bd. 178 III.

[10] Stengele, a. a. O., S. 16; Hübner, a. a. O., S. 806.

[11] Frommhold, Diss. S. 3; Stobbe, Handb. d. deutschen Privatrechts, Bd. V, § 322, S. 376.

Bauernstand daher Gefahr laufe, das Anerbenrecht und damit ein Mittel zu seiner Erhaltung zu verlieren. Es wurden nun in den deutschen Landesteilen, in denen die Anerbensitte vorkommt, seit 1870 allenthalben Anerbenrechtsgesetze erlassen, um dem Anerbenrecht eine gesetzliche Grundlage zu geben, es mit dem geltenden Recht in Einklang zu bringen und um das Anerbenrecht zu schützen und zu fördern[12].

Was nun die Verbreitung der Anerbensitte innerhalb Deutschlands anlangt, so ist diese vor allem abhängig von der Grundbesitzverteilung und dem Grundbesitzrecht in den einzelnen Teilen des Landes. Es ginge hier zu weit, auf diese Punkte näher einzugehen, und es sei deshalb auf die umfassenden Werke von v. Miaskowski[13], v. Dultzig[14], Frommhold[15], Brentano[16] verwiesen. Nur so viel sei hier kurz gesagt. Das Anerbenrecht, als Institut des vorwiegend mittleren Bauernstandes, tritt in der Regel nur in Gegenden auf, in denen die vorgedachten wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind. Also weder in den Gegenden mit Großgrundbesitz (Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Teilen Mecklenburgs und Schlesiens) noch in Gegenden mit kleinstem, den landwirtschaftlichen Betrieb nicht lohnendem Grundbesitz (Teilen des Rheinlandes) noch in Gegenden mit überhaupt zurücktretender Landwirtschaft (Städten, Industriezentren). Die Hauptgebiete der Anerbensitte sind Schleswig-Holstein, Oldenburg, Hannover, Westfalen, Braunschweig; Teile von Mecklenburg, Hessen, Thüringen, Bayern (Teile Oberbayerns), Baden (Schwarzwald) und Württemberg[17]. Aus dieser kurzen Zusammenstellung ergibt sich, daß die Anerbensitten in Norddeutschland bedeutend

---

[12] Es machten sich in vielen Ländern auch Stimmen geltend, die, ohne Gegner der Anerbensitten zu sein, Gegner einer gesetzlichen Regelung waren, und es dem Willen und der Einsicht der Bauern überlassen wollten, ob sie die Anerbensitten besonders durch Übergabeverträge oder Erbauseinandersetzungen pflegen wollten (dieser Ansicht Brentano). Die gegenteilige Meinung, die von dem Grundsatz ausgeht, daß selbst eine eingewurzelte Sitte auf die Dauer dem geschriebenen Recht nicht widerstehen könne (Hermes, S. 67, v. Dultzig, § 38, S. 313), kam in fast allen Ländern zum Sieg; vgl. über die Frage auch Hiller, a. a. O., S. 359.

[13] Das Erbrecht u. die Grundeigentumsverteilung i. Deutschen Reich.

[14] Das deutsche Grunderbrecht i. Vergangenh., Gegenwart u. Zukunft.

[15] Beitr. zur Geschichte der Einzelerbf. i. deutschen Privatrecht. Breslau 1889 (33. H. d. Unters. z. deutsch. Staats- u. Rechtsgeschichte. Herausg. O. v. Gierke).

[16] Über Anerbenrecht und Grundeigentum.

[17] Vgl. auch Kellen, Die ländliche Vererbung in der Rheinprovinz, insbesondere am Niederrhein, und das moderne Anerbenrechtsproblem. Diss. Tübingen 1930, S. 20ff.; über Württ. unten, § 5.

häufiger und verbreiteter sind als im Süden. Vom Norden ging dann auch die neue Anerbenrechtswelle in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts aus. Anerbengesetze von Schaumburg-Lippe 1870, Oldenburg 1873, Hannover und Braunschweig 1874 machten den Anfang einer Anerbenrechtsgesetzgebung, der früher oder später fast alle Länder mit Anerbensitten folgten[18]. Als letztes augenblicklich Württemberg mit dem Gesetz von 1930.

§ 3. Die juristische Natur des Anerbenrechts

In subjektivem Sinn ist Anerbenrecht der Anspruch, Anerbe zu werden. Die rechtliche Natur dieses Anspruchs ist nun in den verschiedenen Zeiten wie auch in den einzelnen Landesteilen völlig verschieden. Während ursprünglich vielleicht der Gedanke vorherrschend gewesen sein mag, daß der Anerbe der alleinige Erbe seines Vaters, die anderen Kinder nur abfindungsberechtigt seien[1], hat sich später in vielen Teilen die Auffassung verbreitet — wozu auch der Einfluß des römischen Rechts beigetragen haben mag —, daß sämtliche Kinder als Erben in das Gut sukzedierten, dem Anerben aber das Vorrecht zustehe, bei der Teilung das Gut als Ganzes zu empfangen, also dem Anerbenrecht die Bedeutung von Erbteilungsvorschriften zukomme[2]. Aber auch hier gibt es in den einzelnen Landesteilen viele Abarten und Modifikationen. Teils wurden sämtliche Abkömmlinge als Miterben des Gesamtvermögens angesehen und das Vorrecht des Anerben — des Ältesten, des Jüngsten oder vom Gutsherrn Bestimmten — bezog sich nur auf den Modus der Verteilung, gab ihm aber in der Regel nicht mehr als den anderen, teils wurde das Gut unter seinem wahren Wert zu einem niedereren taxierten Wert in Anschlag gebracht, und der Erbteil der Miterben wurde demgemäß gemindert. Doch auch die Auffassung, daß der Anerbe Alleinerbe sei, erhielt sich, und zwar hauptsächlich einmal in der Form, daß der Anerbe Alleinerbe des Gutes wurde, aus diesem Abfindungen bezahlte, während das übrige Vermögen nach gewöhnlicher Erbfolge vererbt wurde, oder aber, daß der Anerbe Alleinerbe des

[18] Übersicht über die zur Zeit geltenden Anerbengesetze bei Kipp, Erbrecht, § 146, Anm. 7 u. 8; Staudinger, Komm. z. BGB., Bd. VI, zu Art. 64 EGBGB. 4, Ges. Sammlung bei Frommhold, Dtsch. Anerbenrecht 1896; vgl. auch Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Aufl. 1930, S. 806; Wygodzinski, Anerbenrecht, a. a. O. S. 294.

[1] Frommhold, Diss. S. 31; Stobbe, Bd. V, § 322, S. 389ff.

[2] v. Dultzig, § 16, S. 163.

ganzen Nachlasses wurde und aus diesem angemessene Abfindungen zu bezahlen hatte[3].

Das neuere oder moderne Anerbenrecht — als solches bezeichnet man die seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entwickelte Anerbenrechtsgesetzgebung der deutschen Länder — hat nun in dem Bestreben, den alten Sitten und Auffassungen Rechnung zu tragen und kein fremdes und ungewohntes Recht zu schaffen, den Anspruch des Anerben den bisherigen Gebräuchen entsprechend verschieden gestaltet. Man pflegt hier hauptsächlich drei Systeme zu unterscheiden.

1. Die Konstruktion, wonach der Anspruch des Anerben überhaupt kein erbrechtlicher Anspruch ist, sondern ähnlich wie bei einer Fideikommißsukzession besteht. Diese Art wird auch die abgesonderte Erbfolge in ein Bauerngut genannt[4].

2. Das zweite System, Damnationsprälegat genannt (wie in § 2150 BGB.), gibt den Anerben eine Miterbenstellung mit Bezug auf den ganzen Nachlaß. Der Anerbe hat den Miterben gegenüber ein obligatorisches Recht auf Übernahme des Gutes gegen Ersatz des Wertes — der verschieden berechnet wird — der den Miterben angefallenen Gutsanteile[5].

3. Das meist gebräuchliche auch in Württemberg eingeführte System ist das des Vindikationsprälegats[6]. Hierbei geht das Gut unmittelbar auf den Anerben als Eigentümer über, den dafür die Verpflichtung trifft, sich den Wert des Gutes auf seinen Erbteil anrechnen zu lassen.

Eine weitere sehr wichtige Verschiedenheit in der modernen Anerbenrechtsgesetzgebung besteht in den Voraussetzungen, von denen die Gesetze ihre Geltung abhängig machen. Man unterscheidet hier das sogenannte direkte Intestatanerbenrecht und das sogenannte Höferecht. Das Wesen des Intestatanerbenrechts ist, daß es für alle in Betracht kommenden Bauerngüter, die in den räumlichen Geltungsbereich des betreffenden Gesetzes fallen, ein gesetzliches Anerbenrecht schafft. Alle Güter werden also grundsätzlich nach Anerbenrecht vererbt, und derjenige, der von

[3] Vgl. Stobbe, a. a. O. Bd. 5, § 322, S. 391.

[4] Vgl. Kipp, § 146 III 1, so Bayern, Art. 9ff.; Hessen, Art. 18ff.; Mecklenburg-Schwerin, VO. v. 24. 6. 1869 und AG. z. BGB. § 353; Mecklenburg-Strelitz VO. v. 10. 12. 1824 u. 9. 10. 1859 u. AG. z. BGB. § 326.

[5] So Brandenburg § 10, Schlesien § 10, Schleswig-Holstein § 10, Baden 1898 § 10ff.

[6] So Braunschweig 1858 § 30, 1874 § 28, Bremen § 12, Oldenburg 1899 § 12, Lübeck § 11, Lauenburg § 12, Westfalen 1898 § 13, Hannover § 11, Württemberg Art. 9.

dieser gesetzlichen Norm abweichen will, muß dies durch letztwillige Verfügung usw. kundtun. Wird er nicht tätig, dann tritt die Anerbenfolge ein. Es liegt ohne weiteres auf der Hand, daß eine solche Regelung nur in solchen Landesteilen möglich und fruchtbringend ist, in denen der Bauernstand ganz allgemein oder wenigstens ganz überwiegend nach Anerbenrecht lebt[7]. In Gegenden, in denen das Anerbenrecht unbekannt ist, es etwa mit Hilfe eines gesetzlichen Intestatanerbenrechts, also gleichsam mit Gewalt einführen zu wollen, wäre verfehlt, und die Nachteile eines dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung widersprechenden Gesetzes wären größer als seine Vorteile[8]. So hat auch das Intestatanerbenrecht, obwohl von vielen Freunden des Anerbenrechts eifrig propagiert[9], in Deutschland keine große Verbreitung gefunden.

Die zweite Art, das Höferecht, das System der Eintragung in eine Höferolle, hat nach dem Vorgang Hannovers in fast allen folgenden Anerbengesetzen Nachahmung gefunden[10]. Hier handelt es sich um ein indirektes Anerbenrecht. Es hängt vom freien Willen des Bauern ab, ob er sein Gut unter Anerbenrecht stellen will, und zwar wird das Gut durch Eintragung in eine staatlich geführte Höferolle dem Anerbenrecht unterstellt. Tut der Gutseigentümer also nichts, unterläßt er die Eintragung, dann tritt Erbfolge nach allgemeinen Grundsätzen ein. Durch die Eintragung in die Höferolle, die jederzeit herbeigeführt und wieder beseitigt werden kann, wird die Anwendung des Anerbenrechts herbeigeführt. Dieses System strebt danach, einerseits dem Bauern seine Freiheit zu bewahren, andererseits durch gesetzliche Regelung zum Schutz und zur Verbreitung und Vereinheitlichung des Anerbenrechts in den einzelnen Landesteilen beizutragen[11].

---

[7] So geregelt in Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Österreich.

[8] Vgl. die zutreffenden Ausführungen von Stengele, a. a. O. S. 55—57.

[9] v. Dultzig, § 41, S. 326ff.; v. Miaskowski, Agrarpolitische Zeit und Streitfragen, 1889, S. 175ff., auch Erbrecht und Grundeigentums-Verteilung, Abt. 2, S. 398/99.

[10] Hannover, Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein, Kassel, Lauenburg, Bremen, Oldenburg, Lübeck, Westfalen (Verm. i. Grundbuch), Württemberg; vgl. Haack, „Anerbenrecht", Handwörterbuch f. Rechtswissenschaft 1926, S. 139.

[11] Zur Ausbreitung des Höferollensystems in Deutschland trug vor allem auch der große Erfolg bei, den Hannover mit dem Höfegesetz erzielte. Im Jahre 1874 erlassen, in Kraft getreten am 1. 7. 1875 (§ 25), waren bereits 1880 etwa 60000 Güter — ungefähr alle überhaupt Eintragungsfähigen — eingetragen und unterstanden damit dem Anerbenrecht. Der Erfolg in den übrigen Ländern war jedoch, wenn auch teilweise zufriedenstellend, ungleich geringer. Vgl. Stengele, S. 72ff.

§ 4. Die Frage der reichsgesetzlichen Regelung und der Geltungsgrund des Landesanerbenrechts nach Art. 64 EGBGB.

Die in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts dem Anerbenrecht gewidmete Aufmerksamkeit und Unterstützung bewirkte vielfach den Wunsch, das Anerbenrecht in das neue Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen. Man versprach sich von einer reichsgesetzlichen, möglichst einheitlichen Regelung eine weitere Ausdehnung des Anerbenrechts und hielt eine reichsgesetzliche Normierung besonders dazu angetan, den mittleren Bauernstand zu fördern[1]. Ganz besonders setzten sich von Miaskowski[2] und Gierke[3] für eine reichsgesetzliche Regelung ein, auch der deutsche Landwirtschaftsrat befürwortete diese[4]. Ihre Ansicht setzte sich nicht durch, das Anerbenrecht wurde nicht ins BGB. aufgenommen, und zwar nicht etwa deshalb, weil man das Anerbenrecht an sich für unnütz hielt, sondern weil die Zweckmäßigkeit einer allgemeinen für ganz Deutschland geltenden Regelung verneint wurde. „Die Gestaltung der natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sei in Deutschland eine so mannigfaltige, daß eine einheitliche Ordnung auf diesem Gebiet nicht ratsam sei. Es gebe Landesteile, in denen die Einführung des Anerbenrechts kaum zweckmäßig, jedenfalls nicht notwendig sei. Die Bevölkerung sei zu einem Teile dem Anerbenrecht entschieden abgeneigt, und die Bevorzugung eines Kindes vor den übrigen Kindern in der Form des Anerbenrechts widerstreite den sittlichen Anschauungen und dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, auch würde wegen der besonderen Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Einführung des Anerbenrechts in sozialer und politischer Hinsicht schädlich wirken." So die in den Prot. zum Entwurf des BGB. angegebenen Gründe[5]. „Wohl aber", heißt es

[1] Gründe für reichsges. Regelung vgl. ausführlich Prot. z. Entw. des BGB. Bd. 5, Prot. 397, S. 852ff.

[2] v. Miaskowski, Das Anerbenrecht und die Reichszivilgesetzgebung. In Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1886, Bd. 12. Vgl. auch Erbrecht Abt. 2, S. 474; Stengele, S. 83; vgl. auch v. Inama-Sternegg, Zur Reform des Agrarrechts, besonders des Anerbenrechts. In Zeitschrift für Privat- u. öffentliches Recht der Gegenwart, Bd. 10, 1883, S. 386ff.

[3] Die Stellung des künftigen BGB. zum Erbrecht in ländl. Grundbesitz. In Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung, Bd. 12.

[4] Archiv d. deutsch. Landwirtschaftsrats, 10. Jahrg. 1886, S. 150ff.

[5] Prot. z. Entw. d. BGB., Bd. 5, Prot. 397, S. 859 u. Bd. 6, Prot. 440, S. 513.

in den Protokollen andererseits weiter, „müsse mit Rücksicht auf die Gebiete, in denen die Voraussetzungen für die Einführung des Anerbenrechts gegeben seien, auch wenn dort das Anerbenrecht zur Zeit nicht bestehe, im öffentlichen Interesse ein Vorbehalt für die Landesgesetzgebung in das Einführungsgesetz aufgenommen werden." Dies geschah dann auch. Die Anerbenrechtsgesetzgebung blieb den Ländern vorbehalten. Der Vorbehalt fand im Art. 64 EGBGB. seinen Ausdruck. Dieser Artikel bildet heute den Geltungsgrund für sämtliche Anerbenrechtsgesetze. Danach bleiben sowohl die vor Einführung des BGB. vorhandenen Anerbengesetze in Kraft, als es auch den Ländern freisteht, neue Gesetze zu erlassen. Nur darf keines der Gesetze mit dem Art. 64 in Widerspruch stehen. Insoweit ginge das Reichsrecht dem Landesrecht vor, und die betreffende Bestimmung wäre ungültig. Allerdings wird ein solcher Fall kaum eintreten, da der den Ländern gemachte Vorbehalt ziemlich weitgehend ist. Zwei Beschränkungen ergeben sich aus der Natur der Sache, nämlich einmal sind die Länder nur ermächtigt, erbrechtliche Vorschriften zu erlassen, also insbesondere keine familienrechtlichen[6], und zum anderen muß es sich um die Erbfolge in land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke handeln. Eine weitere und letzte Beschränkung besteht darin, daß das Recht des Erblassers, über das Anerbengut von Todes wegen zu verfügen, nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden darf. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die Dispositionsfreiheit niemals verlorengehen darf, das Anerbenrecht in diesem Sinne stets subsidiär ist, es also nur eintreten kann — das Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen unterstellt —, wenn keine andersgeartete letztwillige Verfügung des Erblassers vorliegt. Diese Bestimmung bringt den Gedanken zum Ausdruck, daß die Dispositionsfreiheit und gleiche Erbteilung so sehr dem allgemeinen Rechtsempfinden des Volkes entspreche, daß wohl in einzelnen Teilen des Reiches hiervon sollte abgewichen werden dürfen und können, niemand aber sollte abweichen müssen. Das moderne Anerbenrecht ist nicht nur in seiner Gesamtheit subsidiär, sondern es ist auch möglich, im einzelnen Fall zwar im allgemeinen Anerbenrecht eintreten zu lassen, jedoch unter wesentlichen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen ist die Landesgesetzgebung bezüglich der Regelung des Anerbenrechts völlig frei. Sie kann z. B. das Anerbenrecht nur in einzelnen Gebieten des Landes einführen, ein beliebiges Anerbensystem zugrunde legen, belie-

[6] Vgl. Staudinger, Komm. z. BGB., Art. 64, EGBGB. A III.

bige Grundsätze über Gutswertberechnung, Voraus des Anerben, Bestimmung zum Anerben, Bestimmung des Zubehörs zum Gut, Pflichtteilsberechnung, interne Schuldenregelung unter den Erben u. a. mehr aufstellen[7].

[7] Vgl. im einzelnen Staudinger, Komm. z. Art. 64 EGBGB., und Planck, Komm. z. Art. 64 EGBGB., auch Wygodzinski, „Anerbenrecht", im Handwörterbuch für Staatswissenschaft, 1923, S. 296.

II. Die Anerbensitte in Württemberg und die Frage der gesetzlichen Regelung des Anerbenrechts

§ 5. Das Vorkommen der Anerbensitte innerhalb Württembergs

Das Vorkommen und die Verbreitung der Anerbensitte in Württemberg ist wie auch in den anderen Teilen Deutschlands bedingt durch viele Umstände wie besonders Boden- und klimatische Verhältnisse, Grundeigentumsverteilung, Rechtsüberzeugung der Bevölkerung, politische Schicksale und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Landesteile. Alle diese für das Vorkommen bzw. Fehlen der Anerbensitte wesentlichen Umstände sind jedoch innerhalb Württembergs meist ganz uneinheitlich, und es gibt daher auch in Württemberg keine einheitliche Anerbensitte, ja Württemberg gilt geradezu als Musterbeispiel eines Landes mit völlig verschiedener Struktur bezüglich des Anerbenrechts[1]. Förderlich für die Anerbensitten war das Vorhandensein von vorwiegend kleinem und mittlerem bäuerlichem Besitz, wie ihn ganz Württemberg besitzt. Dies bewirkte einerseits besonders in den weniger fruchtbaren Gebieten, daß danach getrachtet wurde, das Gut zusammenzuhalten und nach der Anerbensitte zu vererben, andererseits stand bei Fehlen einer jeden Rechtsnorm über das Anerbenrecht das freie Bestimmungsrecht der Bauern über das Gut einer einheitlichen Entwicklung der Anerbensitte entgegen. In den fruchtbareren Gegenden, speziell im westlichen Teil des Landes, in Alt-Württemberg, entwickelte sich überhaupt keine Anerbensitte. Der frucht-

[1] Bei der Frage der reichsges. Regelung wurde Württ. mit seiner uneinheitlichen Sitte bzw. teilweisen Fehlen der Anerbensitte als Argument gegen eine reichsges. Regelung erwähnt. Vgl. Prot. z. Ent. d. BGB., Bd. 5, Prot. 397, S. 859.

bare Boden ermöglichte eine Parzellierung in kleinere Stücke, wobei er dennoch den Bauern ernährte, teils war der Bauer noch auf Nebenverdienst angewiesen, was im Westen durch Handel, Heimarbeit und beginnende Industrie ermöglicht wurde. Jedenfalls drang die Idee der Unteilbarkeit des Gutes nicht in die Bevölkerung ein. Die Anerbensitte ist so gut wie unbekannt. Die Verhältnisse sind also in Württemberg so, daß vor allem zwischen dem westlichen und östlichen Teil des Landes ein starker Unterschied besteht, von einem kleinen Anerbengebiet im Schwarzwald abgesehen[2]. Im Westen trat der Bildung einer Anerbensitte auch die vom Osten verschiedene Agrarverfassung, das frühere Aufhören des Lehns- und Grundherrlichkeitswesens entgegen, und da die eine größere Parzellierung zulassende Boden- und klimatische Beschaffenheit hinzukam, mag es gekommen sein, daß die Anerbenrechtsgedanken nicht haben aufkommen können[3].

Es herrscht hier seit drei Jahrhunderten der Grundsatz der freien gleichen Teilung, und die Güterzerstückelung war ausgangs des Mittelalters schon weit vorgeschritten. Immerhin gab es zur Zeit des Grundherrlichkeitswesens Bestrebungen, die Güter zusammenzuhalten, ein dauernder Erfolg wurde in Alt-Württemberg aber nicht erzielt. Alle grundeigenen, nicht mit Zinsen beschwerten Güter waren unbedingt teilbar. Von dem grundherrlich gebundenen, von weltlichen Herrschergeschlechtern und Klosterherrschaften abhängigen Bauernbesitz hatten die Zensualen eine etwas gehobene Stellung. Die Zinsgüter vererbten sich im Kreise des Hausverbandes unter Ausschluß von Geschwistern und anderen Verwandten; sie fielen bei Fehlen von Nachkommen regelmäßig an den Grundherrn zurück[4]. Nach der Landesordnung von 1585 sollten Zinsgüter nicht geteilt werden, aber bereits 1610 wurden sie vom dritten Landrecht für teilbar erklärt[5]. Der größere Teil des Grundbesitzes wurde von unfreien Eigenleuten bewirtschaftet. Hier fiel bei Tod des Bauern das Gut an den Gutsherrn zurück, der es vielfach den Nachkommen beließ. In manchen Gegenden bildete sich in dieser Richtung allmählich ein festerer Rechtszustand[6]. Daneben kam

[2] Vgl. darüber unten S. 22 u. S. 29.

[3] v. Miaskowski, Abt. I, S. 86/87.

[4] Hübner, a. a. O., S. 800.

[5] Helferich, a. a. O. Bd. 9, S. 183.

[6] z. B. wurden 1170 den Kolonen des Klosterhofs Buchhorn vom Gutsherrn bindende Versprechungen gemacht (Württ. Urk., Bd. 2, S. 158), zit. Hiller, a. a. O., S. 282.

später der private Leihvertrag gegen Zins, das sogenannte Erblehen, auf, das dem Belehnten ein vollkommenes, dinglich wirkendes und vererbliches Nutzungsrecht gab. Die Erbfolge richtete sich meist nach dem Leihvertrag. Der Grundsatz der freien Teilbarkeit der Güter war aber stets vorherrschend im Volk[7]. Das württembergische Landrecht gewährte ebenfalls freie Güterteilung, allerdings sollten Erblehen keine willkürliche Änderung in der Substanz erfahren. Es gab aber einen Konsens zur Erbteilung, der auf Ersuchen gegen bestimmte Taxe von der herzoglichen Rentkammer grundsätzlich erteilt wurde. Es war somit die Güterteilung bei lehnsrechtlich gebundenem wie freiem Grundbesitz gegeben, was auch der Sitte des Volkes entsprach. Die spätere Entwicklung des Individualismus und Liberalismus verstärkte nur noch die schon vorhandene Sitte[8].

In den östlichen Teilen des Landes dagegen findet sich in vielen Gebieten die Anerbensitte. Die länger als im Westen fortdauernde Geltung der vorderösterreichischen Lehns- und Erbrechte hielten den Grundbesitz eher zusammen, wobei noch hinzukam, daß die ungünstigen Bodenverhältnisse im Osten eine Zersplitterung, wie sie im Westen auftrat, nicht zuließ[9]. Es war fast in allen zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu Alt-Württemberg hinzukommenden neuen Landesteilen die Geschlossenheit der Höfe vorherrschend und die Anerbensitte im Volk tief eingewurzelt. Eine ähnliche Erscheinung wie im Westen, nämlich, daß die Volkssitte sich gegenüber entgegenstehenden Bestrebungen des gesetzten Rechts behauptete, zeigte sich im Osten, nur in umgekehrter Richtung. Dort hatte das Volk am Recht zur freien Teilung festgehalten, hier wandte sich die Volkssitte erfolgreich gegen eine Einführung der freien Teilbarkeit. Nach der Vereinigung von Alt- und Neu-Württemberg galt auch in den neuen Landesteilen das alte württembergische Landrecht, das die freie Teilbarkeit zuließ. Dennoch blieben die neuen Landesteile bei der Anerbensitte. Zunächst bis 1848 hielten noch

[7] Die Landesordnung von 1567, das Landrecht von 1610 und ein Generalreskript des Herzogs Karl Alexander von 1735 bestimmten, daß Amtsleute und Gerichte bei Erbteilungen eine Trennung von Gütern, wenn sie mit Schaden geschehen würde, nicht zulassen sollten. Diese Bestimmungen waren unpopulär und drangen gegenüber der anders gerichteten Überzeugung des Volkes nicht durch. Helferich, a. a. O., Bd. 9, S. 242/43. Fallati, Ein Beitrag aus Württemberg zu der Frage vom freien Verkehr mit Grund und Boden. In Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. II.

[8] Hiller, a. a. O. S. 285—91; Helferich, a. a. O. Bd. 9, S. 183/4.

[9] Stengele, a. a. O. S. 197/98.

die Standesherren den Grundbesitz zusammen, indem sie teils die Ausführung des Edikts von 1817, wonach die Lehen in freieigene Zinsgüter umgewandelt werden sollten, verhinderten, teils die Genehmigung zur Teilung verweigerten[10]. Als dann 1848 alle aus dem Lehns- und Grundherrlichkeitsverband entspringenden bäuerlichen Lasten abgelöst wurden, da gab es in Württemberg kein unmittelbares gesetzliches Hindernis für die freie Güterteilung mehr. An der Anerbensitte wurde aber weiter auch ohne Gesetz festgehalten[11].

So haben wir fast völliges Fehlen der Anerbengüter hauptsächlich in den zu Alt-Württemberg gehörenden Landesteilen mit vorwiegend kleinem bäuerlichem Grundbesitz, denen ein großes zusammenhängendes Gebiet der Anerbensitte im Osten mit vorwiegend mittlerem bäuerlichem Grundbesitz gegenübersteht[12]. Hinzu kommt ferner noch ein kleines Anerbengebiet im Schwarzwald[13]. Es entfällt in der östlichen, vorherrschend der anerbenrechtlichen Übung angeschlossenen Landeshälfte durchschnittlich doppelt soviel Grundfläche auf den Einzelbetrieb wie in der westlichen, wo die Realteilung weit überwiegt[14]. Aber auch in den östlichen Landesteilen, die die Anerbensitten besitzen, ist sie nicht einheitlich, sowohl in der Richtung, daß in fast allen Gegenden der Anerbensitten mehr oder weniger auch freie Teilbarkeit vorkommt[15], wie auch darin, daß die Anerbensitte als solche nicht einheitlich gehandhabt wird, sondern ihre

---

[10] Helferich, a. a. O. Bd. 9, S. 188.

[11] Hiller, a. a. O. S. 291; Fallati, a. a. O. S. 324ff.

[12] Soweit die Darstellung der Grundeigentumsverteilung in Württ. erforderlich ist, ist sie im folgenden geschildert. Im übrigen konnte von einer detaillierten Darstellung der Grundeigentumsverteilung in Württ. abgesehen werden, da diese bereits mehrfach erfolgt ist. Vgl. Gräter, Die Güterzertrümmerung in Württ., ihre Bekämpfung und die Frage der Einführung des Anerbenrechts, S. 12ff.; Stengele, a. a. O. S. 198ff.; v. Miaskowski, Abt. 1, S. 87ff., auf welche verwiesen wird. Vgl. auch Hiller, a. a. O. S. 311ff., und Helferich, a. a. O. Bd. 9, S. 215ff.; derselbe, a. a. O. Bd. 10, S. 360ff.

[13] Vgl. die Karten bei Fuchs, Die ländliche Vererbung in Württemberg und Hohenzollern. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 178 I, S. 495, und Krafft, Anerbensitte und Anerbenrecht in Württemberg, S. 115.

[14] Vgl. Statistik bei Hiller, a. a. O. S. 313ff. Es kommen danach im Durchschnitt auf einen bäuerlichen Betrieb im Westen, 2,2 ha gegenüber 5,3 ha im Osten.

[15] Vgl. darüber unten § 6; vgl. auch die Aufstellung über Verteilung der Mischgebiete bei Fuchs, a. a. O. S. 454ff.

Modalitäten in den einzelnen Gegenden ganz verschieden sind[16]. — Das Hauptgebiet der Anerbensitte in Württemberg liegt im Osten des Landes, nämlich in Oberschwaben, der Schwäbischen Alb und der Hohenloher Ebene[17]. In diesen Gegenden besteht seit langer Zeit die durch das Stände- und Grundherrlichkeitswesen gefestigte Anerbensitte. Es wird in diesen Gegenden dann auch eine gewisse Notlage der Verbreitung und Erhaltung der Anerbensitte förderlich gewesen sein. Wie es nun keine Gegend in Württemberg gibt, in der ausschließlich die Anerbensitte herrscht, so sind auch die Grenzen der Gebiete mit Anerbensitte oder häufig vorkommender Anerbensitte flüssig. So erstreckt sich die Sitte teilweise noch über den ganzen Jagst- und Donaukreis[18], wobei die ungefähre Grenze durch die Bezirke Neckarsulm, Weinsberg und Marbach bis zum Welzheimer Wald und durch die Bezirke Göppingen und Geislingen bis zur Albkante gebildet wird. Innerhalb dieses bezeichneten Gebietes kommt die Anerbensitte in der Gegend von Münsingen seltener vor. Die Landesgrenze nach Hohenzollern zu bildet dann den weiteren Abschluß des Anerbengebietes. Ein weiteres Gebiet der Anerbensitte befindet sich im württembergischen Schwarzwald. Die Sitte tritt dort teils nur in den Waldgemeinden hervor, wie in den Bezirken Calw und Neuenbürg, teils ist sie allgemein vorherrschend wie in den Bezirken Freudenstadt, Rottweil, Nagold, Sulz und Oberndorf. Besonders in den Grenzgebieten dieses umrissenen Gebietes tritt eine starke Mischung der Anerbensitte und der freien Teilbarkeit hervor. In den übrigen Teilen Württembergs kommt die Anerbensitte nur vereinzelt vor, in manchen Gegenden ist sie ganz unbekannt, wie gesagt, vor allem in ganz Alt-Württemberg.

§ 6. Die Enquêten zur Erforschung der Anerbensitte

So war es in Württemberg weder zu einem einheitlichen Gebiet der Anerbensitte noch zu einer einheitlichen Sitte gekommen. Die Sitte, das Gut zu erhalten und einem Nachfolger zu übergeben oder zu vererben, lebte in einzelnen Teilen des

[16] Vgl. darüber unten § 7; vgl. auch Krafft, Anerbensitte und Anerbenrecht in Württ., S. 48ff.

[17] v. Miaskowski, Abt. 2, S. 179, 180.

[18] Gräter, a. a. O. S. 53ff.; Baier, Bäuerliches Erbrecht in Württ., S. 1ff.; Elsas, Zur Frage des Anerbenrechts in Württ., S. 251ff.; Hiller, a. a. O. S. 296ff.

Landes in der Bevölkerung, und die Sitte vererbte sich vom Vater auf den Sohn; sie war zu einer Art Gewohnheitsrecht geworden. Irgendeinen Niederschlag durch eine Normierung oder gesetzliche Regelung hatte der Anerbenbrauch seit Aufhebung der ständischen Verfassung in Württemberg nicht; es lag bis dahin für den Gesetzgeber auch kaum ein Grund vor, sich mit der Anerbensitte zu beschäftigen. Der württembergische Bauer verwaltete und vererbte sein Gut nach alter Sitte, sei es nach der Anerbensitte, sei es nach den Grundsätzen der freien Teilbarkeit, und befand sich bislang wohl dabei. Er verlangte keine gesetzliche Regelungen, im Gegenteil, er stand solchen vielfach mißtrauisch und ablehnend gegenüber[1]. Der Staat wiederum hatte bei dem gesunden Bauernstand keine Veranlassung, unnötige Anerbengesetze zu erlassen.

In Württemberg wurde man auf die Anerbensitte erst aufmerksam, als in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts allenthalben in den norddeutschen Staaten Reformbestrebungen[2] zutage traten und zur Erhaltung der Anerbensitte neue Anerbengesetze erlassen wurden, um teils auch besonders wegen der durch den äußeren Aufschwung infolge des gewonnenen Krieges hervorgerufenen starken Industrialisierung einer Verschuldung und Verminderung des mittleren und kleinen Bauernstandes entgegenzuwirken. Es tauchte nun auch in Württemberg die Frage auf, ob man nicht der Anerbensitte eine gesetzliche Grundlage geben solle, um die Sitte auch von Staats wegen zu erhalten und dem Bauern ein Mittel gegen die Gefahren der Verschuldung und Besitzminderung zu geben. Hierbei stellte es sich heraus, daß man zwar von dem Vorkommen und der ungefähren Verbreitung der Anerbensitte in Württemberg wußte, weiter jedoch die Kenntnis über die württembergische Anerbensitten nicht ging. Über Wesen, Art und die Bedeutung der Sitte in Württemberg wußte man in damaliger Zeit kaum etwas Genaueres. Es hatte sich noch niemand mit dieser Angelegenheit befaßt, und der Bauernstand selbst hatte dazu auch keinen Anlaß gegeben. Wenn man in vielen Teilen des Reiches daran ging, die Anerbensitte zu propagieren und gesetzlich zu sanktionieren, so konnte der württembergische Staat hierzu zunächst keine definitive Stellung nehmen. Um also überhaupt beurteilen zu können, ob irgendein Eingreifen des Staates in der Anerbenrechtsfrage von-

[1] Stengele, a. a. O. S. 233; auch Helferich, a. a. O. Bd. 9, 1853, S. 434ff., 451.

[2] Vgl. oben § 2b und auch die umfassende Darstellung bei v. Miaskowski, Abt. 2, S. 309—378.

nöten sei, war es erforderlich, zunächst einmal den Umfang und die Bedeutung der Anerbensitte und die Stellung des Bauernstandes zur Anerbenrechtsfrage zu erforschen. So kam es, daß die Erforschung der Anerbensitte in Württemberg auf Initiative des Staates erfolgte und damit unlösbar verknüpft ist mit der Frage des staatlichen Eingreifens, d. h mit der Frage, ob gesetzliche Regelungen zu treffen sind, um die Anerbensitte zu schützen.

a) 1. Enquête 1884, 1885

So wurde in den Jahren 1884, 1885 von der Zentralstelle für die Landwirtschaft auf Grund einer Kammerinterpellation eine Enquête veranstaltet zu dem Zweck, die Vererbungssitten für bäuerlichen Besitz sowie die sonstige Lage der Landwirtschaft zu erforschen. Man wählte, um überhaupt im großen und ganzen einmal einen Überblick zu bekommen und um Stichproben für die landwirtschaftliche Lage zu haben, nur sechs Gemeinden in Württemberg aus, die in verschiedenen Landesteilen lagen und deren Verhältnisse man für ihren Bezirk für typisch hielt[3]. Es waren dies die Gemeinden:

Wilzbach im Oberamt Heilbronn,
Oeschelbronn im Oberamt Herrenberg,
Oberkollwangen im Oberamt Calw,
Wiesenbach im Oberamt Gerabronn,
Ingerkingen im Oberamt Biberach,
Christashofen im Oberamt Wangen.

Von diesen Gemeinden ist in den ersten beiden eine Anerbensitte unbekannt, es herrscht das Prinzip der freien Teilbarkeit. Beide Gemeinden liegen im westlichen Teil des Landes, haben mildes Klima, gute Fruchtbarkeit und kleinen bäuerlichen Besitz. Aus den letztgenannten vier Gemeinden wurde gewohnheitsmäßige Vererbung an einen Erben berichtet. Der Grundbesitz des einzelnen ist daher größer als in den beiden erstgenannten Gemeinden, es überwiegen mittelbäuerliche und auch großbäuerliche Betriebe. Die klimatischen Verhältnisse sind weniger günstig, da alle vier Gemeinden mehr oder weniger dem rauhen Gebirgsklima unterliegen. Die Lage der Landwirtschaft wurde überall als zufriedenstellend bezeichnet, eine bedeutende Grundverschuldung lag nicht vor. Für Einführung eines Anerbenrechtsgesetzes sprach sich keine der Gemeinden aus. In den Gemeinden, die eine Anerbensitte hatten, stieß der Gedanke

[3] Stengele, a. a. O. S. 218ff.

einer gesetzlichen Normierung auf Mißtrauen. Man fürchtete teils staatliche Bevormundung und Eingriffe in die Freiheit des einzelnen, teils hielt man ein Gesetz, wenn auch nicht für schädlich, so doch für überflüssig, da man mit der Sitte, wie sie seit alters her bestehe, ebensogut auskomme[4]. Die Gemeinden, in denen die Anerbensitte unbekannt ist, wollten erst recht nichts davon wissen. Hier lebte in den Bauern der Gedanke der Freiheit und der Gleichheit, demgegenüber ein Anerbenrecht ihnen eine Beschränkung und Ungerechtigkeit war[5]. Da zudem die Lage der Landwirtschaft auch bei ihnen bei seit Jahrhunderten freier Teilbarkeit nicht schlecht zu nennen war, konnten sie um so weniger einsehen, was das Anerbenrecht ihnen überhaupt bringen sollte.

b) 2. Enquête 1887, 1888

In der Folge wurde die Frage des Anerbenrechts erneut akut, als man sich im Reiche mit einer eventuellen reichsgesetzlichen Regelung des Anerbenrechts im kommenden BGB. beschäftigte. Der Deutsche Landwirtschaftsrat befürwortete 1886/87 eine reichsgesetzliche Regelung auf der Grundlage des Intestatanerbenrechtsprinzips, mit der Maßgabe, daß gleichzeitig ein System des Anerbenrechts nach der Höferolle normiert werden solle, welches die Länder wahlweise an Stelle des Intestatanerbenrechts sollten einführen dürfen[6]. Um sich zu diesen Vorschlägen des Deutschen Landwirtschaftsrats äußern zu können, wandte sich das damalige Kgl. Justizministerium im Jahre 1887 an die Zentralstelle für die Landwirtschaft, um deren Meinung über das Anerbenrecht in Württemberg und deren Stellungnahme zu den Vorschlägen des Deutschen Landwirtschaftsrats zu hören[7]. Die Zentralstelle für die Landwirtschaft wandte sich ihrerseits wieder an die zwölf Gauverbände in Württemberg und forderte sie auf, darüber Bericht zu erstatten, ob 1. in ihren Gauen und Bezirken eine reichsgesetzliche Regelung des Anerbenrechts gemäß den Vorschlägen des Deutschen Landwirtschaftsrats erwünscht wäre, und ob 2. eine Regelung des Anerbenrechts so dringend sei, daß eine landesgesetzliche Normierung noch vor Erlaß des BGB. geschaffen werden solle. Als Ergebnis war aus

[4] Vgl. dazu das oben in § 2, Anm. 11, Gesagte.
[5] Vgl. auch die Schilderung bei Helferich, a. a. O. Bd. 10, 1854, S. 163.
[6] Vgl. Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats, 10. Jahrgang 1886, S. 150/51.
[7] Stengele, a. a. O. S. 231/32.

den Antworten der Gauverbände als Wichtigstes zu entnehmen[8], daß

1. eine einheitliche Anerbensitte in Württemberg nicht besteht, sondern die Arten und das Vorkommen des Anerbenrechts von Ort zu Ort verschieden sind, ganz abgesehen davon, daß in weiten Teilen des Landes keine Anerbensitte besteht;

2. nirgends ein dringendes Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung war, ja, daß es sogar vielfach überhaupt an jeglichem Interesse an einer gesetzlichen Regelung mangelte;

3. daß in Württemberg wohl niemals ein scharf eingreifendes Anerbenrecht, wie z. B. das Intestatanerbenrecht, in Frage käme, sondern höchstens ein fakultatives nach dem System der Höferolle.

Im einzelnen lehnten von den zwölf Gauverbänden sieben eine gesetzliche Regelung des Anerbenrechts als unnötig überhaupt ab, in den übrigen fünf Gauverbänden war teils eine Mehrheit, teils eine Minderheit in den einzelnen Gauen für die Einführung des Anerbenrechts nach dem Höferollensystem. Für die Einführung eines Intestatanerbenrechts waren überhaupt nur vier Bezirksvereine. Noch mannigfacher als die Entscheidungen der Gauverbände waren die Begründungen und Erwägungen, die zu ihrer Entscheidung geführt hatten.

Der erste Gauverband, der sich über Mergentheim, Gerabronn, Crailsheim, Künzelsau, Hall, Gaildorf und Oehringen erstreckte, sprach sich bei allgemein bestehender Sitte, das Gut ungeteilt einem Erben zukommen zu lassen, für eine gesetzliche Regelung nach dem System der Höferolle aus. Es sei bei der Bevölkerung jahrhundertealte Sitte, das Gut meist noch bei Lebzeiten des Eigentümers einem Erben zu übergeben, der dann die übrigen Erben abfindet. Der Gauverband hielt daher eine gesetzliche Anerkennung zur Festigung der Sitte für die Zukunft für wünschenswert, da auch nur durch Erhaltung der Anerbensitte der Bauernstand lebensfähig bleiben werde. Es fanden sich jedoch innerhalb des Gauverbands auch Stimmen, die die bestehende allgemeine Sitte als völlig ausreichend bezeichneten, während sie von neuen Gesetzen nicht zu wissen glaubten, was sie brächten und wie sie sich auswirken würden. Das Intestatanerbenrecht wurde durchweg abgelehnt.

Der zweite Gauverband mit Heidenheim, Aalen, Gmünd, Welzheim, Ellwangen und Neresheim äußerte sich nicht einheit-

[8] Gräter, a. a. O. S. 51ff.; Elsas, a. a. O. S. 247; Stengele, a. a. O. S. 232ff.

lich. Teils (Heidenheim und Ellwangen) sprach er sich für gesetzliche Regelung nach Höferollensystem aus, wobei gesagt wurde, daß dieses System den in Württemberg bestehenden Verhältnissen am meisten Rechnung trage und geeignet sei, durch Normierung des Voraus und des Gutsertragswerts vereinheitlichend und die Anerbensitte fördernd zu wirken, während das Intestatanerbenrecht als den württembergischen Verhältnissen nicht entsprechend abgelehnt wurde. Teils (Gmünd und Welzheim) war man gegen jede gesetzliche Regelung, da sie unnötig sei, denn da, wo die Anerbensitte bestehe, erhalte sie sich auch ohne Gesetz, und wo sie nicht existiere, könne sie ein Gesetz nicht einführen. Als besondere Kuriosität ist die Äußerung Aalens zu bezeichnen, das die Frage, ohne Rücksicht auf die vorhandenen Verhältnisse der Landwirtschaft zu nehmen und ohne auf die sachliche Seite der Frage einzugehen, diese als hochpolitische behandelte, indem es u. a. ausführte, daß es einem reichsgesetzlichen Intestatanerbenrecht zustimme, wenn damit ein an der Scholle hängender Stand von Bauern und Grundbesitzern als Fundament seines gedeihlichen Ausbaues und als Eckstein gegen die vielen zersetzenden, schließlich die Monarchie untergrabenden Anschauungen der Gegenwart erhalten werden solle; denn gegenüber dem Wohl und der Zukunft des Vaterlandes könne das mehr oder minder große lokale Bedürfnis und der Grad der Intensität des Bewirtschaftungssystems kaum von entscheidender Bedeutung sein.

Im dritten Gauverband mit Blaubeuren, Geißlingen, Laupheim und Ulm hielt man allgemein eine gesetzliche Regelung für den selbständigen Bauernstand für fördernd und erwünscht. Die Anerbensitte erstreckt sich über das ganze Gebiet des Verbandes. Ob aber ein Intestatanerbenrecht gemäß dem Vorschlag des Deutschen Landwirtschaftsrats oder das System der Höferolle für Württemberg zweckmäßiger sei, darüber war man geteilter Ansicht.

Vom vierten, fünften, sechsten, siebenten und achten Gauverband wurde eine gesetzliche Regelung des Anerbenrechts abgelehnt.

Der vierte Gauverband, zusammengesetzt aus Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Neckarsulm und Weinsberg, berichtete, daß in seinem Gebiet bis auf wenige Ausnahmen keine Anerbensitte bestehe. Es sei weitaus überwiegend Kleingrundbesitz vorhanden, der von der bäuerlichen Bevölkerung, begünstigt durch die Bodenverhältnisse, intensiv bewirtschaftet werde, wodurch dem Bauern trotz des kleinen Besitzes ein bescheidenes Auskommen gewährleistet sei. Bei der Erbfolge finde teils Verteilung

des Grundbesitzes an die Erben, teils Versteigerung, um den Wert der einzelnen Grundstücke festzustellen, teils Auseinandersetzung unter den Erben auf Grund einer Taxation statt, wobei eine Bevorzugung eines Erben nicht eintrete. Eine Bedrohung oder kritische Lage des Bauernstandes sei jedoch vorläufig nicht zu befürchten. Die Bauern hätten Gelegenheit, mit ihren Produkten Handel zu treiben, ferner fänden etwaige überzählige Arbeitskräfte auf benachbarten größeren Gütern oder in der Industrie Beschäftigung. Außerdem sei der Bauer bestrebt, seine Ersparnisse bzw. sein Verdienst wieder in Grundbesitz anzulegen, um seinen Betrieb zu vergrößern. Die Bevölkerung habe also auch bei kleinem Grundbesitz ein sicheres Auskommen. Unter diesen Umständen werde die Einführung eines Gesetzes von den Miterben als eine Ungerechtigkeit ihnen gegenüber angesehen werden. Ferner sei es zweifelhaft, ob die Bauernsöhne in anderen Berufen unterkommen könnten, zumal die meisten durch ihre Vorbildung und Veranlagung auf die Landwirtschaft angewiesen seien; es seien sicher viele gezwungen, in ein dienendes Verhältnis zu treten. Es stünde somit den günstigen Wirkungen eines Gesetzes eine nicht geringe Menge Unzufriedener gegenüber.

Der fünfte Gauverband (Backnang, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn und Vaihingen) begründete seine Ablehnung besonders damit, daß das Prinzip der gleichen Erbteilung sich bei der bäuerlichen Bevölkerung völlig eingelebt habe, und diese damit zufrieden sei. Auch sei ein kleiner Grundbesitz bei dem dichten Bevölkerungsstand des württembergischen Unterlandes nötig, damit auch der Lohnarbeiter in die Lage versetzt sei, kleinere Grundstücke zu erwerben.

Der sechste Gauverband, der mit Stuttgart, Cannstatt, Leonberg, Schorndorf und Waiblingen überwiegend städtisches Gebiet umfaßt, berichtet demgemäß auch, daß bäuerliche Höfe in dem Gauverbandsbezirk so sehr in der Minderzahl wären, daß es sich nicht empfehle, ihretwegen ein besonderes Erbrecht einzuführen, ganz abgesehen davon, daß die freie Teilbarkeit des Eigentums beim Erbfall derart zur Rechtsüberzeugung der Bevölkerung geworden sei, daß eine Änderung als schweres Unrecht angesehen werde. In Anbetracht der Verschiedenheit der einschlägigen Verhältnisse werde daher die Besitzverteilung nach dem Ermessen der Besitzer die beste Lösung herbeiführen.

Vom siebenten Gauverband (Eßlingen, Göppingen, Kirchheim, Nürtingen) und achten Gauverband (Böblingen, Herrenberg, Münsingen, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen) wurde das Anerbenrecht abgelehnt, teils, weil es für die sozialen Verhältnisse

des Bezirks, in dem eine enge Verbindung zwischen Landwirtschaft und Industrie bestehe, schädlich wirke, da auch die Möglichkeit genommen werde, Grundbesitz zu erwerben und seßhaft zu werden, teils, weil das Anerbenrecht unpopulär sei und die Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung auch bei freiem Erteilungssystem gute seien. Immerhin wurden einige Stimmen laut, die sich für ein Anerbenrecht nach Höferollensystem aussprachen.

Für ein Anerbenrecht, und zwar für die Höferolle, votierte der neunte Gauverband (Balingen, Horb, Oberndorf, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tuttlingen); er betonte, daß zur Erhaltung der Anerbensitte und eines Stammes geschlossener Güter in Württemberg das System der Höferolle wünschenswert erscheint. Es müsse natürlich jedem Grundbesitzer freigestellt sein, sein Gut unter Anerbenrecht zu stellen oder es nach allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen zu vererben. Ein Intestatanerbrecht wurde für ganz unpopulär und unzweckmäßig gehalten.

Der zehnte und elfte Gauverband, ersterer mit Calw, Nagold, Freudenstadt, Neuenbürg, letzterer mit Biberach, Ebingen, Riedlingen und Saulgau, zeigten sich dem Anerbenrecht gegenüber skeptisch und zurückhaltend, denn die Anerbensitte sei in ihren Gegenden nur teilweise verbreitet, und dort, wo sie die tatsächliche Übung bis jetzt nicht sei, werde ein Gesetz sie nicht einführen, und auch in dem Teil, der die Anerbensitte meist als Übergabe des Gutes zu Lebzeiten des Eigentümers unter Abfindung der Miterben und Altenteilsvorbehalt habe, werde ein System der Höferolle zwar nicht ganz unangebracht sein, ein Bedürfnis danach bestehe jedoch nicht, da keine greifbaren Vorteile damit verbunden seien.

Der zwölfte Gauverband (Leutkirch, Ravensburg, Tettnang, Waldsee, Wangen) berichtete, daß in seinem Bezirk die Anerbensitte fast überall verbreitet sei; diese habe sich vollkommen eingebürgert, in der Regel bekomme ein Kind das Gut, während die anderen abzufinden seien. Es läge aber kein Anlaß vor, diese Sitte gesetzlich zu regeln, da sie in der Bevölkerung fest eingewurzelt sei.

Man hatte durch diese Berichte einen weiteren Einblick in die württembergischen bäuerlichen Verhältnisse und Anerbensitten bekommen und von der Rechtsüberzeugung und Auffassung der bäuerlichen Bevölkerung gehört. Hierbei war zunächst einmal klar geworden, daß das Anerbenrecht augenblicklich keine für den Bauernstand dringende Lebensfrage war, sondern daß es in Württemberg höchstens geeignet wäre, dem Bauernstand in

gewissen Teilen des Landes fördernd beigegeben zu werden[9]. Die Angelegenheit erforderte also keine Eile, geschweige denn, daß eine Regelung vor Erscheinen des BGB. nötig gewesen wäre, von dem man noch nicht wußte, ob es ein reichsgesetzliches Anerbenrecht enthalten werde (dafür hatte sich auch keiner der Gauverbände ausgesprochen).

Als Abschluß dieser Erhebungen und als Antwort an das Justizministerium auf dessen Anfrage faßte die Zentralstelle für die Landwirtschaft im April 1888 eine Resolution, die das Ergebnis zusammenfaßte und die damalige Lage charakterisiert. Sie lautete folgendermaßen[10]:

1. „Eine Änderung des Erbrechtssystems in den Landesteilen, in welchen seit lange das landrechtliche Erbrecht tatsächlich in Anwendung ist, also im Unterland, Gäu usw., ist weder wirtschaftlich geboten noch auch ohne Zwang gegen das vorhandene Rechtsbewußtsein ausführbar.
2. Dagegen ist es wünschenswert, für die Landesteile, wo die Gutsübergabeverträge im allgemeinen die regelmäßige Form der Vererbung des bäuerlichen Besitzes sind, und wo die Erbfolge nach dem Anerbensystem schon längst kraft Herkommen und Sitte in Anwendung ist, also für Oberschwaben, die Alb und das Hohenlohische usw. die Erhaltung, Kräftigung und zeitgemäße Ausbildung dieser Sitte durch eine entsprechende Gesetzgebung anzustreben.

Und in bezug auf die eventuell bevorstehende reichsgesetzliche Regelung im BGB. fuhr die Resolution fort:

3. „Zur Erreichung dieses Zweckes schließt sich das Gesamtkollegium der Zentralstelle den vom Deutschen Landwirtschaftsrat in seiner 14. Plenarversammlung vom 8. 1. 1886 in dieser Frage gefaßten Beschlüssen an, mit dem Vorbehalt, daß die bezüglichen Normen des deutschen Zivilgesetzbuchs nur dann und insoweit Anwendung finden sollen, als deren Geltung für das ganze Gebiet oder gewisse Gebietsteile eines Bundesstaates durch Landesgesetz bestimmt wird, wobei zugleich der Landesgesetzgebung noch die Befugnis gewahrt werden sollte, die eine oder andere Rechtsnorm zu modifizieren oder von einer Anwendung auszuschließen.
4. Zu einer Regelung der Materie durch die Landesgesetzgebung, vorgängig der Reichsgesetzgebung, liegt kein dringendes Bedürfnis vor.

---

[9] Vgl. Stengele, a. a. O. S. 245ff.
[10] Stengele, a. a. O. S. 249.

5. Es kann daher auch die Frage, ob das Anerbensystem in der Form des Intestatanerbenrechts oder nach dem System der Höferolle in Württemberg gesetzlich geregelt werden soll, bis nach Erscheinen des BGB. vertagt werden, zumal die beteiligten landwirtschaftlichen Kreise, wie die Verhandlungen der Gauverbandsausschüsse gezeigt haben, derselben noch sehr ferne stehen und daher auch erst durch Belehrung in der Presse und in Vereinsversammlungen mit derselben bekannt gemacht werden sollten."

Damit war die Anerbenrechtsfrage in Württemberg zu einem gewissen Abschluß gekommen. Man hatte im großen und ganzen einen Einblick in die württembergischen Verhältnisse bekommen und konnte abwarten, wie die weitere Entwicklung sein werde und wie sich der Reichsgesetzgeber zum Anerbenrecht stellen werde.

Trotz mehrfacher heftiger dahingehender Bestrebungen fand das Anerbenrecht in das BGB. keine Aufnahme[11]. Was schon für das kleine Land Württemberg zutraf, war für das gesamte Reich um so mehr zu beachten. Es ließ sich eben bei der Verschiedenheit der Systeme und der Rechtsüberzeugungen, die im deutschen Bauernvolk vorhanden waren, keine einheitliche Regelung ohne eine zu große und unnötige Vergewaltigung des Rechtsempfindens der Bauern und damit ein Verfehlen des zu erstrebenden Zieles eines gesunden und zufriedenen Bauernstandes erreichen. Das Anerbenrecht kam daher in die Verlustliste der deutschen Rechtseinheit, in das EG. zum BGB., welches in Art. 64 den Ländern freistellt, eine Regelung des Anerbenrechts selbst vorzunehmen, bzw., sofern sie es für untunlich hielten, zu unterlassen.

c) 3. Enquête 1905

Die Anerbenrechtsfrage wurde in Württemberg erneut aufgerollt, und man beschäftigte sich damit, ob man auf Grund von Art. 64 EGBGB. von dem landesrechtlichen Vorbehalt Gebrauch machen und ein Anerbenrechtsgesetz erlassen sollte oder nicht[12]. Und diese Frage, die einen dauernden Kampf zwischen Anhängern und Gegnern einer gesetzlichen Regelung des Anerbenrechts bedeutete, kam erst im Jahre 1930 zur Ruhe, als das Gesetz über das Anerbenrecht in Württemberg erlassen wurde.

Bereits im Jahre 1899 und hierauf nochmals im Jahre 1904

[11] Vgl. oben § 4.
[12] Baier, Bäuerl. Erbrecht in Württemberg, Teil 2 B.

wandte sich die Zentralstelle für die Landwirtschaft an das Innenministerium, damit dieses sich mit der Anerbenrechtsfrage näher befasse, wobei sie besonders davon ausging, daß in den östlichen Teilen des Landes eine Regelung erwünscht sei, um der dort herrschenden Anerbensitte eine gesetzliche Grundlage zu geben. Obwohl im allgemeinen die Verhältnisse, wie man sie 1886 und 1888 erforscht hatte, sich nicht geändert hatten, und auch für die Beurteilung dieselben Gesichtspunkte zutrafen wie 1888 (vgl. oben unter b), so war man — wenn auch über das Vorkommen und die Gebiete ungefähr — doch nicht über die Art und die einzelnen Modalitäten der Anerbensitte orientiert, um zu einer gesetzlichen Normierung schreiten zu können. Die Zentralstelle schlug daher dem Innenministerium vor, zunächst genaue Erhebungen über die tatsächlichen Verhältnisse des Anerbenrechts als Rechtssitte in Württemberg anzustellen. Das Innenministerium setzte sich daraufhin mit dem Justizministerium ins Einvernehmen, und dieses suchte im Jahre 1905 aufs eingehendste die Anerbenrechtsverhältnisse in Württemberg zu erkunden. Zu diesem Zwecke veranstaltete das Justizministerium an alle Amtsgerichte und Bezirksnotariate des Landes eine Umfrage mit dem Auftrag, daß auf bestimmte Fragen und über die Verhältnisse des jeweiligen Bezirkes zu berichten sei. Durch diese Umfrage, die ein umfangreiches Material lieferte, bekam man zum erstenmal einen genauen, wirklich erschöpfenden Einblick in die Art und den Umfang der württembergischen Anerbensitte, auf den bis heute größtenteils unsere Kenntnis der württembergischen Anerbenverhältnisse basiert[13]. Um über die wesentlichen Punkte der Anerbensitte Auskunft zu bekommen und somit eine Gewähr dafür zu haben, daß das eventuell zu schaffende Gesetz auch den tatsächlichen Gepflogenheiten entspreche, wurde die Umfrage des Justizministeriums im Jahre 1905 eingehend substanziert.

Vor allem sollten die Amtsgerichte und Notariate berichten, ob in ihrem Bezirk bei Bauerngütern die Vererbung nach den allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen die Regel bilde, oder etwa kraft besonderer Festsetzung der Beteiligten der Übergang auf einen Erben üblich sei. Im Falle der Bejahung der letzten Frage knüpften sich daran noch folgende:

1. „Werden nach der im Bezirke oder in einzelnen (näher zu bezeichnenden Teilen desselben) herrschenden Sitte die dem

[13] Baier, a. a. O. Abt. B; Gräter, a. a. O. S. 52ff.; Elsas, a. a. O. S. 249ff.; Krafft, Anerbensitte und Anerbenrecht in Württ. unter besonderer Berücksichtigung von Württembergisch-Franken, S. 1ff.

land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden, mit einem Wohnraum versehenen Güter mit oder ohne deren Zubehör von einem Erben übernommen?

2. Wird diese Übernahme des Guts durch einen Erben in Übergabeverträgen oder in letztwilligen Verfügungen angeordnet, oder pflegt sie gar, wo solche Verträge und Verfügungen nicht üblich sind oder im einzelnen nicht vorliegen, bei der Auseinandersetzung des Nachlasses unter den Miterben vereinbart zu werden?
3. Ist es Sitte, den Wert des übernommenen Gutes nicht nach dem Verkaufswert, sondern niedriger, etwa nach dem Ertragswert in Anschlag zu bringen und außerdem dem das Gut übernehmenden Erben einen Voraus zu gewähren?
4. Pflegt insbesondere da, wo der Erblasser Anordnungen über die Berechtigung eines der Miterben zur Übernahme eines zum Nachlaß gehörigen Landgutes trifft, nach dem sonstigen Inhalt der bezüglichen Verfügung die Bestimmung des § 2049 BGB. (vgl. auch 2312, 1515 Abs. 2 u. 3) über den Ansatz des Guts zum Ertragswert zur Anwendung zu kommen, oder sind etwa von dieser Bestimmung abweichende Verfügungen des Erblassers, namentlich in der Richtung, daß das Gut zum Verkaufswert in Ansatz zu bringen sei, üblich?
5. Sind die Bestimmungen in den §§ 2049, 2312, 1515 Abs. 2 und 3 BGB. auch auf die Bemessung des Übernahmepreises in Gutsübergabeverträgen und bei der gelegentlich einer Nachlaßauseinandersetzung zwischen den Miterben erfolgenden Vereinbarung der Gutsübernahme durch einen Erben mittelbar von Einfluß, so daß dieser Übernahmepreis nach dem Ertragswert des Guts zum Ansatz kommt?
6. Ist die Übernahme des Guts durch einen Erben nur bei Vorhandensein von Abkömmlingen des Erblassers oder auch im Falle seiner Beerbung durch Geschwister oder entfernte Verwandte üblich?
7. Herrscht bezüglich der Auswahl des Gutsübernehmers eine gewisse Übung? Wird namentlich das Gut in der Regel dem ältesten Sohn übergeben?
8. Welcher Art pflegen die vom Übernehmer den übrigen Erben zu leistenden Abfindungen zu sein (Kapitalien, Renten, sonstige Leistungen)?
9. Ist die Sitte der Übergabe der Güter an einen Erben in Abnahme begriffen oder nicht?

Diese Umfrage an alle Amtsgerichte mit ihren detaillierten Unterfragen brachte eine ungeheure Fülle von Material zusammen, dessen Sichtung bis zum Jahre 1908 dauerte, und welches ein getreues Spiegelbild der Anerbenrechtsverhältnisse in Württemberg bildet. Aus dieser Quelle in Verbindung mit dem bereits früher Erforschten ergibt sich im wesentlichen das im folgenden geschilderte Bild von den Verhältnissen der Anerbensitte in Württemberg[14].

§ 7. Wesen und Bedeutung der Anerbensitte in Württemberg

Ebensowenig wie von einem geschlossenen Gebiet der Anerbensitte in Württemberg gesprochen werden kann, kann von einer Gleichheit der Anerbensitte die Rede sein. In zwei Punkten allerdings — und nicht in den unwichtigsten — herrscht eine verhältnismäßig große Einheit der Sitte, nämlich bezüglich der Auswahl des Anerben (Ältesten-Anerbrecht) und der Grundlage der Anerbfolge (sogenannter Kindskauf). Man kann es fast als Regel bezeichnen, daß dort, wo die Anerbensitte besteht, der älteste Sohn Anerbe wird oder wenigstens die Berechtigung hat, Anerbe zu werden, das Gut auf dem Wege der käuflichen Abtretung erhält und auch das Gut mit Zubehör übernimmt. Die Gutsübernahme des ältesten Sohnes hat sich in manchen Gegenden so eingebürgert, daß dieser sogar bei Verzicht auf die Übernahme eine Entschädigung erhält[1]; es scheint hier also, als ob der älteste Sohn einen Anspruch auf das Gut hätte, für den er abgefunden werden müßte.

In manchen Gegenden ist die Auswahl des Anerben in gewissem Sinne willkürlich, teils ist es der im landwirtschaftlichen Beruf Tüchtigste oder den Eltern am geeignetsten Erscheinende, oder auch der Jüngste, wenn z. B. die Älteren durch andere Berufe oder Heiraten Verdienstmöglichkeiten haben. Aber im Grunde genommen sind all das nur aus besonderen Verhältnissen sich ergebende Abweichungen vom Ältestenanerbrecht, wie sie natürlich überall vielfach vorkommen können. In der Regel sind aber zur Gutsübernahme zunächst die Söhne und dann die Töchter berufen, wobei regelmäßig jeweils der Ältere dem Jüngeren

[14] Eine wesentliche Veränderung der Anerbenrechtsverhältnisse ist bis heute nicht erfolgt. Vgl. Fuchs, a. a. O. S. 419ff.; Krafft, a. a. O. S. 5ff.

[1] So Mengen, Bittelbronn, O./A. Neckarsulm, teils auch im Bezirk Hall.

vorgeht[2]. Ausnahmen von diesem System, in dem Sinne, daß das Ältestenrecht unbekannt ist, also nicht nur aus besonderen, im Einzelfall begründeten Verhältnissen davon abgewichen wird, sondern die Abkömmlinge grundsätzlich gleichstehen, sind nicht häufig[3]. Überhaupt beschränkt sich in vielen Gegenden die Anerbensitte auf Abkömmlinge der Gutseigentümer[4], so daß also im Falle, daß der Besitzer Abkömmlinge nicht hat, keine Anerbenfolge eintritt. Die Berücksichtigung entfernterer Verwandten als Anerben ist aber nicht gerade selten[5]. Auch kommt es vor, daß das Gut, wenn Abkömmlinge nicht vorhanden sind, insgesamt oder in einzelnen Stücken, um mehr zu erlösen, verkauft wird, oder daß die Miterben darüber übereinkommen, wer das Gut übernehmen solle[6], wobei unter Umständen, wenn eine Einigung nicht erzielt wird, es sogar zur öffentlichen Versteigerung kommt[7]. Teilweise wendet der kinderlose Besitzer sein Gut nur dann einem Anerben zu, wenn dieser längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft mit dem Besitzer auf dem Gut gelebt hat oder wenn der Anerbe als Pflegekind auf dem Gut aufgenommen war[8]. Gerade zu diesem Zweck, einen Gutsnachfolger heranzuziehen, nehmen oft kinderlose Eigentümer irgendeinen Verwandten als Pflegekind zu sich. In anderen Fällen verkauft der Landwirt noch bei Lebzeiten sein Gut, natürlich zu möglichst hohem Preis, an einen Verwandten oder auch Fremden, teilweise auch an Güterhändler wegen des manchmal angeblich größeren Gewinnes[9]. Immerhin wird dieses Gebaren nur vereinzelt sein, da der Bauer in aller Regel nur ungern sein Gut gegen Geld eintauschen wird.

Daß der Anerbe das Gut mit dem gesamten Zubehör über-

---

[2] So Crailsheim, Ellwangen, Geildorf, Hall, Welzheim, Mergentheim, Teile von Künzelsau, Ulm, Teile von Saulgau, Ravensburg, Tettnang, Waldsee, Wangen, Riedlingen, Leutkirch, Laupheim, Geislingen (Ausnahme Wiesensteg), Teile Münsingens, Blaubeuren, Ehingen. Vgl. über die innere Verfassung der Anerbensitte in Württ. auch Hiller, a. a. O. S. 317ff., und Fuchs, a. a. O. S. 426ff.

[3] Heidenheim, Gmünd, Gerabronn, Oehringen, Wiesensteg, Teile von Künzelsau.

[4] So vor allem im Neckarkreis, Neckarsulm, Weinsberg, Marbach, soweit Anerbensitte vorkommt; Göppingen, Blaubeuren, Ehingen, Münsingen, Riedlingen, Leutkirch, Saulgau, Ravensburg.

[5] So Ellwangen, Crailsheim, Geislingen, Ulm, Biberach, Laupheim, Tettnang, Waldsee, Wangen, Teile von Neuenbürg und Calw.

[6] Teinach, Ellwangen.

[7] So Neresheim.

[8] So Neresheim, Hall, Geislingen.

[9] So Creglingen, Teile von Leutkirch.

nimmt, ist als das Natürliche fast ausnahmslose Regel. Eine bestimmte Regel, was zum Zubehör zu rechnen ist, besteht nicht, es bleibt dies den Anschauungen der Beteiligten im einzelnen überlassen.

Überwiegend bekommt der Anerbe das Gut im Wege des Kindskaufs, d. h. der Eigentümer verkauft und überläßt schon bei Lebzeiten das Gut dem Anerben zu Eigentum[10]. Vermögensübergabeverträge sind unbekannt. In geringerem Maße wird auch vom Eigentümer die Übernahme des Gutes durch einen Erben durch letztwillige Verfügung angeordnet, ferner kommt es sogar vor, auch wenn der Erblasser keinen Erben oder auch keine Anerbenfolge bestimmt hat, daß die Miterben bei der Nachlaßauseinandersetzung die Übernahme des Gutes durch einen von ihnen vereinbaren[11]. In einigen Teilen des Anerbengebiets ist nur die Anerbenfolge durch Kindskauf bekannt, so daß bei Fehlen eines solchen eine Anerbenfolge nicht eintritt[12].

Was nun den Übernahmepreis anbelangt, so bestehen hier die mannigfachsten Gebräuche, die sich auf den überall vorherrschenden Grundsatz zurückführen lassen, daß der Anerbe auf dem Gut sein Auskommen haben soll, um dieses (das Gut) zu erhalten und nicht von den Schulden erdrückt zu werden. Auf alle Fälle ist der Übernahmepreis niedriger als der Verkaufswert, sonst könnte auch von einer Anerbensitte in erläutertem Sinn als Bevorzugung des Anerben keine Rede mehr sein. Im einzelnen wird bei der Festsetzung des Preises von den Familien- und Vermögensverhältnissen der Beteiligten ausgegangen[13]. So wird bei einem stärker verschuldeten Gut der Preis besonders niedrig festgesetzt, da andernfalls der Übernehmer, wenn er

[10] Über die Stellung der Wissenschaft zu den Gutsübergabeverträgen vgl. v. Miaskowski, Abt. 2, S. 165ff., speziell über Württ. S. 179. Es stehen sich die aus dem gemeinen, preuß., sächs. und österr. Recht herstammende Auffassung eines Gutsübergabevertrags als eines Rechtsgeschäfts inter vivos, und zwar eines onerosen Vertrags — so v. Miaskowski, Beseler —, und die dem code civil entstammende Ansicht als einer successio anticipata, einer erfrühten Erbfolge gegenüber. Die Vertragstheorie ist die in Wissenschaft und Praxis durchaus herrschende und als richtig anzusehende geworden.

[11] Im Notariatsbezirk Teinach.

[12] So Marbach, Weinsberg, Künzelsau, Welzheim, Göppingen, Calw; weiter noch Aalen, Heidenheim, Mergentheim, Münsingen. Bei letzteren mit der Maßgabe, daß auch noch letztwillige Verfügungen, die das Gut Abkömmlingen zuwenden, vorkommen.

[13] Eine verhältnismäßig starke Bevorzugung soll der Anerbe genießen in den Bezirken Geislingen, Laupheim, Leutkirch, Ravensburg, Wangen, Saulgau, Tettnang, Hayingen, Münsingen.

neben den vorhandenen Schulden noch hohe Beträge an die Miterben zu leisten hat, sich auf dem Gut nicht halten kann, während ein gutes schuldenfreies Anwesen sich auch bei höherem Kaufpreis noch rentabel bewirtschaften läßt. Aus demselben Gesichtspunkt, keine allzu große Verschuldung herbeizuführen, ist der Preis für große Güter im Verhältnis viel niedriger als der kleinerer Güter. Ferner spielt eine große Rolle, wieviel Miterben vorhanden sind. Bei wenig Miterben ist die Bevorzugung des Anerben größer, bei vielen geringer; denn je mehr Miterben, desto kleiner ihre Anteile. Andererseits kommt es in einzelnen Gegenden vor, daß der Übernahmepreis gleich dem Verkaufswert oder noch höher wird, und zwar dann, wenn der Gutsübernehmer durch vermögende Heirat besonders günstig gestellt ist und daher seinen Miterben auf diese Weise etwas zuwenden soll[14]. Diese vereinzelten Fälle gehören streng genommen nicht mehr zum Anerbenrecht, da von einer Bevorzugung des Gutsübernehmers nicht mehr gesprochen werden kann, charakterisieren aber doch die Vielheit der Momente, die bei der Gutsübernahme und der Preisfestsetzung mitsprechen. Der Übernahmepreis ist daher je nach den Verhältnissen verschieden, in vielen Fällen entspricht er dem Ertragswert des Gutes[15], wobei die Berechnung des letzteren wiederum auf viele Arten möglich ist, ja, sogar meistens der Ertragswert ohne besondere Berechnung durch Schätzung ermittelt wird. Teilweise wird auch als Übernahmepreis der um ein Drittel oder ein Viertel oder ein Fünftel gekürzte Verkaufspreis genommen[16], teils wird einfach der Verkaufswert der Grundstücke genommen ohne die darauf befindlichen Gebäude und Zubehör. Diese bekommt dann der Anerbe gleichsam als eine Art Voraus dazu[17]. Auch Schätzungen der Güter durch den Gemeinderat, der gemäß dem Zweck des Anerbenrechts das Gut in der Regel unter dem Verkaufswert taxiert, kommen in einigen Orten vor[18]. Stets aber bilden das Bestreben nach gerechtem Ausgleich zwischen den Kindern einerseits und die Möglichkeit des Anerben, sich auf dem Gut zu halten, andererseits die Hauptgesichtspunkte bei jeder Berechnung des Übernahmepreises. Eine weitere unmittelbare Bevorzugung des Anerben als bei der Preisfestsetzung findet in

[14] Neresheim.

[15] Der Ertragswert ist Grundlage besonders in Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Riedlingen, Waldsee, Ulm, Gingen, Laupheim.

[16] Ellwangen, Gaildorf, Heidenheim, Neresheim; vgl. aber Anm. 14.

[17] Im Bezirk Marbach.

[18] Neuenstadt, Hall, Oehringen.

der Regel nicht statt, jedoch darf in manchen Fällen an dem Kaufpreis das Heiratsgut abgezogen werden, auch ist in einigen Orten ein Abzug für geleistete Dienste möglich[19].

Nirgends ist es üblich, dem Anerben ein direktes Voraus in Gestalt der Zuwendung einer Quote des Gutswerts zu gewähren. Die Bevorzugung liegt lediglich in der Gutswertberechnung. Unbekannt ist eine Berechnung des Übernahmepreises nach dem Ertragswert derart, daß eine Reinertragsberechnung angestellt wird und der errechnete Betrag kapitalisiert würde.

Wie gesagt, geht das Gut in der Regel im Wege des sogenannten Kindskaufs auf den Anerben über. Jedoch kommen vereinzelt im ganzen Anerbengebiet auch letztwillige Verfügungen vor, durch die der Erblasser sein Gut einem Erben zuwendet. In diesen Fällen, wenn schon der Erblasser durch Testament den Übernehmer des Gutes bestimmt, pflegt er auch die näheren Bestimmungen, insbesondere den Übernahmepreis und die Abfindungen an die Miterben festzusetzen. Diese Übung ist für das ganze Anerbengebiet als einheitlich zu bezeichnen. Manchmal wird auch in Testamenten die Preisfestsetzung von einer amtlichen Schätzung abhängig gemacht[20].

Die Vorschrift des § 2049 BGB., wonach im Zweifel der Ertragswert angesetzt werden soll, wenn der Erblasser anordnet, daß das zum Nachlaß gehörende Landgut an einen der Miterben übergehen soll, hat somit bei den Gepflogenheiten in Württemberg so gut wie keine Bedeutung, weil von den Testatoren ein Zweifel kaum gelassen wird, sondern stets der Übernahmepreis irgendwie festgesetzt wird. Aber auch bei der Festsetzung des Übernahmepreises wird zwar die Ertragsfähigkeit des Gutes in Erwägung gezogen, eine Berechnung des Ertragswertes findet aber in der Regel nicht statt. Es fehlt auch allgemein an Normen für die Festsetzung des Ertragswerts, was vielfach zur Unpopularität einer Heranziehung des Ertragswerts beiträgt. So ist in manchen Gegenden eine Preisfestsetzung nach Ertragswert überhaupt nicht einmal bekannt[21].

Bezüglich der Ansprüche der außer dem Übernehmer Beteiligten pflegen sich die Gutsübergeber — da ja meist das Gut durch Vertrag und nicht erst beim Tode des Besitzers an den Anerben kommt —, also in der Regel die Eltern, ein Wohnrecht auf dem Hof nebst Leibgeding vorzubehalten. Diese Sitte

[19] In der Gegend von Freudenstadt.
[20] So vielfach im Bezirk Hall, auch Saulgau und Tettnang.
[21] Notariatsbezirke Weingarten und Langenburg.

erstreckt sich über das ganze Gebiet, in dem die Anerbensitte besteht[22]. Auch die Gewährung der standesgemäßen Beerdigung wird von den Übergebern des Gutes oft ausgedungen.

Die Miterben erhalten Kapitalabfindung, die aber in der Regel auf dem Hof stehen bleibt. In den meisten Fällen sind diese Ansprüche vorerst noch gar nicht fällig, da die Übergabe des Gutes zu Lebzeiten erfolgt. In der Regel werden daher die künftigen Miterben aus dem vereinbarten Übernahmepreis durch den Übergebenden teilweise entschädigt. Ein Bezug von Renten seitens der Abfindungsberechtigten findet nirgends statt. Als sonstige Leistungen kommen allgemein vor, Gewährung von Wohnung an die unverheirateten Geschwister des Anerben und im geringen Maße kleinere Leibgedinge, auch Wohnrecht auf einen bestimmten Raum im Hause[23].

Bezüglich der Auszahlung des Übernahmepreises kommen vielerlei verschiedene Sitten vor, teils muß der Übernehmer sofort in Geld bezahlen, wozu er evtl. solches aufnehmen muß[24], teils sind zur Bezahlung in Raten feste Termine angesetzt[25]. Oder der Anerbe zahlt einen Teil bar und erhält den Rest als Darlehen gegen Verzinsung, oder der Kaufpreis wird geschuldet und muß bei einem bestimmten Alter oder Heirat der Abfindungsberechtigten ausbezahlt werden[26].

Eine Garantie dafür, daß der vor den übrigen Miterben bevorzugte Gutsübernehmer das Gut auch behält und nicht etwa durch Veräußerung sich einen im Verhältnis zu den Miterben unberechtigten Gewinn verschafft, ist nirgends gegeben. Insbesondere tritt nirgends bei einer Veräußerung des Anerbenguts durch den Anerben etwa eine Rückzahlung der Bevorzugung ein, die der Anerbe genossen hat. Ebensowenig ist ein Vorkaufsrecht der Miterben üblich, auch bei letztwilligen Verfügungen wird ein solches nicht angeordnet. Allerdings ist die Gefahr der Veräußerung des Gutes durch den Übernehmer nicht sehr groß, und eine Veräußerung kommt auch selten vor, da der Anerbe das Gut ja in den meisten Fällen vertraglich übernimmt und

---

[22] Besonders eingebürgert ist das Ausbedingen von Leibgeding und Wohnrecht für die das Gut übergebenden Eltern in Weinsberg, Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf, Langenburg, Gmünd, Heidenheim, Biberach, Laupheim, Leutkirch, Münsingen, Ravensburg, Weingarten, Riedlingen, Freudenstadt, Neuenbürg.

[23] Geislingen, Saulgau.

[24] Rottweil, Saulgau, Wangen, Wiblingen.

[25] Ravensburg, Hall.

[26] Hall, Aalen, Crailsheim, Gmünd. In den drei letztgenannten ist Rückzahlung mit vierteljährlicher Kündigung üblich.

hierdurch kundtut, daß er das Gut bewirtschaften und der Familie erhalten will[27].

Die Anerbensitte umfaßt in den Anerbengebieten meist alle Bauerngüter. Hierzu trägt wesentlich bei, daß der mittlere Bauernstand überwiegt, also sogenannte Zwerggüter seltener sind, aber selbst diese vererben sich vielfach noch nach der Anerbensitte. In einzelnen Gegenden beschränkt sich die Sitte aber auch nur auf die größeren Höfe[28].

Was nun die Lebenskraft der Anerbensitte anlangt, so ist zu sagen, daß sie in fast allen Anerbengebieten Württembergs außerordentlich stark ist. Der Bauernstand dieser Gebiete hält die Anerbensitte zur Existenzerhaltung für notwendig und hält selbst unter Opfern zäh an ihr fest. Es herrscht überall, sowohl bei kleineren wie größeren Höfen, der Erhaltungstrieb der Anerbensitte. Ein Faktor allerdings tut der Anerbensitte Abbruch, und das sind die zunehmende Industrialisierung und das Zunehmen der durch sie bedingten Arbeiterbevölkerung. So geht die Anerbensitte in Gegenden mit wachsender Industrie etwas zurück[29]. Im allgemeinen ist diese Gefahr aber nicht so groß, daß etwa von einem langsamen Verschwinden der Anerbensitte gesprochen werden könnte. Diese hat sich in den württembergischen Anerbengebieten nach wie vor lebensstark erhalten[30].

Die Anerbensitte bildet also für ein weites Gebiet Württembergs ein eingebürgertes Mittel, der unfruchtbaren Zersplitterung

[27] Vgl. die neue Regelung unten, § 13c/3.

[28] Neuenbürg, Calw, Teile des Marbacher und Neckarsulmer Bezirks.

[29] So in Göppingen, Geislingen, Heidenheim, Neckarsulm. Vgl. auch Hiller, a. a. O. S. 302; Fuchs, a. a. O. S. 434.

[30] Helferich, a. a. O. Bd. 9, 1853, S. 199, hat die Anerbensitte auf die Dauer nicht für lebensfähig gehalten. Er sagt: „Wo solche patriarchalischen Zustände — (nämlich die Übergabe des Gutes vom Vater auf eines seiner Kinder) — im Geist und Herzen der Leute noch bestehen, da ist das Verfahren gut. Aber man täusche sich nicht über die Lebenskraft solcher Zustände in unserer jetzigen Zeit. Sie stehen im Widerspruch mit den Ideen von individuellem Recht und persönlicher, egoistischer Freiheit; das bestehende Recht schützt sie nicht, ist ihnen sogar in vielen Fällen entgegen. Wie lange werden sie sich also dem zersetzenden Einfluß der Zeit gegenüber halten können? Ich für mein Teil zweifle gar nicht, daß sie untergehen werden, nur die Zeit, bis wann dies geschieht, kann fraglich sein." Diese pessimistische Äußerung hat sich in den fast 80 Jahren, die seither verflossen sind, nicht bewahrheitet. Wie stark sich im Gegenteil in vielen Gegenden die Anerbensitte erhalten hat, erhellt z. B. aus einem Bericht des Bez. Mergentheim des Inhalts: „An dieser Sitte wird wie ehedem streng festgehalten, sie wird besser gehalten als das geschriebene Gesetz." Vgl. Hiller, a. a. O., S. 302; auch Helferich, a. a. O., Bd. 9, 1853, S. 201.

des bäuerlichen Grundbesitzes zu steuern, und trägt so sicherlich nicht unwesentlich zur Erhaltung eines gesunden und lebensfähigen Bauernstandes in Württemberg bei.

§ 8. Die Anerbenrechtsfrage bis zum Erlaß des Gesetzes vom 14. Februar 1930

Das Ergebnis der genauen Erforschung der württembergischen Anerbensitten war schließlich — nach Mitteilung des Materials an die zwölf genannten Gauverbände und deren Befragung, wobei die Antworten im wesentlichen der Stellungnahme entsprachen, die sie früher eingenommen hatten[1] —, daß die Zentralstelle für die Landwirtschaft eine gesetzliche Regelung nicht oder jedenfalls noch nicht für geboten ansah[2]. Wohl sollte die Anerbenfrage im Auge behalten werden und zur gegebenen Zeit auch durch Normierungen eingegriffen werden, zur Zeit hielt man die Umstände, die gegen eine gesetzliche Regelung sprachen, für überwiegend[3]. Und diese waren erstens die Schwierigkeit, bei den verschiedenartigen Sitten eine allgemeine, dem Bisherigen entsprechende Norm zu finden, wobei ein Intestatanerbrecht von vornherein schon deswegen wegfiel, weil die Sitte nur in einzelnen Teilen des Landes besteht und ferner man auch der Auffassung war, daß auch bei einer Regelung nach dem Höferollesystem von der Höferolle kaum Gebrauch gemacht würde[4]. Hinzu kam die Abneigung der bäuerlichen Kreise gegen einen gesetzlichen Eingriff aus der unbestimmten Furcht, in der Verfügungsfreiheit beschränkt zu werden. Weiter schien es, wie angedeutet, unmöglich bei Fragen, was ein Anerbengut sein solle, wer Anerbe werden und wieweit er bevorzugt werden solle, wie die Abfindung berechnet und geleistet und wie auf den Willen des Übergebenden Rücksicht genommen werden solle, bei der Vielgestaltigkeit der Anschauungen eine Norm aufzustellen. Zweitens konnte man bei den gegebenen Schwierigkeiten vorläufig um so eher auf ein Gesetz verzichten, als ein solches zwar, wenn vorhanden und eingebürgert, der Landwirtschaft dienlich wäre, im Augenblick aber nicht dringlich war, da die Anerbensitten da, wo sie vorhanden waren, sich als lebensfähig zeigten,

[1] Vgl. oben § 6b.

[2] Vgl. Prot. der Sitzung der Zentralstelle v. 14. 10. 1912 Nr. 44 des Wochenbl. f. Landw., Nr. 12, 1. Beilage.

[3] Baier, Abt. B; Gräter, a. a. O. S. 64; Elsas, a. a. O. S. 273.

[4] Ähnlich Stengele, a. a. O. S. 252, auch Helferich schon 1853, Studien über württ. Agrarverhältnisse.

sich also eine wesentliche Verschlechterung der Zustände nicht befürchten ließ, und man daher bis zu einem gegebeneren Zeitpunkt oder bis zur Änderung der Verhältnisse mit der gesetzlichen Regelung warten konnte. Im Anschluß an diese Erhebungen wurde noch die Frage angeregt, ob man nicht, um eine größere Einheitlichkeit und damit eine größere Festigung der Sitte zu erzielen, das bäuerliche Erbrecht wenigstens in einigen Punkten regeln solle, besonders etwa

1. in Hinsicht der Ermittlung und Feststellung des Ertragswerts bzw. Übernahmepreises von Bauernanwesen durch Vorschriften im Sinne von Art. 137 EGBGB.[5], für die Fälle, in denen der Gutswert vom Erblasser nicht bestimmt wird bzw. eine behördliche Schätzung Platz greift oder auf solche verwiesen ist;
2. durch Erlassung landesgesetzlicher Bestimmungen, welche für den Fall, daß ein Landgut sich in einem Nachlaß befindet und letztwillige Bestimmungen fehlen, anordnen, daß einer der Erben berechtigt sei, das Gut unter entsprechenden Bedingungen zu übernehmen.

Bei letzterem Fall war besonders das schweizerische Zivilgesetzbuch zum Vorbild genommen, welches, ohne ein Anerbenrecht zu regeln[6], Bestimmungen enthält[7], wonach in den Fällen, in denen sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe befindet, und ein Erbe sich zu dessen Übernahme bereit erklärt und dazu geeignet erscheint, diesem das Gut zum Ertragswert auf Anrechnung ungeteilt zugewiesen werden soll, soweit es für den wirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bildet. Über Zuweisung, Veräußerung oder Teilung entscheidet im Streitfall die Behörde. Wenn die Abfindungen der Miterben den Übernehmer zu sehr belasten, so soll er Aufschub der Teilung verlangen können, in diesem Fall bilden die Miterben eine „Ertragsgemeinderschaft". Aber auch eine derartige Teilregelung wurde anläßlich einer nochmaligen Beratung des Anerbenrechts im Jahre 1912 von der

[5] Planck, Komm. z. BGB. Bd. 5, z. Art. 137; Staudinger, Komm. z. BGB. Bd. 6, z. Art. 137. Auf Grund des Art. 137 des EGBGB. sind in einigen Ländern Vorschr. ergangen; vgl. Staudinger, Art. 137 III.

[6] Vgl. über die Entwicklung der Agrarverfassung der Schweiz in dieser Richtung v. Miaskowski. Die Verfassung d. Land-, Alpen- und Forstwirtsch. d. deutschen Schweiz in ihrer geschichtl. Entwickl. vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Basel 1878, S. 16ff., und Guggenheim, Das bäuerl. Erbrecht des schweiz. Zivilgesetzb. In Züricher, Beiträge zur Rechtswiss. 1909, S. 30ff.

[7] Art. 620—625 Schweiz. Ziv.-Ges.-Buch; vgl. Komm. v. Escher u. a. Das Erbrecht; zu Art. 620ff., Zürich 1912.

Zentralstelle abgelehnt. Man versprach sich von der Regelung einzelner Punkte bei den württembergischen Verhältnissen wohl mit Recht keinen Erfolg. Ein solches Vorgehen bei den verzweigten Sitten würde nur Verwirrung gestiftet haben, während man in Württemberg gerade, wenn man eine gesetzliche Regelung treffen wollte, eine das ganze Anerbenrecht umfassende und klärende Normierung schaffen mußte. Abgesehen von dieser praktischen Undurchführbarkeit einer Teilregelung wurden gegen eine dem Schweizer Zivilgesetzbuch Art. 620ff. ähnliche Regelung rechtliche Bedenken erhoben[8]. Jedenfalls wurde die Frage der Teilregelung nicht weiter verfolgt, sondern von vornherein abgelehnt und später nicht wieder aufgegriffen.

Damit war wieder ein Stillstand in der Anerbenrechtsfrage eingetreten. Es kam dann die Zeit des Weltkrieges, der Umsturz und die Not der ersten Nachkriegsjahre, während welcher Zeit alle Kräfte zur Verteidigung bzw. zum Wiederaufbau des Staates nötig waren, demgegenüber natürlich das Anerbenrecht als etwas im Verhältnis zu diesen Vorgängen Nebensächliches in den Hintergrund trat. Die Nachwirkungen des Krieges, die wirtschaftliche Not und die fortschreitende Inflation, welche die Landwirtschaft in große Bedrängnis brachten, führten aber sehr bald nach dem Kriege, bei der Frage, wie man der Landwirtschaft helfen solle, dazu, die Anerbenrechtsfrage wieder akut werden zu lassen. Es hatte sich nach dem Kriege vieles geändert. Die früheren sicheren stabilen Verhältnisse waren dahin. Die Preisgestaltung des Grundstückmarktes war unsicher und schwankend geworden. Die Geldentwertung hatte die früher gebräuchlichen Abfindungsquoten hinfällig gemacht. Die durch den Krieg verursachte Verarmung und auch die größere steuerliche Belastung drohten die Verhältnisse der Bauern völlig zu verändern[9]. Daß diese Unsicherheit der Verhältnisse eine Gefahr für die Anerbensitte sei, wurde auch bereits im Jahre 1922 von den beteiligten

[8] Es handelt sich bei der Regelung des Art. 620 Schweiz. Zivilgesetzb. nicht um eine Sondererbfolge in Liegenschaften, sondern es tritt Erbfolge nach den allg. Regeln ein. Es kommt zur Erbengemeinschaft bzgl. des ganzen Nachlasses. Gegen die Erbengemeinschaft hat einer dann einen Übernahmeanspruch, also ähnlich der in Deutschland vorkommenden Anerbensitte als Erbteilungsanordnung. Vgl. Guggenheim, Das bäuerliche Erbrecht des Schweiz. Zivilgesetzb. verglichen mit dem kantonalen Recht und den deutschen Anerbenrechten. In Züricher Beitr. zur Rechtswiss. S. 37ff., insbesondere S. 111—115.

[9] Vgl. auch Kellen, Die ländliche Vererbung in der Rheinprovinz, insbesondere am Niederrhein, und das moderne Anerbenrechtsproblem. Tübinger Diss. 1931, S. 5—7; und Fuchs, a. a. O. S. 486ff.

landwirtschaftlichen Kreisen erkannt, und der Ruf nach einem Anerbengesetz wurde in der Öffentlichkeit wieder laut. Dazu kamen erneut und in verstärktem Maße Erwägungen derart, daß die Anerbensitte, einmal durch Krieg und Nachkriegswehen erschüttert, sich auf die Dauer nicht gegenüber dem allgemeinen Recht der freien Teilbarkeit des BGB. werde halten können, sondern, daß, je länger das BGB. den Sitten der Landbevölkerung entgegenstehe, desto mehr das gesetzte Recht zur Geltung komme und die anderslautenden Sitten langsam verdränge, zumal eben die Beständigkeit der Verhältnisse durch die Kriegszeit unterbrochen wurde. Des weiteren war zu bedenken, daß auch die familienrechtliche Regelung des BGB. einen, wenn auch nur mittelbaren Einfluß auf die Beerbung erlangt hat, und somit der Anerbensitte abträglich ist, wie z. B. früher in Württemberg vielfach Ehe- und Erbverträge geschlossen wurden, was in neuerer Zeit, da vom Gesetz nicht gefordert, vielfach nicht mehr gemacht wird[10]. Alle diese Gründe sprachen dafür, daß nunmehr der Augenblick gekommen sei, wo man zur Erhaltung der Anerbensitte etwas tun müsse. Die württembergische Landwirtschaftskammer, die schon bald nach dem Kriege die Anerbenfrage wieder ins Auge gefaßt hatte, beschloß in ihrer Hauptversammlung vom 6. 7. 1922 einstimmig eine Entschließung des Inhalts:

„Die Landwirtschaftskammer hält im Interesse der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe die gesetzliche Einführung des Anerbenrechts für erwünscht, und zwar in Form der freiwilligen Eintragung in die Höferolle. Der Anerbe soll das Recht erhalten, den landwirtschaftlichen Grundbesitz ungeteilt zum Ertragswert mit einem Voraus zu übernehmen. Die Miterben sollen Anspruch auf hypothekarische Sicherstellung und Verzinsung ihrer noch nicht ausbezahlten Erbteile sowie für die Dauer ihrer Minderjährigkeit Anspruch auf Unterhalt haben; dem überlebenden Ehegatten soll ein Altenteilsrecht eingeräumt werden. Falls der Anerbe innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach dem Erbfall das Anerbengut weiter veräußert, soll er verpflichtet sein, die ihm durch das Anerbenrecht zugefallenen Vorteile zur Ausgleichung mit den Erben zu bringen, und soll den Miterben ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden. Die Regierung wird ersucht, eine gesetzliche Regelung des Anerbenrechts in diesem Sinne zu veranlassen."

Es schien nunmehr auch zu einer raschen Erledigung der Anerbenfrage zu kommen. Im Jahre 1923 wurde der Entwurf

[10] Hiller, a. a. O. S. 308—311.

eines Anerbengesetzes, der im wesentlichen den Forderungen der Landwirtschaftskammer entsprach, dem Landtag vorgelegt. Der Entwurf fand nach unwesentlichen Änderungen überwiegend Zustimmung, er wurde vom Rechtsausschuß angenommen, und dann ereilte ihn das Geschick, daß er deshalb nicht Gesetz wurde, weil der Landtag vor der Annahme des Entwurfs im Jahre 1923 aufgelöst wurde. Jetzt blieb der Entwurf liegen. Im Jahre 1925 kam es nochmals zu einem Versuch einer reichsrechtlichen Regelung. Der deutsche Landwirtschaftsrat nebst anderen landwirtschaftlichen Organisationen hatte ein Reichsrahmengesetz ausgearbeitet und legte dieses dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft vor[11]. Zu einer Gesetzesvorlage an den Reichstag oder Reichsrat führte es aber nicht. In Württemberg ruhte die Angelegenheit, bis in den Jahren 1926 und 1927 ein neuer zweiter Entwurf ausgearbeitet wurde, der sich im wesentlichen an den ersten von 1923 anlehnte. Dieser neue Entwurf wurde im Februar 1928 vom Staatsministerium dem Landtag vorgelegt. Der Rechtsausschuß des Landtags nahm den Entwurf mit geringfügigen Änderungen an, und auch im Landtag wurde der Entwurf nach langen Beratungen in zeitlich vielfach großen Zwischenräumen in drei Lesungen mit geringen Änderungen angenommen.

So wurde am 13. November 1929 das Gesetz vom Landtag beschlossen, am 14. 2. 1930 vollzogen, und am 1. April 1930 trat „das Gesetz über das Anerbenrecht in Württemberg" in Kraft (Art. 26), gleichzeitig mit einer Verordnung des Staatsministeriums über Gebühren auf dem Gebiet des Anerbenrechts und einer Verordnung des Justizministeriums zum Vollzug des Gesetzes über das Anerbenrecht, beide vom 25. 2. 1930.

Das Gesetz wurde im Landtag gegen die Stimmen der Linken mit den Stimmen der Mehrheit der übrigen Parteien bei einigen Enthaltungen angenommen. Die Gründe der Ablehnung durch die Linke waren:

1. die Furcht vor Fideikommissen;
2. die Ansicht, daß das Gesetz die Miterben zu sehr benachteilige[12];
3. die Meinung, das Gesetz sei unpraktisch und unpopulär und daher zweck- und wirkungslos.

Besonders die Kommunisten sahen den Hauptzweck des

[11] Der Wortlaut des Gesetzentwurfes bei Kellen, a. a. O. S. 60—63.

[12] Vgl. den Abschnitt: Das Schicksal der weichenden Erben in Württemberg und Hohenzollern, bei Fuchs, a. a. O. S. 468ff. Er bezieht sich auf die Verhältnisse vor Erlaß des Gesetzes.

Gesetzes darin, die Fideikommisse unter dem Namen Anerbenrecht aufrechtzuerhalten und damit ein Mittel zu schaffen, den Großagrariern und Gutsbesitzern ihren Besitz zu sichern, während es ganz falsch sei, daß damit etwa der Landwirtschaft geholfen werden könne[13]. Des weiteren wurde von der Linken besonders die Benachteiligung der Miterben für zu stark gehalten. Abg. Göhring (Sozdem.) brachte diese Argumente im Landtag zum Ausdruck, indem er unter anderem ausführte[14]:

„Soweit man den Zweck erreichen will, wirtschaftlich rentierende Güter zu schaffen, haben wir (Sozdem.) auch nichts dagegen, aber es ist doch ein Unterschied, ob man dabei das Maß der Anteile der Miterben so weit herunterdrückt, daß diese Miterben, die doch Söhne oder Töchter eines begüterten Bauern sind, nunmehr vollständig ins Proletariat herabgedrückt werden. Es gilt bei dem Gesetz, die Heimat für die Gutsbesitzer zu erhalten, sowohl beim Fideikommißgesetz wie beim Anerbengesetz. Sie erhalten die Heimat für den einen Anerben und nehmen die Heimat vielleicht fünf oder sechs Miterben. Was das noch mit Rechtsgrundsätzen zu tun hat, das vermag ich und vermag meine Partei nicht einzusehen. Soweit eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit besteht, eine derartige Bevorzugung in kleinem Maße durchzuführen, gut, mag es angehen, aber das darf nicht dazu führen, daß ein großer Teil unseres Volkes in so starker Weise benachteiligt wird, daß die Betreffenden es als bitteres Unrecht empfinden müssen."

Im übrigen wurde von den Parteien der Mitte und der Rechten die volkswirtschaftliche Bedeutung einer gesetzlichen Regelung der bestehenden Anerbensitte unter Berücksichtigung des jederzeitigen freien Verfügungsrechtes und eines möglichst gerechten Ausgleiches zwischen dem Anerben und den Miterben hervorgehoben und gewürdigt. Immerhin fanden sich auch unter den Parteien, die dem Gesetz zur Annahme verhalfen, einige Stimmen, welche dem Gesetz zwar zustimmten, es aber doch für gleichgültig ansahen und sich von seiner Einführung zwar keinen Schaden, aber auch keinen Erfolg versprachen. In diesem Sinne äußerte sich z. B. der Abg. Johannes Fischer (Dem.)[15], indem er unter anderem erklärte, die Gründe des Anerbenrechts seien aus

[13] Abg. Albert Fischer im Württ. Landtag v. 23. 10. 1929; in Prot. der Verhandl. des Landtags v. 23. 10. 1929, S. 1517—1520.

[14] Prot. der Verhandl. d. Württ. Landtags v. 24. 10. 1929, S. 1538 bis 1539.

[15] In Prot. d. Verhandl. des Württ. Landtags v. 23. 10. 1929, S. 1520 bis 1523.

vielen beachtenswerten Gesichtspunkten durchaus überzeugend, und er werde sich den Gedanken, die in dem Gesetz verwirklicht werden sollen, nicht verschließen, um dann aber zu sagen: „Ich muß aber ganz offen sagen, dieses Gesetz kommt in Württemberg nach meiner Überzeugung viel zu spät. Ich kenne das Land Württemberg und seine wirtschaftliche Struktur auch genau genug, um zu wissen, daß es ganze Ortschaften, ganze Oberamtsbezirke gibt, wo mit diesem Anerbenrecht gar nichts mehr zu machen ist, weil die landwirtschaftliche Parzellierung auf der einen Seite und die Durchsetzung mit Industrie und Gewerbe auf der andern Seite[16] längst dazu geführt hat, daß das Beherrschende für das landwirtschaftliche Leben nicht mehr die Landwirtschaft als selbständiger Eigenbetrieb sein kann, sondern, weil dort die Landwirtschaft nur mehr als Umrankung des industriellen Lebens möglich ist, wo mehr als die Hälfte des Einkommens aus industrieller Betätigung gezogen wird." In ähnlicher Weise äußerte sich auch Abg. Hagel (V. R. P.), der das Gesetz für unpopulär und ohne praktische Bedeutung hielt[17].

So waren die Gründe und Argumente der Zweifler und Gegner des Anerbengesetzes. Die Mehrheit, wie gesagt, verschloß sich den Gründen einer gesetzlichen Regelung, unter möglichster Anlehnung an die bestehenden Verhältnisse und Sitten, aus volkswirtschaftlichen Gründen die Anerbensitte in Württemberg zu erhalten und zu festigen, nicht[18].

---

[16] Vgl. dazu die frühere Auffassung der beteiligten maßgebenden Kreise oben, § 8 am Anfang und § 6b.

[17] Prot. d. Verh. d. Württ. Landtags, S. 1528—1530. Er führte u. a. aus: „Ich glaube, daß das Anerbengesetz bei uns nicht besonders praktisch wird. Ich glaube, daß es ein Gesetz ist, ähnlich, wie wir unser Torfgesetz gemacht haben. Ich habe mich einmal erkundigt, wie viele Entscheidungen das LG. Ravensburg auf Grund des Torfgesetzes gefällt hat. LG. Ravensburg war ja als ausschl. Gerichtsstand vorgesehen, weil dort die größten Moore sind. Ich habe dann in Erfahrung gebracht, daß überhaupt keine Entscheidung auf Grund des Torfgesetzes gefällt ist. Bei dem Anerbenrecht wird es nicht anders werden."

[18] Vgl. besonders die Ausführungen des Justizministers Beyerle im Prot. der Verhandl. d. Württ. Landtags v. 23. 10. 1929, S. 1517.

III. Das Württembergische Anerbenrecht nach dem Gesetz über das Anerbenrecht vom 14. 2. 1930

Das Gesetz gliedert sich in fünf Hauptteile, der erste, „Voraussetzungen und Wirkungen des Rechtes", behandelt die Frage, welchem Anerbensystem das Gesetz folgt, in welchen Fällen es Anwendung findet, und regelt die Rechtswirkungen, die bei Vorliegen aller Voraussetzungen eintreten sollen. Der zweite und dritte Hauptteil behandelt die Rechtsstellung der Hauptbeteiligten beim Anerbenrecht, nämlich der zweite Teil den Anerben, der dritte die Rechtsstellung der Miterben. Der vierte Teil regelt einige besondere Fälle, wie Zugehörigkeit des Gutes zum ehelichen Gesamtgut, Eigentum mehrerer Anerbengüter in einer Hand, Fälle der statutarischen Nutznießung, und der Ausgleichung. Der letzte, fünfte, Teil enthält als Schlußbestimmungen nur Normen über Inkrafttreten, Gebühren und Vollzug des Gesetzes.

§ 9. Das System der Höferolle und die Verfügungsfreiheit des Eigentümers

Die Hauptfrage bei einer gesetzlichen Regelung des Anerbenrechts, ob ein direktes oder indirektes Anerbenrecht zur Anwendung kommen soll, war in Württemberg von vornherein auf Grund der vorhandenen Verhältnisse und Untersuchungen zugunsten des Systems der Höferolle entschieden[1]. Das Gesetz hat das System der Höferolle in Württemberg eingeführt und mußte dieses als das mildeste System wählen, denn in Württemberg war ja auch der Kampf im Ernst stets nur darum gegangen, ob man überhaupt eine gesetzliche Regelung treffen oder die

[1] Vgl. oben § 6b.

Sitte sich selbst überlassen solle. Darüber war aber kein Zweifel, daß, wenn ein Gesetz erlassen würde, dieses keinen Zwang enthalten dürfe. Ein gesetzliches Anerbenrecht in dem Sinne, daß alle landwirtschaftlichen Grundstücke Württembergs dem Anerbenrecht unterliegen sollen, kam schon deshalb nicht in Frage, weil immerhin in dem größeren Teil Württembergs eine Anerbensitte nicht besteht, und es keineswegs etwa der Zweck des Gesetzes wäre, ein solches im Wege des indirekten Zwanges einzuführen. Daß ein derartiges Vorhaben völlig aussichtslos wäre und der Überzeugung aller beteiligten Kreise widerspräche, haben die angestellten Erhebungen und Untersuchungen der württembergischen Verhältnisse aufs deutlichste ergeben[2]. Aber auch in den Gebieten, in denen die Anerbensitte vorherrscht, war bekanntlich keine Neigung für ein Intestatanerbenrecht vorhanden. Die Möglichkeit der gleichen Erbteilung wird doch in weitesten Kreisen als das in erster Linie Natürliche angesehen, von dem abzuweichen in vielen Gegenden Sitte ist, ohne deshalb diese Abweichungen als Regel anzusehen.

Das System der Höferolle in Württemberg übt keinerlei Zwang in der Richtung aus, daß Güter gegen oder ohne den Willen der Eigentümer dem Anerbenrecht unterstehen. Es ist jedem Bauer freigestellt, ob er sich eintragen lassen und sein Gut dem Gesetz unterstellen will, und des weiteren ist er in keiner Weise an diese Eintragung etwa unwiderruflich gebunden, sondern er hat jederzeit volle Verfügungsfreiheit über das Gut — er kann es also jederzeit trotz Eintragung veräußern[3] —, wie er auch jederzeit die Löschung der Eintragung beantragen kann, wodurch er das Gut den Bestimmungen des Anerbengesetzes entzieht. (Über die sonstigen Freiheiten, die dem Eigentümer gewährt sind, vgl. unten § 11a.)

Das Gesetz will also mit dem milden System der Höferolle keine Neuerungen und Änderungen in Württemberg einführen, sondern es soll sich in den Gegenden, in denen die Anerbensitte vorherrscht, an altvertraute Einrichtungen anschließen und sich allmählich auch, z. B. durch Mitwirkung von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, bei der Bevölkerung einleben. Es soll damit einer Sitte, die bis jetzt im Gegensatz zum geltenden Recht

[2] Vgl. oben § 6a und b.

[3] Auf Grund des Art. 64 EGBGB. wäre die Möglichkeit vorhanden, die Verfügung über das Gut unter Lebenden auszuschließen (vgl. Staudinger, Komm. z. Art. 64 EGBGB.). Eine derartige Bestimmung wäre in Württemberg äußerst unpopulär (vgl. oben § 6 zu Anm. 1), und das württ. Gesetz garantiert daher ausdrücklich in Art. 6 Abs. 1 die volle Verfügungsfreiheit auch unter Lebenden.

stand, im Interesse ihrer Erhaltung eine Stütze und Grundlage gegeben werden. In einem Punkt bringt allerdings das Gesetz Neues: es regelt keine Gutsübergabeverträge, ja es erwähnt sie nicht einmal[4]. Selbstverständlich sind auch jetzt noch Übergabeverträge möglich, das Gesetz hat aber das Bestreben, seine einheitlichen Normen langsam an Stelle der verschiedenartigen Übergabeverträge treten zu lassen. Hierbei wird man wohl davon ausgehen können, daß selbst dann, wenn von der Eintragung in die Höferolle zunächst wenig Gebrauch gemacht werden wird, was durchaus wahrscheinlich ist, teils, weil jeder Zwang zur Eintragung fehlt, teils, weil die Aufklärung und Verbreitung der Gesetzesgedanken zu wenig fortgeschritten ist[5], und wenn vielfach die Gutsübergaben sich in der bislang üblichen Art vollziehen, das den Gebräuchen entsprechende Gesetz doch langsam Einfluß, zunächst vielleicht durch Einzelvorschriften auf den Inhalt der Gutsübergabeverträge gewinnen wird. Man wird vielleicht bei Zweifeln die Regelung des Gesetzes vergleichend heranziehen, was alles dazu beitragen wird, eine langsame Annahme des Gesetzes bei der Bevölkerung herbeizuführen, und somit zur Erhaltung und zeitgemäßer Ausbildung der Anerbenrechtssitte mit einheitlichen Rechtsgebilden auf Grund des Systems der Höferolle führen kann.

§ 10. Die Eintragung in die Höferolle

a) Der Antrag auf Eintragung

Erste Grundbedingung dafür, daß ein Gut dem Anerbenrecht untersteht, ist die Eintragung in die Höferolle. Mit dieser Eintragung, die auf Antrag des Eigentümers[1] zu erfolgen hat, wird das Gut dem Anerbenrecht unterstellt, und diese Eintragung wirkt auch für jeden folgenden Eigentümer, so daß das einmal eingetragene Gut ohne Rücksicht auf einen etwaigen Wechsel der Eigentümer weiter Anerbengut bleibt. Andererseits hat jeder Eigentümer, wie er das Recht hat, sein Gut jederzeit ein-

[4] Normierung der Übergabeverträge ist erfolgt in Schaumburg-Lippe, §§ 10, 15; vgl. v. Miaskowski, a. a. O. Abt. 2, S. 461.

[5] Hiller, a. a. O. S. 374, meint — damals de lege ferenda, indem er ein Intestat-Anerbenrecht wünscht —, die Höferolle sei deshalb abzulehnen, weil sie den Volksgewohnheiten fremd, durch innere Gründe nicht genügend gerechtfertigt und zudem geeignet sei, die neue Ordnung in den Augen eines jeder behördlichen Registrierung abgeneigten Volksteiles gründlich zu diskreditieren.

[1] Bei mehreren Miteigentümern vgl. unten unter c.

tragen zu lassen, so auch jederzeit das Recht, die Löschung der Eintragung herbeizuführen, wodurch er sein Gut dem Anerbenrecht entzieht. Bezüglich des Antrags auf Eintragung oder Löschung sind einige Formvorschriften (Art. 2) gegeben, die denen des BGB. nachgebildet sind, wie überhaupt die Bestimmungen über die Höferolle und über die Unterstellung eines Gutes unter Anerbenrecht weitgehend nach Sinn und Zweck dem formellen und materiellen Grundbuchrecht und den Vorschriften bei Übertragung von Grundstücken im BGB. angeglichen sind. So bedarf der Antrag auf Eintragung oder Löschung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung oder Erklärung zu Protokoll des zuständigen Grundbuchbeamten. Diese Regelung entspricht den gleichen im BGB. in § 313 und 873 Abs. 2 enthaltenen Gedanken. So wie beim Verkauf eines Grundstücks die Formvorschriften vor unüberlegtem Handeln abhalten sollen und klare Einigungsvorstellungen und dementsprechende Eigentumsverhältnisse herbeigeführt werden sollen, so soll auch der Eigentümer eines Landgutes sich erstens über die doch bedeutende Wirkung der Eintragung klar werden und nicht aus einer Augenblickslaune heraus Anträge stellen können, und zweitens soll durch die Beurkundung dahin gewirkt werden, klare und zu keinem Zweifel Anlaß gebende Anträge zu erhalten. Desgleichen entspricht die Bestimmung des Art. 2 Satz 2, wonach ein Vormund zur Stellung des Antrags der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, der Regelung bei Grundstücksübertragungen in § 1821 Abs. 1 BGB. Hier wie dort sollen besondere Sicherungen für das Mündel gegeben werden.

Inhaltlich muß in dem Antrag enthalten sein die Kundgebung, sein Gut dem Anerbenrecht unterstellen und eintragen lassen zu wollen. Weiter müssen die einzelnen zum Gut gehörigen Grundstücke und grundstücksähnliche Rechte genau bezeichnet sein, wobei die Angabe der Parzellennummer und Grundbuchstelle genügt[2].

Von den in der Wissenschaft vertretenen beiden Theorien, deren eine besagt, der Antrag enthalte eine letztwillige Verfügung[3], die andere, er sei eine Willenserklärung, durch die der Eigentümer freiwillig sein Gut den Wirkungen der Eintragung, die sich als öffentlich-rechtliche Aufzeichnung mit erbrechtlicher Wirkung darstelle, unterwerfe[4], scheint mir die erste abwegig

[2] Vgl. § 2 der VO. zum Vollz. des Ges. ü. d. Anerbenrecht v. 25. 2. 1930 und unten § 15.
[3] v. Dultzig, § 17, S. 167.
[4] Frommhold, Diss. S. 14, 15; v. Miaskowski, a. a. O. Abt. 2, S. 398.

und auch nicht im Sinne des württembergischen Gesetzes zu sein. Gegen die Auffassung des Antrags als letztwillige Verfügung spricht vor allem, daß der Antrag völlig ohne Einfluß auf sonstige letztwilligen Verfügungen des Antragstellers ist. Wäre der Antrag eine letztwillige Verfügung, dann müßten durch ihn frühere Testamente, soweit sie inhaltlich entgegenstehen, ohne weiteres aufgehoben werden. Davon ist aber keine Rede[5].

Im übrigen ist der Antrag einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, und es finden auf ihn die allgemeinen Vorschriften des BGB. Anwendung. Mit dem Eingehen beim Grundbuchamt — welchem in Württemberg die Führung der Höferolle übertragen ist (vgl. a. am Ende) — wird der Antrag wirksam (§ 130 BGB.). Zur rechtswirksamen Stellung des Antrags ist also volle Geschäftsfähigkeit Voraussetzung; für einen geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Eigentümer hat der gesetzliche Vertreter zu handeln. Auch bezüglich der Stellvertretung und Anfechtung von Willenserklärungen gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB.[6].

Zweifel können entstehen, wenn bei einem Eintrag oder einer Löschung einmal eines der genannten Erfordernisse nicht gewahrt ist. Hierbei ist davon auszugehen, daß zur Unterstellung eines Gutes unter das Anerbenrecht bzw. zur Loslösung von diesem Antrag und Eintragung bzw. Antrag und Löschung erforderlich ist. Das ergibt sich aus dem Sinn des Gesetzes. Wenn Art. 2 besagt, daß die Eintragung und Löschung in die Höferolle auf Antrag des Eigentümers erfolge, so ist damit ausgedrückt, daß nur auf Antrag eine Eintragung oder Löschung erfolgen dürfe, und nur Antrag und Eintragung die bezeichnete Rechtswirkung habe. Aus diesem Gesichtspunkt ist auch Art. 1 Abs. 1 „Anerbengut im Sinne dieses Gesetzes ist ein in die Höferolle des zuständigen Grundbuchamts eingetragener Grundbesitz", zu lesen, „Anerbengut . . . ist ein rechtmäßig (d. h. auf Grund eines

[5] Dem weiteren, von Frommhold, a. a. O. S. 15, gemachten Einwand, der Antrag sei deshalb keine letztwillige Verfügung, weil er ja auch für alle zukünftigen Eigentümer und Erbfälle wirke, ließe sich evtl. entgegenhalten, daß daraus nur hervorgehen könne, daß der Antrag dem Testament gegenüber ein Plus sei, also mindestens eine letztwillige Verfügung darstelle. Mir scheint jedoch der Antrag dem Testament gegenüber kein Plus, sondern ein Aliud zu sein.

[6] Hieraus ergibt sich ganz klar, daß dem württ. Gesetz der Gedanke an eine Testamentseigenschaft des Antrags fernliegt, denn es stellt rein auf die Geschäftsfähigkeit ab und macht die Antragstellung in keiner Weise von der testamenti factio activa abhängig (wie z. B. Hannover alt § 7, Bremen § 7, Lauenburg § 7, Lübeck § 2, Oldenburg § 2).

rechtsgültigen Antrags) eingetragener Grundbesitz". Ebenso in Art. 2 Abs. 1 S. 3 „Sie (die Eintragung) wird unwirksam mit der Löschung", heißt mit „rechtmäßiger" Löschung. Der Wortlaut der beiden Gesetzesbestimmungen darf nicht zu der Meinung verleiten, die Eintragung oder Löschung allein habe schon die Rechtswirkung der Herbeiführung bzw. Ausschaltung des Anerbenrechts. Umgekehrt genügt auch nicht allein der Antrag. Stirbt z. B. der Antragsteller vor der Eintragung, so untersteht das Gut nicht dem Anerbengesetz; es ist aber möglich, daß dennoch eine Art Anerbenfolge eintritt, nämlich wenn der Antrag nach den allgemeinen Auslegungsregeln des BGB. und unter Wahrung der Formvorschriften als Testament aufgefaßt werden kann[7].

Fehlt es an einem Antrag und wird falscherweise doch eingetragen, so untersteht das Gut dennoch nicht dem Anerbenrecht, bzw. wird ohne Antrag gelöscht, so bleibt das Gut weiter unter Anerbenrecht. Die Höferolle ist unrichtig geworden. Dasselbe, was für den vielleicht kaum vorkommenden Fall gilt, daß überhaupt kein Antrag gestellt ist, muß auch zutreffen, wenn ein rechtsgültiger Antrag nicht gestellt ist, z. B. ein Vormund den Antrag, ohne gerichtliche Genehmigung zu haben, oder ein Minderjähriger oder Geschäftsunfähiger den Antrag stellt, oder der Antragsteller nicht Eigentümer des Gutes ist. In solchen Fällen fehlt es an einem rechtsgültigen Antrag, und eine daraufhin erfolgte Eintragung bzw. Löschung würde die Höferolle nur unrichtig machen. Ist die Höferolle unrichtig geworden, so kann der Berechtigte an sich jederzeit seinem Willen entsprechend Eintragung oder Löschung beantragen. Es wird ihm aber auch der Kostenersparnis wegen ein Berichtigungsanspruch zustehen, wobei § 12 Grundbuchordnung entsprechend anzuwenden sein wird.

Zu bemerken ist noch, daß eine Eintragung oder Löschung nur auf Antrag zu erfolgen hat. Es gibt also keine Eintragung oder Löschung von Amts wegen; Eintragung von Amts wegen — etwa von Gütern bestimmter Qualifikation — würde mit dem Grundsatz, keinen Zwang auszuüben, an dem das württembergische Gesetz besonders festhält, in Widerspruch stehen, aber auch eine

[7] In diesem Fall gilt der Antrag als Testament, weil er nach Form und Inhalt (wie z. B. auch ein Brief) im speziellen Fall als letztwillige Verfügung anzusehen ist. Das hier Gesagte steht also mit dem oben zu Anm. 3, 4 und 5 Ausgeführten in keiner Weise in Widerspruch. Der Antrag ist wie ein Brief in der Regel kein Testament, beides kann aber einmal dazu werden.

Löschung von Amts wegen (etwa wenn das Gut kein Anerbengut im Sinne des Gesetzes mehr ist[8]), gibt es nicht[9].

Durch die Eintragungen in die Höferolle sollen übersichtliche Verhältnisse bezüglich der Anerbengüter geschaffen werden. Dieser Gedanke führt aber nicht soweit, der Höferolle, wie vielen anderen Registern, eine Vermutung der Richtigkeit oder gar öffentlichen Glauben wie dem Grundbuch beizumessen. Solche Eigenschaften hat die Höferolle nicht und kann sie auch nicht haben. Niemand kann und soll bei Lebzeiten des Eigentümers wissen, ob und wie das Anerbenrecht sich auswirkt, denn der Erblasser kann trotz eingetragenen Gutes im Testament die Anerbenfolge ausschließen. Es gibt also keinen Schutz für den, der im Vertrauen auf das eingetragene Anerbengut etwa Rechtsgeschäfte mit dem Erblasser oder Anerben vornimmt und sich hernach durch anderslautende Erbfolge enttäuscht sieht. Die Höferolle hat lediglich informatorischen Charakter. Die Einsicht in die Höferolle ist wie beim Grundbuch[10] jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt (Art. 2 Abs. 4).

Die Höferollen werden bei den Grundbuchämtern geführt[11], was aus verständlichen Gründen — Ähnlichkeit mit Grundbuchsachen, Vorhandensein mit dem Buchungswesen vertrauter Beamter usw. — als das einfachste und zweckmäßigste erschien, und zwar ist gemäß Art. 2 Abs. 3 dasjenige Grundbuchamt zur Eintragung eines Grundbesitzes in die Höferolle zuständig, in dessen Bezirk das Wohnhaus oder in Ermangelung eines solchen ein größerer Teil der Besitzung liegt. Durch diese Bestimmung mag es vielleicht möglich werden, daß in vereinzelten Fällen mehrere Grundbuchämter zuständig sein können, ein Schaden wird dadurch aber kaum eintreten, und es kann schließlich unbedenklich eine solche vereinzelte doppelte Zuständigkeit hingenommen werden. Übrigens ist eine bei einem örtlich unzuständigen Grundbuchamt erfolgte Eintragung auch deshalb nicht ungültig[12]. (Über Führung und Einrichtung der Höferolle vgl. auch unten § 15.)

---

[8] Vgl. unten unter b und unten § 11a zu 2.

[9] Eintragung und Löschung von Amts wegen kennt Westfalen, § 5, 6. Eintragung von Amts wegen (neben freiw. Eintragung), Löschung nur auf Antrag in Hannover, Waldeck.

[10] § 11 Grundbuchordnung.

[11] In Hannover, Lauenburg, Schleswig-Holstein bei den Amtsgerichten; in Bremen beim Landherrnamt.

[12] § 7 des Reichsges. üb. d. freiw. Gerichtsbarkeit, auf welches Art. 2 Abs. 5 verweist.

b) Das einzutragende Gut

Nachdem dargelegt ist, wie durch Antrag und Eintragung ein Gut dem Anerbenrecht unterstellt wird, ist die etwas komplizierte Frage zu prüfen, welches Gut fähig ist, Anerbengut zu werden, mit andern Worten: Welche Güter sind eintragungsfähig?

Das Anerbengesetz will dazu beitragen, einen selbständigen mittleren und Kleinbauernstand zu erhalten. Es hat daher von vornherein aller nichtlandwirtschaftliche Grundbesitz auszuscheiden, wobei in Württemberg auch die Forstwirtschaft und der Weinbau zur Landwirtschaft zählt. Ganz abgesehen hiervon ergibt sich die Beschränkung auf landwirtschaftliche Grundstücke schon aus Art. 64 EGBGB.

Eine weitere Einschränkung wird durch die Größe der Güter bedingt. Wenn das Anerbengesetz den mittleren und kleineren selbständigen Landwirt schützen will, so sollen nach der einen unteren Grenze nur solche Güter dem Anerbenrecht unterstehen dürfen, die den Bauer und seine Familie noch ernähren, während umgekehrt dem Großgrundbesitz ebenfalls das Anerbenrecht nicht zugänglich sein soll, da das Anerbenrecht alles andere als die Erhaltung von Latifundien bezweckt und nicht zu Fideikommißzwecken mißbraucht werden soll[13].

Jedoch wird es vielfach schwierig sein, sowohl nach oben als auch nach unten die richtige Grenze zu ziehen. Es ist nun bestimmt, daß als Anerbengut eingetragen werden kann jede ihrem Hauptzwecke nach zum Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft einschließlich des Weinbaues bestimmte und zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete Besitzung, die einheitlich bewirtschaftet werden kann (Art. 1 Abs. 2). Also drei Hauptmerkmale muß ein eintragungsfähiges Gut haben.

1. Es muß dem Hauptzweck nach für die Landwirtschaft bestimmt sein.
2. Es muß eine selbständige Nahrungsstelle sein.
3. Es muß einheitlich bewirtschaftet werden können.

Die Voraussetzung zu 1 ergibt sich aus der Natur der Sache[14] (vgl. oben S. 55). Wenn als zweite Bedingung gefordert wird, daß als Mindestgröße und Grenze nach unten das Gut eine selbstän-

[13] Vgl. über die Frage v. Dultzig, § 18, S. 173; Frommhold, Diss. S. 22; v. Miaskowski, Abt. II, S. 384.

[14] Etwas anders Hannover § 2, wo der Zusatz „ihrem Hauptzwecke nach" fehlt. Es wird dort aber derselbe Zweck durch erweiterte Auslegung des Begriffs Landwirtschaft erreicht.

dige Nahrungsstelle sein müsse, so ist hier eine strenge, in allen Fällen klar erkennbare Grenze nicht getroffen worden, sondern es ist ein gewisser Spielraum gelassen, wobei allerdings oft Zweifel entstehen können, ob ein Gut noch als selbständige Nahrungsstelle anzusehen ist oder nicht. Es sollte aber gerade eine schematische Grenze nicht gezogen werden; da die klimatischen wie auch Boden- und Ertragsverhältnisse und die Wirtschaftsweise in einzelnen Gegenden Württembergs ganz verschieden sind, so würde bei einer Festsetzung der Mindestgröße nach einer bestimmten Hektarzahl[15] oder eines bestimmten Katasterreinertrags[16] vielfach vielleicht ein kleines fruchtbares Gut, das eine Familie ernährt, ausgeschlossen sein, während umgekehrt ein größeres Gut, dessen Erträge so sind, daß dennoch von einer selbständigen Nahrungsstelle nicht gesprochen werden kann, eintragungsfähig wäre. Auch eine nähere Präzisierung dahin, daß das Gut mit einem Wohnhaus versehen sein müßte, worauf z. B. das Höfegesetz für die Provinz Hannover als Vorbild für einige andere Gesetze[17] abstellt, hat das württembergische Gesetz nicht getroffen, weil davon ausgegangen wurde, daß, wenn auch das Vorhandensein eines Wohnhauses die Regel bildet, es doch in Württemberg manche forstwirtschaftliche und Weinbaubetriebe gibt, die nicht mit einem Wohnhaus versehen, aber so gut bewirtschaftet sind, daß sie durch Zulassung des Anerbenrechts vor einer unwirtschaftlichen Aufteilung sollen geschützt werden können. Andererseits ist auch der Fall häufig in Württemberg, daß ganz kleine Besitzungen, die den Eigentümer nicht ernähren — dieser also nebenher in die Fabrik geht oder dergleichen —, mit einem Wohnhaus versehen sind. Hier soll aber das Anerbenrecht nicht Platz greifen.

Das württembergische Gesetz will den Begriff des Anerbenguts als einen wirtschaftlichen aufgefaßt haben. Ein Gut erfüllt dann die Erfordernisse einer selbständigen Nahrungsstelle, wenn es geeignet ist, durch seine Erträgnisse und deren Verwertung die gesamte Lebenshaltung des Eigentümers zu tragen. Wenn auch in einzelnen Fällen Zweifel entstehen können, ob ein Gut zur selbständigen Nahrungsstelle geeignet ist oder nicht, so werden kaum erheblichere Schwierigkeiten entstehen, denn bei Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des sonstigen Lebensstandards der übrigen Bauern wird sich mit ziemlicher Sicherheit

[15] So Bremen § 5 des Ges. v. 1875 (5 Hektar).

[16] So Westfalen § 8, 2 (75 Mark Reinertrag), Schlesien (60 Mark).

[17] Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Kassel, Westfalen.

ermitteln lassen, ob ein Gut den Erfordernissen einer selbständigen Nahrungsstelle genügt.

Mit der dritten Voraussetzung, der Möglichkeit einheitlicher Bewirtschaftung eines Gutes, ist die obere Grenze für die Größe eines Anerbengutes gezogen worden. Auch in diesem Fall der Höchstgrenze hat das württembergische Gesetz aus ähnlichen Gründen wie bei der Mindestgröße eines Anerbengutes von der Regelung nach Größe des Gebietes oder des Ertrages abgesehen[18]. Erforderlich ist, daß das Gut noch einheitlich bewirtschaftet werden kann. Diese Einheitlichkeit ist in diesem Zusammenhang verhältnismäßig eng auszulegen, denn in gewissem Sinn werden auch Latifundien einheitlich bewirtschaftet. Gemeint ist, daß der Bauer mit seiner Familie und den zum Gut gehörenden Knechten und Mägden sein Gut einheitlich bewirtschaftet, nicht aber, daß ein Gutsbesitzer z. B. durch Inspektoren und durch von diesen angeworbene Arbeiter und Tagelöhner die Bewirtschaftung des Gutes vornehmen läßt[19].

Das Gesetz stellt also bei der Frage, ob ein Gut zum Anerbengut geeignet ist, auf die Wirtschaftlichkeit des Gutes ab. Bei solcher nach ihrer Zweckbestimmung zwar klaren, in ihren Umrissen aber nicht eindeutig festgelegten Grenze kann in einzelnen Fällen die subjektive Meinung geteilt sein, ob ein Gut noch den Voraussetzungen der Eintragung in die Höferolle entspricht oder nicht, wobei bei Beteiligten deren Meinung auch durch ihre Interessenlage beeinflußt wird. Um daher Streitigkeiten unter den Beteiligten und insbesondere auch Prozesse darüber zu vermeiden, daß ein Gut nicht fähig zum Anerbengut sei, weil es beispielsweise zu klein, zu groß oder keine selbständige Nahrungsstelle sei oder nicht der Landwirtschaft diene usw., ist in Art. 2 Abs. 1 S. 2 bestimmt, daß eine Eintragung eines Gutes in die Höferolle nicht aus dem Grund angefochten werden kann, daß die Besitzung nicht eintragungsfähig gewesen sei[20].

Im übrigen sind bei der Prüfung der Eignung eines Gutes zur Eintragung alle wirtschaftlich zusammengehörigen Grundstücke

---

[18] Die Novelle zum Höfegesetz Hannovers v. 1880 bestimmte z. B., daß gewisse Rittergüter nicht eintragbar seien. Das Gesetz von Schaumburg-Lippe besagt, daß nur geschlossene Bauerngüter eintragbar seien, § 1; vgl. auch Frommhold, Diss. S. 22ff. Über die verschiedenartige Regelung in einzelnen Anerbengesetzen vgl. auch Wygodzinski, a. a. O. S. 294.

[19] Vgl. auch v. Miaskowski, a. a. O. Abt. 2, S. 384.

[20] Über das Verhältnis dieser Bestimmung zu der in Art. 7 Abs. 2 getroffenen Regelung, wonach Anerbenfolge in nicht eintragungsfähige Güter nicht erfolgt, vgl. unten § 11a zu 2.

und grundstücksähnlichen Rechte des Eigentümers als zum Gut gehörig anzusehen, wie auch ein eingetragenes Anerbengut im Zweifel diesen umfassenden Umfang hat (Art. 1 Abs. 2). Es ist also keineswegs nur der buchmäßige Eintrag in die Höferolle maßgebend, sondern zum Anerbengut gehören alle wirtschaftlich zu ihm gehörenden und verbundenen Teile[21]. Inwieweit Grundstücke als wirtschaftlich zusammengehörig zu betrachten sind, dafür läßt sich keine Normierung aufstellen, sondern muß den Anschauungen der beteiligten Kreise überlassen werden. Es ist jedenfalls nicht erforderlich, daß die Grundstücke nebeneinander liegen müssen, auch eine vorübergehende anderweitige Benutzung oder Verpachtung schließt eine wirtschaftliche Zusammengehörigkeit nicht immer aus. In der Regel ist davon auszugehen, daß das Anerbengut den gesamten Grundbesitz des Eigentümers umfaßt. Der Eigentümer kann bestimmen, daß einzelne Grundstücke nicht Bestandteile des Anerbengutes sein sollen, und er wird guttun, im Interesse der Klarheit der Verhältnisse stets kundzutun, ob und welche Grundstücke er vom Anerbengut ausschließen will. Es wären auf diese Weise auch Zweifel über die Frage der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit beseitigt. Selbstverständlich muß das restliche Gut, nachdem der Eigentümer eines oder mehrere seiner Grundstücke vom Anerbenrecht ausgeschlossen hat, noch die Erfordernisse der Eintragungsfähigkeit besitzen. Man wird auch die Möglichkeit bejahen müssen, daß ein Gut durch eine solche Verkleinerung erst die Fähigkeit erhalten hat, Anerbengut zu werden. Auch der Fall, daß jemand mehrere Anerbengüter hat, oder seinen Besitz in mehrere Anerbengüter aufteilt, ist denkbar[22]. Auch in diesem Fall wird zur Vermeidung von Zweifeln und Streit eine genaue Abgrenzung der Güter und ihrer Bestandteile zweckmäßig sein. Ein Anerbengut kann auch durch Erwerb von Grundstücken vergrößert werden, wie es durch Veräußern einzelner Grundstücke verkleinert werden kann. Im ersten Fall werden die Grundstücke ohne besonderen Eintrag in die Höferolle, wenn sie zur wirtschaftlichen Einheit verschmolzen werden, Bestandteile des Anerbengutes und unterstehen nunmehr dem Anerbenrecht, im zweiten Fall scheiden sie aus dem Anerbengut aus und fallen nicht mehr unter das Anerbenrecht, es sei denn, daß sie einem anderen Anerbengut einverleibt würden. Immer aber muß in diesen Fällen das Anerbengut noch den Erfordernissen der Eintragungsfähigkeit entsprechen (bei deren Fehlen

[21] Vgl. Hannover § 6, wo auch die „herkömmliche Zugehörigkeit" von Einfluß ist.

[22] Vgl. Art. 16 Abs. 1 und unten § 14b.

vgl. unten § 11a am Ende). Bei Änderungen des Bestandes des Anerbengutes tritt auch eine Berichtigung der Höferolle ein. Rechtsbegründende Wirkung hat dieser Eintrag nicht[23].

Bezüglich der Bestandteile und des Zubehörs des Anerbengutes[24] besteht keine besondere Regelung. Es sind also auch für das Anerbengut die allgemeinen Vorschriften des BGB. § 94ff. maßgebend. Beim Zubehör kommt besonders § 98 Abs. 2 BGB. in Betracht, da ein landwirtschaftliches Anerbengut meist ein Landgut im Sinne dieser Bestimmung sein wird. Unter diesen Voraussetzungen ist also Zubehör insbesondere das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger. Eine weitere Ausdehnung des Zubehörbegriffs, wie er teilweise in anderen Anerbengesetzen[25] enthalten ist, kennt das württembergische Gesetz nicht. In dieser Richtung erfolgt also keine Bevorzugung des Anerben, was bei den meist kleinen Verhältnissen in Württemberg auch nicht geboten und unnötig erscheint und im Interesse der Miterben unterblieben ist. Wenn das Anerbengut die wirtschaftlich zusammengehörigen Grundstücke umfaßt, so teilen auch Bestandteile und Zubehör das rechtliche Schicksal des Anerbengutes, sie gehen mit dem Gut ungeteilt auf den Anerben über.

c) Die Antragsberechtigung des Eigentümers

Unter Zugrundelegung der vorbezeichneten Voraussetzungen kann also der Eigentümer einer Besitzung diese durch seinen Antrag unter Anerbenrecht bringen. Dieser für einen Alleineigentümer eines Gutes einfachen Regelung steht eine komplizierte Normierung für den Fall gegenüber, daß das Gut mehreren Miteigentümern gehört. Die Frage ist hier: Kann ein Gut überhaupt bzw. wer kann das Gut dem Anerbenrecht unterstellen?

Vorauszuschicken wäre noch, daß es sich beim Anerbenrecht

[23] Vgl. § 5 Vollzugsverordnung und unten § 15.

[24] Vgl. dazu auch v. Miaskowski, a. a. O. Abt. 2, S. 409.

[25] Das Höfegesetz für Hannover enthält z. B. in Art. 7 Bestimmungen, wonach auch das Hausgerät inkl. des Leinenzeugs und der Betten Zubehör des Anerbengutes sein soll. Ähnlich haben fast alle übrigen Anerbengesetze den Zubehörbegriff weiter gefaßt, als er im BGB. normiert ist. Wygodzinski, a. a. O. S. 295.

nur um natürliche Personen handelt. Eine juristische Person kann weder ein ihr gehöriges Gut unter Anerbenrecht stellen, noch kann sie selbst etwa Anerbe werden. Das ergibt sich als selbstverständlich aus dem Sinn und Zweck des Anerbenrechts.

Es sind nun hier zwei Fälle zu unterscheiden.

a) Es besteht ein Miteigentumsverhältnis an dem Besitztum.

b) Das Gut ist Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft.

Zu a: Was den ersten Fall anlangt, so wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß das Gut nicht nach Anerbengrundsätzen vererbt wird, wenn zur Zeit des Todes der Erblasser nicht Alleineigentümer des Gutes war, sondern daß dann Erbfolge nach den allgemeinen Grundsätzen des BGB. eintreten solle (Art. 7 Abs. 1). Der Zweck dieser Vorschrift ist natürlich, Verwirrung bei der Erbfolge bzw. eine überkomplizierte Regelung für diese Fälle zu vermeiden. Da das Anerbengut eben ungeteilt übergehen soll, müßte eine Auseinandersetzung mit den Miteigentümern und den Erben evtl. über Vortrittsrechte stattfinden, und es würde durch diese Überkompliziertheit eine völlige Unsicherheit der Verhältnisse entstehen. Das Gut wird also nur nach Anerbenfolge vererbt, wenn beim Tode des Erblassers dieser Alleineigentümer war, mit der einen Ausnahme, daß der als Anerbe Eingesetzte der einzige Miteigentümer war. In diesem Fall findet Anerbenfolge statt, es treten hierbei auch keinerlei Komplikationen auf. Von diesem Ausnahmefall abgesehen, treten die Rechtsfolgen des Art. 3ff. nicht ein, wenn ein Miteigentümer stirbt. Aus dieser Regelung ergibt sich zweifellos, daß ein Gut, welches ordnungsgemäß eingetragen ist, Anerbengut im Sinne des Gesetzes ist[26], auch wenn mehrere Miteigentümer vorhanden sind, nur tritt die Anerbenfolge nicht ein, wenn dieses Miteigentümerverhältnis beim Tode des Erblassers noch besteht, wohl aber, wenn das Miteigentum der anderen wieder erloschen ist. Erwerben z. B. A. und B. ein eingetragenes Anerbengut, und stirbt dann A. oder B., so tritt keine Anerbenfolge ein, auch bei gleichzeitigem Tod beider natürlich nicht. Scheidet B. als Miteigentümer aus, und wird A. Alleineigentümer des Gutes, so tritt bei seinem Tode Anerbenfolge ein.

Die Tatsache also, daß ein eingetragenes Anerbengut Eigentum von mehreren Miteigentümern wird, bewirkt keine unmittelbare Rechtsänderung des Anerbenguts als solches. Es fragt sich nun, ob aus dieser Tatsache geschlossen werden kann, daß ein Gut auch von Miteigentümern dem Anerbenrecht unterstellt

[26] Vgl. unten § 11a am Ende.

werden, das Anerbenrecht also nicht nur erhalten, sondern auch begründet werden kann. Das ist zu verneinen, wieder mit Ausnahme des Falles, daß zwei Miteigentümer vorhanden sind und der eine als Anerbe eingesetzt wird. Ein gemeinsamer Antrag aller Miteigentümer auf Eintragung des Guts in die Höferolle wäre — ganz abgesehen davon, daß ein solches Verlangen wohl selten vorliegen wird — ein Widerspruch in sich selbst. Sollte durch einen solchen Antrag ein Gut dem Anerbenrecht unterstellt werden können, so würde die Hauptwirkung des Eintrags — nämlich das Eintreten der Anerbfolge — davon abhängen, daß diejenigen, die als Miteigentümer den Antrag gestellt haben, alle bis auf einen ihres Anteils verlustig gegangen sind. Eine Erklärung aber, die die Miteigentümer als Eigentümer abgeben, und deren Wirkung davon abhängen solle, daß sie nicht mehr Eigentümer sind, wäre eine unmögliche Konstruktion. Ebenso kann natürlich auch nicht ein Miteigentümer die Eintragung herbeiführen. Es sprechen dieselben Gründe dagegen und außerdem der Grundsatz, daß das, was alle Eigentümer zusammen nicht können, ein einzelner erst recht nicht vermag.

Das Ergebnis ist also: Nur der Alleineigentümer kann sein Gut eintragen lassen. Die einzige Ausnahme davon ist der Fall, daß zwei Miteigentümer vorhanden sind und einer davon Anerbe werden soll. Hier wird auch Antrag des einen und Bezeichnung des anderen als Anerben genügen. Untersteht das Gut dem Anerbenrecht und erwerben Miteigentümer dasselbe, so ändert sich nichts. Stirbt ein Erblasser, während noch Miteigentümer vorhanden sind, dann tritt keine Anerbenfolge ein; einzige Ausnahme davon: der einzige vorhandene Miteigentümer ist zum Anerben eingesetzt.

Zu b: Eine besondere Regelung hat der Spezialfall gefunden, daß das Anerbengut zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehört, was in Württemberg in Anbetracht des immer noch häufigen Vorkommens der alt überlieferten Errungenschaft- und allgemeinen Gütergemeinschaften geboten war. Art. 7 normiert die Anerbenfolge in ein zum Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft gehöriges Gut, wobei die Einzelheiten, wie die Anerbenfolge sich gestaltet, die Frage der Abfindungen usw. in Art. 17ff. geregelt sind[27].

Darüber aber, wie ein Gesamtgut dem Anerbenrecht unterstellt wird, enthält das Gesetz nichts. Selbstverständlich ist, daß ein Gesamtgut eingetragen werden kann; denn wenn die An-

[27] Vgl. darüber unten § 14a.

erbenfolge in ein solches Gut stattfinden kann, dann muß es auch dem Anerbenrecht unterstellt werden können. — Möglich ist es natürlich auch, daß ein Gut, bevor es zum Gesamtgut einer Ehegemeinschaft kommt, schon dem Anerbenrecht untersteht, dann bleibt es dabei, und es ändert sich nichts. Soll also ein zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehörendes Besitztum in die Höferolle eingetragen werden, so finden die allgemeinen Vorschriften für die Eintragung Anwendung.

Die Eintragung erfolgt einmal auf Antrag des Eigentümers (Art. 2), wobei natürlich die Singularform des Eigentümers nicht besagt, daß es unbedingt ein Alleineigentümer sein müsse. Durch gemeinsamen Antrag oder auch durch getrennte, inhaltlich gleichlautende Anträge können demnach Eheleute ihr Gesamtgut dem Anerbenrecht unterstellen.

Weiter sind nun aber die Vorschriften des BGB. zu berücksichtigen, wonach der Ehemann gemäß § 1443, auf welchen bei allen Gütergemeinschaften verwiesen wird, die Verwaltung des Gesamtgutes hat. Nun bedarf zur Verfügung über ein zum Gesamtgut gehöriges Grundstück und zur Eingehung der Verpflichtung hierzu der Ehemann nach § 1445 BGB. der Einwilligung der Frau. Können diese Bestimmungen hier analog angewendet werden? Das ist m. E. zu bejahen. 1. §§ 1443ff. BGB. gelten nur für Verfügungen unter Lebenden. Eine Verfügung von Todes wegen ist der Antrag aber nicht[28]. Aus diesem Grunde sind die Bestimmungen also nicht ausgeschlossen. 2. Zweifellos ist der Antrag aber auch keine Verfügung unter Lebenden, sonst wäre § 1443ff. direkt anwendbar. Eine analoge Anwendung wird sich daraus rechtfertigen lassen, daß der Antrag zwar noch keine Verfügung enthält und auch keine Verpflichtung dazu, wohl aber eine der Verpflichtung ähnliche Art der Vorbereitung zu einem späteren Eigentumsübergang. Hinzu kommt natürlich das Vorliegen desselben Grundgedankens[29], daß der Mann bei so wichtigen Handlungen wie Verfügungen und Verpflichtungen über den zum Gesamtgut gehörenden Grund und Boden, ebenso wie bei Anordnung der Anerbenfolge, die an Bedeutung den beiden im § 1445 BGB. genannten Fällen gleichkommt, nicht ohne Zustimmung des anderen Ehegatten vorgehen können soll. Zu bemerken ist noch, daß dieser hier behandelte Fall nichts mit den Fällen zu tun hat, deren Regelung Art. 6 Abs. 3 umfaßt[30].

[28] Vgl. über die Streitfrage der juristischen Natur des Antrags das oben § 10a zu Anm. 3—6 Gesagte und die dort Zitierten.
[29] Staudinger, Komm. z. BGB., Familienrecht, zu § 1444ff. I.
[30] Vgl. unten § 11a zu 1 am Ende.

Dort handelt es sich darum, daß die Ehegatten bezüglich eines eingetragenen Gutes letztwillige Verfügungen (über Anerbenwahl, Gutswert usw.) treffen. Bezüglich dieser letztwilligen Verfügungen ist die Form des gemeinschaftlichen Testaments vorgeschrieben. Hier aber handelt es sich um die davon verschiedene Frage, durch eine wie beschaffene Willenserklärung (Antrag) ein Gut unter Anerbenrecht gestellt werden kann. Ein Gut, das zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehört, kann also auch auf Antrag des Mannes mit Einwilligung der Frau eingetragen werden. In Anbetracht dessen, daß die Vorschrift des § 1545 BGB. überwiegend für dispositiv gehalten wird[31], also durch Ehevertrag ausgeschlossen werden kann, ist in diesem Fall auch möglich, daß der Ehemann selbständig ohne Einwilligung der Frau berechtigt ist, die Eintragung in die Höferolle zu beantragen. Fraglich kann sein, ob auch die Frau allein unter den Voraussetzungen des § 1450 BGB. als Notverwalterin die Eintragung des Gesamtgutsgrundstücks herbeiführen kann. Ein solcher Fall wird zwar außerordentlich selten sein, aber die Möglichkeit einer solchen Lage, z. B. bei Abwesenheit des Mannes, in der nach den besonderen Umständen zur Erhaltung des Gutes die Herbeiführung des Anerbenrechts möglich ist, ist an sich wohl denkbar, und es wird in einem solchen Ausnahmefall auch der Frau allein das Recht zuzubilligen sein, die Eintragung zu beantragen. Alles, was vorstehend über die Eintragung gesagt wurde, gilt natürlich auch entsprechend für die Löschung in der Höferolle.

§ 11. Die Anerbenfolge in das Gut

a) Eintritt der Anerbenfolge und die Ausnahmen davon

„Hinterläßt der Eigentümer eines Anerbengutes mehrere Erben, so fällt das Anerbengut nebst Zubehör als Teil der Erbschaft einem der Erben (dem Anerben) zu." Mit diesem Satz ist die Hauptwirkung des Anerbenrechts normiert (Art. 3 Abs. 1). Das württembergische Gesetz hat das System der dinglichen Sukzession[1]. Der Anerbe hat also nicht nur einen Anspruch auf das Gut gegenüber der Erbengemeinschaft bei der Auseinandersetzung, sondern mit dem Erwerb der Erbschaft geht das Eigen-

[31] Wolff, Familienrecht, § 62 VI. 2 am Ende, S. 244.

[1] Vgl. oben § 3.

tum an Gut und Zubehör unmittelbar auf ihn über, und das Grundbuch wird unrichtig[2].

Von der allgemeinen Regel, daß das eingetragene Gut an den Anerben fällt, gibt es einige Abweichungen, die erstens darauf zurückzuführen sind, daß die Verfügungsfreiheit des Eigentümers durch das Gesetz nicht beschränkt werden soll, und zweitens auf anerbenrechtlichen Voraussetzungen und Gründen beruhen.

Zu 1: Wie schon früher[3] ausgeführt, sollte durch das Anerbenrecht die Verfügungsfreiheit des Eigentümers in keiner Weise beschränkt werden. Dieser Gedanke der völligen Freiheit des Eigentümers trotz eingetragenen Anerbengutes ist in Art. 6 ausdrücklich ausgesprochen und näher erläutert, anscheinend um Mißverständnissen entgegenzutreten. Der Eigentümer eines Gutes kann über dasselbe unter Lebenden und von Todes wegen verfügen. Verfügt er bei Lebzeiten z. B. durch Verkauf oder Schenkung, so untersteht das Gut auch bei dem neuen Eigentümer dem Anerbenrecht, wenn keine Löschung in der Höferolle erfolgt. Verfügt der Eigentümer von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag), so wird das Anerbenrecht entweder ganz oder insoweit, als die Verfügungen entgegenstehen, ausgeschaltet. So zählt das Gesetz in einigen besonders typischen Beispielsfällen auf, was der Eigentümer in einer Verfügung von Todes wegen bestimmen kann. Er kann anordnen, daß auf seinen Tod das Anerbenrecht überhaupt nicht eintreten solle, oder er kann einen anderen zum Anerben einsetzen[4] als den, der nach dem Gesetz Anerbe werden würde. Er kann bestimmen, wie der Gutswert zu berechnen ist oder in welcher Weise die Bevorzugung des Anerben stattfinden soll. Hierdurch ist dem Eigentümer die Möglichkeit gegeben, das Anerbenrecht so zu gestalten, wie er es im einzelnen Fall bei Zugrundelegung der tatsächlichen Verhältnisse für richtig und gerecht hält. Er kann also z. B. anordnen, wie Übernahmepreis, Ertragswert, die Abfindungen usw. festgesetzt werden sollen. Natürlich kann der Eigentümer nur — wenn man so sagen darf — dispositive Bestimmungen des Anerbengesetzes abändern. Er kann z. B. nicht bestimmen, daß das Anerbengut an zwei Anerben fallen solle, oder daß das Gut geteilt an zwei

[2] Ebenso Hannover § 11, Lauenburg § 12, Bremen § 12, Oldenburg § 12, Waldeck, anders Brandenburg § 10, Schlesien § 10, Baden § 10, Schleswig-Holstein § 10, wo nur obligatorisches Übernahmerecht besteht. Vgl. v. Miaskowski, a. a. O. Abt. 2, S. 455.

[3] Vgl. oben § 9.

[4] Vgl. über diesen Fall ausführlich § 12a am Ende.

Anerben kommen solle, wenn die Teile nicht mehr den Voraussetzungen der Eintragungsfähigkeit genügen. Sollte einmal derartig testiert werden, so würde in der Regel kein Anerbenrecht eintreten, aber es wäre der wahre Wille des Testators zu erforschen. In solchen Fällen kommen die allgemeinen Vorschriften des BGB. über Auslegung und Behandlung von letztwilligen Verfügungen zur Anwendung. Die benigna interpretatio und der favor testamenti der §§ 2084, 2085 BGB. gelten auch für solche mit der Anerbenfolge sich befassende letztwillige Verfügungen.

Alle diese Anordnungen, die der Eigentümer des Anerbenguts von Todes wegen treffen kann, bedürfen der für letztwillige Verfügungen von Todes wegen vorgeschriebenen Form[5]. Die Verfügungen müssen also den Formerfordernissen des holographischen oder des öffentlichen Testaments entsprechen, um wirksam zu sein. Auch die Form des sogenannten Nottestaments würde genügen, wenn die Voraussetzungen vorliegen sollten. Entsprechendes gilt auch, wenn Ehegatten bezüglich eines zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehörenden Anerbengutes derartige Anordnungen treffen wollen. Es handelt sich hier um letztwillige Verfügungen, die gemeinschaftlich von den Ehegatten getroffen werden müssen[6]. Es müssen also, da in Württemberg die Form der letztwilligen Verfügung verlangt ist, die Formerfordernisse eines gemeinschaftlichen Testaments gewahrt sein (Art. 6 Abs. 3).

Zu 2: Abgesehen von der Möglichkeit der Ausschaltung der Anerbenfolge durch Verfügung des Eigentümers regelt das Gesetz in Art. 7 noch zwei Fälle, in denen ebenfalls trotz eingetragenen Gutes die Anerbenfolge nicht stattfindet.

Der erste Fall, auf den bereits[7] hingewiesen wurde, ist der, daß der Erblasser nicht Alleineigentümer des Anerbenguts ist. Dann findet aus den angegebenen Gründen auf den Tod dieses Erblassers keine Anerbenfolge statt, obwohl das Gut nach wie vor dem Anerbenrecht unterstehen kann[8]. Hierbei sind wieder die beiden Ausnahmen zu machen — bei denen somit Anerbenfolge eintritt — erstens, wenn der einzige Miteigentümer zum

[5] Die Mehrzahl der Anerbengesetze begnügt sich neben der Testamentsform mit einer gerichtlich oder notariell beurkundeten Erklärung, so besonders Hannover § 20.

[6] Ebenso Hannover § 38.

[7] Oben § 10c am Anfang.

[8] Dieselbe Regelung in Hannover § 25 für den Fall, daß der Anerbe vom Erblasser ausgewählt ist.

Anerben eingesetzt ist, oder zweitens, wenn das Anerbengut zum Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft des Erblassers gehört.

Im zweiten Fall des Nichteintritts des Anerbenrechts wird davon ausgegangen, daß nur dann Anerbenfolge eintreten soll, wenn das einmal eingetragene Gut sich auch in dem Zeitpunkt der Erbfolge noch die Qualifikationen eines Anerbengutes bewahrt hat. Es genügt nicht, daß das Anerbengut bei seiner Eintragung den Eintragsvoraussetzungen entsprach, wenn diese inzwischen verlorengegangen sind und im Zeitpunkt der Erbfolge fehlen, sondern das Gut muß noch oder wieder — zwischenzeitlicher Verlust schadet nicht — die Eigenschaften haben, daß es im Zeitpunkt der Erbfolge eintragungsfähig wäre[9]. Diese Bestimmung des Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 bedeutet also: Ist das eingetragene Gut beim Erbfall eintragungsfähig, dann tritt Anerbenfolge ein, sonst nicht. Das Gut muß, was Struktur und Größenverhältnisse anlangt, wenn es im einzelnen auch anders beschaffen sein mag als beim ursprünglichen Eintrag in die Höferolle, dem Hauptzweck nach der Landwirtschaft dienen, eine selbständige Nahrungsstelle sein und einheitlich bewirtschaftet werden können.

Die Bestimmung des Gesetzes hat den Zweck und soll die Gewähr dafür bieten, daß nur wirkliche Anerbengüter nach Anerbenfolge beerbt werden sollen. Diese ratio des Gesetzes wird auch besonders bei der Lösung der Zweifelsfragen, die durch Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 S. 4 hervorgerufen werden, zu beachten sein. Damit verhält es sich nun folgendermaßen.

Im Art. 7 wird davon ausgegangen, daß das Anerbengut zu Recht eingetragen wurde. Besteht dann die Eintragungsfähigkeit noch bei der Erbfolge, dann tritt Anerbenfolge ein, besteht sie nicht mehr, dann kommt es nicht zur Anerbenfolge. Nunmehr bestehen aber noch zwei weitere Möglichkeiten, deren Eintritt nicht im Bereich des Unmöglichen liegt, wenn sie auch nicht grade oft eintreten werden, die aber im Falle, daß sie einmal praktisch werden würden, zu erheblichen Streitigkeiten und Zweifeln Anlaß geben könnten. Wie nämlich ist es,

1. wenn das Gut bei der Eintragung nicht eintragsfähig war, also fälschlich eingetragen wurde, und bei der Erbfolge ebenfalls nicht eintragungsfähig ist;

[9] Ebenso Hannover, welches neben der selbständigen zur Landwirtschaft bestimmten Nahrungsstelle Vorhandensein eines Wohnhauses verlangt. Anerbenfolge tritt aber auch dann ein, wenn das Wohnhaus auf dem Gut nicht länger als 10 Jahre fehlt.

2. wenn wie zu 1 das Gut fälschlich eingetragen, bei der Erbfolge aber eintragungsfähig ist, also die Anerbengutseigenschaften inzwischen erworben hat?

Bei der Sachlage zu 1 dürfte das Ergebnis kaum zweifelhaft sein. Es tritt keine Anerbenfolge ein; denn tritt sie nicht ein, wenn die Qualifikation ursprünglich gegeben war, später aber wegfiel, dann kann es auch keine Anerbenfolge geben, wenn die Qualifikation weder vorher noch nachher bei der Erbfolge gegeben ist. Eine andere Lösung wäre m. E. absurd.

Diese zunächst vielleicht natürlich und selbstverständlich erscheinende Lösung hat nun eine besondere Bedeutung im Verhältnis zu der Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 S. 4. Dort ist gesagt, daß die Eintragung nicht aus dem Grunde angefochten werden kann, weil die Besitzung nicht eintragungsfähig gewesen sei. Es ist also auch im Gesetz an den Fall gedacht, daß ein nichteintragungsfähiges Gut dennoch eingetragen wird. Hierauf kann dann keine Anfechtung gegründet werden[10]. Tritt bei diesem zu Unrecht eingetragenen Gut dann der Fall der Erbfolge ein, ohne daß das Gut sich verändert hätte, dann findet keine Anerbenfolge statt, wie oben ausgeführt. Dieser Nichteintritt des Anerbenrechts gemäß Art. 7 kann aber auch durch Prozeß geltend gemacht werden. Praktisch läuft daher die Bestimmung im Art. 2 darauf hinaus, daß Prozesse über die Eintragungsfähigkeit eines Gutes bis zum Eintritt der Erbfolge hinausgeschoben werden, da nicht geltend gemacht werden kann, das Gut sei bei seiner Eintragung nicht eintragungsfähig gewesen, wohl aber gemäß Art. 7, daß die Eintragungsfähigkeit des Gutes beim Tode des Erblassers nicht vorliege. Die Bestimmung im Art. 2 kann also nur Prozesse darüber verhindern, ob die Eintragung zu Recht erfolgte oder nicht. Ob aber beim Erbfall Anerbenfolge eintritt oder nicht, darüber wird stets prozessiert werden können, wenn die Behauptung aufgestellt wird, das Gut entspreche nicht den Voraussetzungen der Eintragungsfähigkeit; denn, wie oben gesagt, würde man dies nicht zulassen und einen „Wegfall" der Voraussetzung verlangen, dann könnte bei dem Gut, bei dem die Eigenschaften weggefallen sind, kein Anerbenrecht eintreten, bei dem Gut, das sie nie besessen hat, würde aber Anerbenfolge stattfinden.

Die Absicht des Gesetzgebers, mit Art. 2 nachträgliche Prozesse über die ursprüngliche Eintragung womöglich nach langer Zeit zu vermeiden, ist zwar erreicht, nur ist der Zweck insofern verfehlt, als jeweils bei der Erbfolge, gestützt auf Artikel 7,

[10] Vgl. oben § 10b zu Anmerkung 20.

der Nichteintritt des Anerbenrechts geltend gemacht werden kann. Immerhin muß der an sich wenig erfreuliche Umstand, daß gerade beim Erbfall Gelegenheit zu Prozessen ist, in Kauf genommen werden; denn die andere Lösung, daß bei einem einmal zu Unrecht eingetragenen Gut, solange es sich nicht verändere, nichts zu machen sei und die Anerbenfolge eintrete, erscheint unhaltbar. Eine Auslegung, wonach durch den Ausschluß der Anfechtung nach Art. 2 das zu Unrecht eingetragene Gut Anerbengut bleibe und auch die Anerbenfolge eintrete, wenn nicht in seiner Struktur oder seinen Größenverhältnissen eine Voraussetzung wegfalle, wird nicht im Sinne des Gesetzes liegen. Auch das Argument, daß bei der gewissenhaften Prüfung der zuständigen Behörden ganz selten ein Gut zu Unrecht eingetragen werde, und wenn dieser Fehler doch einmal unterlaufe, dann solle weder angefochten werden noch die Anerbenfolge durch Art. 7 ausgeschaltet werden können, um im Interesse der Allgemeinheit alle übrigen unnötigen Prozesse zu verhindern, wird nicht durchdringen. Prozeßunterdrückung auf Kosten des Rechts wird dem Gesetz fernliegen.

Bei der zweiten Möglichkeit ist die Sachlage einfacher. Wenn das Gut ursprünglich zu Unrecht eingetragen wurde, danach aber die Eintragungsvoraussetzungen erlangt hat und beim Erbfall noch besitzt, dann tritt Anerbenfolge ein. Das liegt durchaus im Sinne des Gesetzes. Auch die Regelung in Art. 2 und Art. 7 stimmt überein. Keine Anfechtung der Eintragung; beim Erbfall kein Fehlen einer Voraussetzung, also Eintritt der Anerbenfolge.

So wie zu dem Anerbengut Grundstücke hinzukommen oder abgelöst werden, welche das Gut verändern, so können auch Änderungen eintreten, die das Gut zu einem „nunmehr" eintragungsfähigen oder „nicht mehr" eintragungsfähigen Anerbengut machen[11]. Ist ein Gut eingetragen, dann bleibt es bis zu seiner Löschung Anerbengut. Allerdings, wäre es beim Erbfall nicht mehr oder nicht eintragungsfähig, dann tritt keine Anerbenfolge ein. Ist es beim Erbfall erst — noch — oder wieder eintragungsfähig, dann kommt es zur Anerbenfolge. Es gibt also gleichsam Anerbengüter mit voller Anerbenrechtswirkung und solche mit ruhender Anerbenfolge. Alle rechtmäßig[12] eingetragenen Güter sind Anerbengüter; haben sie beim Erbfall die Eintragungsfähigkeit nicht, dann ruht die Anerbenfolge — die-

[11] Vgl. oben § 10b.

[12] Vgl. oben § 10a.

selbe Wirkung ist vorhanden, wenn ein Anerbengut mehrere Eigentümer hat —; ist sie im genannten Zeitpunkt vorhanden, dann tritt Anerbenfolge ein. Ein eingetragenes Gut kann also jeweils, sei es durch Struktur oder Größenänderung, zu einem Anerbengut mit ruhender Anerbenfolge herabsinken bzw. zu einem Anerbengut mit voller Wirkung anschwellen. Aus der Eintragung eines Gutes allein kann daher nicht ersehen werden, ob auch tatsächlich die Anerbenfolge eintreten kann[13].

b) Die Gutswertfestsetzung

Die Frage der Gutswertberechnung ist, wie schon früher gesagt, eine der bedeutendsten und umstrittensten für das Anerbenrecht überhaupt[14]. Hier stoßen die Interessen von Anerben und Miterben mit am stärksten aufeinander. Je niedriger der Gutswert festgesetzt wird, desto mehr ist der Anerbe bevorzugt und die Miterben in ihrem Erbteil benachteiligt. Bei allen Anerbengesetzen wie auch bei dem württembergischen ist daher die Gutswertfestsetzung bzw. Gutswertberechnung eines der Hauptprobleme und Gegenstand besonderer Kämpfe gewesen[15]. Hierbei ist dann der Leitsatz bei allen gesetzlichen Regelungen der gewesen, daß der Anerbe das Gut so bekommen müsse, daß er auf dem Gut bestehen könne[16]. Aus diesem Grundsatz heraus haben manche Gesetze, wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Fällen — bei einem unverschuldeten reichen ertragsfähigen Gut bei wenig Miterben kann der Anerbe bei viel größerer Belastung noch bestehen als etwa bei stark verschuldetem ertragsarmen Gut mit vielen Miterben — überhaupt darauf verzichtet, eine Norm für die Berechnung des Gutswerts aufzustellen, und bestimmt, daß der Gutswert jeweils von Fall zu Fall, sei es durch Gerichte, Taxatoren oder Schieds-

[13] Gemäß § 5 der Vollzugsverordnung sollen alle Änderungen des Bestandes des Anerbenguts eingetragen werden. Deswegen bleibt das Gut aber dennoch — ganz gleichgültig wie sein Bestand geworden ist — so lange als Anerbengut eingetragen und damit auch Anerbengut, bis Löschung beantragt und erfolgt ist. Sind also bei einem Gut Veränderungen vorgekommen, dann gibt die Höferolle keinen Aufschluß mehr, ob auch Anerbenfolge eintritt.

[14] v. Miaskowski, Abt. 2, S. 424ff.; Hermes, a. a. O. S. 57ff.

[15] Vgl. Ausführungen der Abg. Göhring, Scheef, Beyerle v. 24. 10. 1929 in Prot. d. Verhandl. d. Württ. Landtags v. 24. 10. 1929.

[16] Dieser Satz trifft für jede Bevorzugung des Anerben zu, für die Gutswertfestsetzung wie für den Voraus (vgl. unten § 12b); v. Miaskowski, Abt. 2, S. 439.

behörden festgesetzt werde[17]. Andere Gesetze[18] haben die Gutswertermittlung nach dem Ertragswert normiert, wobei besonders das hannoversche Höferecht[19] als Vorbild gedient hat, welches überhaupt alle Anerbengesetze, die das System der Höferollen aufnahmen, mehr oder weniger beeinflußt hat[20]. Dieser Regelung des hannoverschen Höferechts ist auch das württembergische Gesetz weitgehend gefolgt, was auch dadurch begünstigt wurde, daß sich in Württemberg bei der bestehenden Anerbensitte keine einheitlichen Grundsätze für die Gutswertberechnung gebildet hatten[21].

Es wird davon ausgegangen, daß der Interessenausgleich am besten durch Übernahme des Gutes zum Ertragswert seitens des Anerben geschaffen ist. Berechnet wird der Ertragswert des Gutes nach dem Reinertrag, welchen das Gut liefert. Und zwar wird zunächst der jährliche Reinertrag des Guts geschätzt. Um hierbei möglichst objektiv den durchschnittlichen Jahresreinertrag zu schätzen, soll derjenige jährliche Reinertrag abgeschätzt werden, den das Gut nebst Zubehör nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann (Art. 4 Abs. 1). Außer Ansatz bleiben die Gebäude und Betriebsmittel, die der Land- und Forstwirtschaft dienen. Diese gelten bei der Ermittlung des Ertragswerts als inbegriffen. Der Landwirtschaft dient in aller Regel auch das auf dem Gut stehende Bauernhaus, welches der Bauer mit seiner Familie bewohnt. Dieses kommt also bei der Berechnung des Ertragswerts nicht besonders in Ansatz. Sollte einmal ausnahmsweise auch ein nicht der Landwirtschaft dienendes Gebäude in dem Anerbengut sich befinden, dann wäre dies besonders zu bewerten. Hierbei wären für die Berechnungsweise die Bestimmungen der §§ 145 und 152 Reichsabgabenordnung heranzuziehen, deren Inhalt teils auch mit der Regelung in § 15 des hannoverschen Höfegesetzes übereinstimmt.

Von dem auf diese Weise ermittelten Jahresreinertrag werden

---

[17] So Braunschweig 1874 § 12, 13; Oldenburg § 2, 3; Lübeck § 2, 3.

[18] Westfalen (alt), Brandenburg, Schlesien.

[19] Vgl. § 15 des Gesetzes v. 1874 mit seinem umfassenden vorbildlich gewordenen Inhalt; Frommhold, Deutsches Anerbenrecht, und Stengele, a. a. O. S. 47.

[20] Vergleichende Darstellung der diesbezüglichen Bestimmungen in den einzelnen Anerbengesetzen bei Stengele, a. a. O. S. 44ff.

[21] Vgl. darüber oben § 7, auch Hiller, a. a. O. S. 386 (de lege ferenda).

nun alle dauernd auf dem Gute ruhenden Lasten, d. h. solche privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten, die dinglich oder in der Art dinglicher Lasten auf dem Gut ruhen (z. B. Grund- und Gebäudesteuern, Realsteuern, Grunddienstbarkeiten, Reallasten), abgezogen mit Ausnahme der Hypotheken, Grund- und Rentenschulden. — Diese sind in erster Linie auf das evtl. vorhandene sonstige Vermögen des Erblassers anzurechnen[22].

Der Jahresertrag, der sich dann ergibt, wird mit Zwanzig multipliziert. Von dem so errechneten Kapitalswert werden die auf dem Gut ruhenden vorübergehenden Lasten, z. B. eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit, ein Nießbrauch oder Altenteilsrecht, nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital gerechnet, abgezogen. Der hierdurch gefundene Betrag stellt den Ertragswert des Gutes dar.

Angenommen z. B.: ein Gut nebst Zubehör kann nachhaltig bei üblicher bestimmungsgemäßer Bewirtschaftung und Entlohnung fremder Arbeitskräfte — von dem Reineinkommen, das der Bauer und seine Angehörigen durch Selbstbewirtschaftung haben, ist ein entsprechender Betrag für Arbeitslohn abzusetzen — unter gewöhnlichen Verhältnissen (also nicht bei Krieg, Inflation oder dergl.) durchschnittlich, die verschiedene Ergiebigkeit in den einzelnen Jahren berücksichtigt, jährlich etwa 5000 Mark Reinertrag bringen, wovon dann z. B. als dauernde, auf dem Gut ruhende Lasten 700 Mark abzuziehen wären, dann wäre der jährliche Grundstücksreinertrag 4300 Mark (Hypotheken, Grund- und Rentenschulden bleiben außer Ansatz). Dieser jährliche Reinertrag mit Zwanzig multipliziert ergäbe 86000 Mark. Davon sind die vorübergehenden Lasten, deren Kapitalswert auf 5000 Mark angesetzt sein soll, abzuziehen. Die Restsumme von 81000 Mark stellt dann den Ertragswert des Gutes dar, zu dem es der Anerbe erhält. Mit dieser Regelung der Gutswertfestsetzung und Berechnung soll gerade mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse im Einzelfall weder eine unbedingte Norm noch ein Zwang gegeben sein. Sie soll mehr einen Anhaltspunkt und eine Richtlinie darstellen, von denen abzuweichen sowohl dem Erblasser wie auch den Erben mehrere Möglichkeiten gegeben sind.

Der Erblasser kann den Gutswert entweder selbst festsetzen oder angeben, auf welche Weise dieser berechnet werden soll[23].

Für den Fall, daß der Erblasser nichts über den Gutswert

[22] Vgl. unten unter c.
[23] Vgl. darüber oben § 11a.

verfügt hat, haben die Erben zwei Möglichkeiten, von der gesetzlichen Gutswertberechnung abzuweichen. Die erste, idealere und dafür wohl selten eintretende, ist die, daß die Erben sich gütlich über die Wertfestsetzung einigen. Dann gilt der unter den Erben vereinbarte Betrag als Gutswert.

Als zweite Möglichkeit bietet das Gesetz die Anrufung eines Schiedsgerichts[24] (Art. 4 Abs. 5 und 6). Das Schiedsgericht kann angerufen werden, sowohl wenn einem der Beteiligten das Ergebnis der gesetzlichen Gutswertberechnung unbillig erscheint, wie auch, wenn über die Berechnungsweise des Gutswerts Streit unter den Beteiligten besteht (wenn also z. B. geltend gemacht wird, der jährliche Reinertrag sei falsch geschätzt oder die vorübergehenden Lasten unrichtig zu Kapital gerechnet usw.).

Die beiden Fälle sind auseinanderzuhalten.

a) Besteht Streit über die Berechnung des Gutswerts und wird deswegen das Schiedsgericht angerufen, so legt dieses die Berechnung des Gutswerts endgültig fest. Hierbei ist es bei seiner Berechnung und Einsetzung der Werte an die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1—4 gebunden. Es hat also lediglich über die Berechnungsweise zu entscheiden, ohne sich von Billigkeitserwägungen leiten lassen zu dürfen. Mit dem Spruch des Schiedsgerichts ist dann der Streit über die Berechnungsweise des Ertragswerts, wie sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen habe, endgültig entschieden.

b) Die zweite Möglichkeit der Anrufung des Schiedsgerichts ist dann gegeben, wenn zwar der Ertragswert richtig errechnet ist, aber das Ergebnis dieser Berechnung einem Beteiligten unbillig erscheint. Dann hat das Schiedsgericht unter Abwägung und Berücksichtigung aller Verhältnisse nach Billigkeit den Ertragswert festzusetzen, wobei es von dem auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen errechneten Ertragswert beliebig weit nach oben oder unten abweichen kann. Mit der Entscheidung des Schiedsgerichts ist der Ertragswert endgültig festgesetzt. In diesem letzteren Falle setzt also das Schiedsgericht den Ertragswert selbst endgültig fest, während es im ersten Fall nur festlegt, wie die Berechnung zu erfolgen habe. Daraus ergibt sich, daß das Schiedsgericht, wenn es wegen Unbilligkeit des Ertragswerts

[24] Württemberg hat also die beiden Systeme (vgl. oben zu Anm. 17 und 18) zu einem dritten System vereinigt, in dem es weder nur auf die amtliche Schätzung bei Fehlen der Einigung der Miterben noch nur auf Ertragswertberechnung abstellt, sondern anordnet, daß zunächst der Ertragswert zugrunde zu legen ist, aber subsidiär eine schiedsgerichtliche Taxierung möglich ist.

oder zugleich wegen falscher Berechnung und Unbilligkeit angerufen wird, den Ertragswert des Gutes festzusetzen hat, womit das Verfahren für immer erledigt ist. Wird das Schiedsgericht aber zunächst nur wegen Streitigkeiten über die Berechnungsweise angerufen und entscheidet es darüber, so kann m. E. das Schiedsgericht (auch ein neues anders besetztes) nunmehr erneut angerufen werden mit der Begründung, daß der durch die Schiedsgerichtsentscheidung sich ergebende gesetzliche Ertragswert unbillig sei, und dann hat das Schiedsgericht den Ertragswert nach billigem Ermessen selbst festzusetzen.

Z. B. die Beteiligten streiten darüber, wie hoch der jährliche Reingewinn des Gutes sei. Ein Miterbe M. ruft das Schiedsgericht an. Dieses entscheidet: Gemäß den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1 beträgt der jährliche Reingewinn 3000 Mark, der Ertragswert beträgt bei dieser Zugrundelegung (angenommen) 50000 Mark. Damit ist die gesetzliche Berechnungsweise entschieden. Nach dieser Richtung ist die Entscheidung endgültig (vgl. Art. 4 Abs. 5 letzter Satz). Nunmehr macht der Anerbe A. geltend, dieser Ertragswert sei unbillig, und ruft deswegen seinerseits das Schiedsgericht an. Dann setzt das Schiedsgericht den Ertragswert nach Billigkeit endgültig fest. Auch daß M. mit der letzteren Begründung das Schiedsgericht nochmals anruft, ist zuzulassen.

Das Schiedsgericht entscheidet, wenn einer der Beteiligten (Miterben oder Anerbe) es beantragt. Der Antrag kann formlos durch Erklärung an die übrigen Beteiligten erfolgen. Der Anerbe einerseits und alle Miterben zusammen andererseits haben dann je einen Schiedsrichter aufzustellen. Schiedsrichter kann jede vollgeschäftsfähige, nicht zu den Beteiligten gehörende Person sein. Die beiden Schiedsrichter ernennen einen (dritten) Vorsitzenden. Einigen sich die Miterben nicht auf die Person eines Schiedsrichters oder die Schiedsrichter nicht auf die Person des Vorsitzenden oder unterläßt die eine oder andere Partei aus einem sonstigen Grunde die Bestellung des Schiedsrichters innerhalb einer angemessenen Frist, so ernennt die Landwirtschaftskammer[25] auf Antrag irgendeines Beteiligten den Schiedsrichter oder den Vorsitzenden (Art. 4 Abs. 6).

[25] Bei der Beratung des Gesetzes im Landtag entstand Streit darüber, ob für die evtl. Schiedsrichterernennung die Landwirtschaftskammer oder die Zentralstelle für die Landwirtschaft zuständig sein sollte. In dem früheren Ges.-Entw. v. 1921 war die Zentralstelle vorgesehen, und es wurde der Antrag gestellt, diese an Stelle der vorgeschlagenen Landwirtschaftskammer zu setzen. Für die Zentralstelle wurde geltend gemacht, daß sie unabhängiger sei als die Landwirtschaftskammer als Berufs-

c) Die Behandlung der Nachlaßverbindlichkeiten

Bezüglich der Nachlaßverbindlichkeiten bei der Anerbenfolge[26] trifft das Gesetz für die Beziehungen zwischen Nachlaßgläubiger und Nachlaßschuldner keine Regelungen, und könnte das als aus dem Rahmen der durch Art. 64 EGBGB. abgegrenzten Befugnisse herausfallend auch nicht tun, da die Landesgesetze nur die Erbfolge gesondert regeln, nicht aber einen Erben von Schulden befreien können, die ihm nach Reichsrecht obliegen[27]. Den Nachlaßgläubigern gegenüber haften also wie bei jeder Erbfolge gemäß § 2058 BGB. die Erben als Gesamtschuldner für die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten. Erben sind die Miterben und der Anerbe; letzterer ist stets auch Erbe, sei es, daß er als gesetzlicher Anerbe berufen ist, sei es, daß er durch letztwillige Verfügung zum Anerben eingesetzt ist[28]. Für die Haftung der Miterben den Nachlaßgläubigern gegenüber, für die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung usw. gelten die Bestimmungen des BGB. Ebenso bleibt es den Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldgläubigern gegenüber bei den Bestimmungen des BGB. Die abstrakte dingliche Belastung des Gutes bleibt auf dieses beschränkt, das Gut haftet weiter. Die gegen den Erblasser (evtl.) bestehende Forderung geht wie jede Nachlaßverbindlichkeit auf die Erben über, die dann als Miterben gesamtschuldnerisch haften.

Da das Anerbenrecht die Miterben untereinander nicht gleich behandelt, sondern den Anerben bevorzugt, so muß es auch die Nachlaßverbindlichkeiten den Miterben und dem Anerben zu ungleichen Teilen auferlegen, und somit besondere von dem allgemeinen Grundsatz der Gleichheit der in gleichem Range stehenden Erben abweichende Bestimmungen treffen. Diese Regelung, also bezüglich der Frage, wie im Innenverhältnis von den Erben die Nachlaßverbindlichkeiten getragen werden sollen, ist im Anerbengesetz erfolgt (Art. 5).

Der Hauptgrundsatz ist, daß die gesamten gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten einschließlich der auf dem Anerben-

---

organisation der Landwirte. Für die Landw.-Kamm. u. a., daß sie mit der Betriebsbeurteilung von Gütern besonders in Fühlung sei und daher für das Schiedswesen besser geeignet sei. Vgl. Ausführungen der Abg. Götz, Göhring, Scheef, Beyerle in Prot. d. Verh. d. Württ. Landtags v. 24. 10. 1929.

[26] Auch v. Miaskowski, Abt. 2, S. 454; v. Dultzig, a. a. O. § 44.

[27] Kipp, Erbrecht, § 146 VI, und Planck, Komm. z. EGBGB. zu Art. 64, 3g.

[28] Vgl. darüber unten § 12a am Ende.

gut lastenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden zunächst auf das außer dem Anerbengut vorhandene Vermögen anzurechnen sind. Bleibt dann immer noch ein Überschuß an Nachlaßverbindlichkeiten übrig — sind also die Schulden insgesamt größer als das neben dem Gut noch vorhandene Vermögen —, dann wird dieser überschießende Restbetrag an Nachlaßschulden von dem ermittelten Gutswert abgezogen.

Durch diese Regelung ist der Anerbe insofern begünstigt, weil er von den beiden Vermögensmassen, in die der Nachlaß rechnerisch zerlegt wird, nämlich Anerbengutswert und sonstiges Vermögen, vom Gutswert einen größeren Anteil erhält[29] als vom sonstigen Nachlaß, der nach allgemeinen erbrechtlichen Regeln zur Verteilung kommt. Wenn daher die Schulden zunächst nur am sonstigen Nachlaßvermögen abgezogen werden, so bleibt die andere Vermögensmasse, von der der Anerbe ja einen größeren Anteil erhält, unversehrt, solange das übrige Vermögen für die Schulden ausreicht, und erst der überschießende Schuldenbetrag wird vom Gutswert abgesetzt.

Wenn nun das neben dem Gut vorhandene Vermögen nicht ausreicht, um die Schulden zu decken, dann ist der Anerbe seinen Miterben gegenüber verpflichtet, die restlichen Schulden allein zu berichtigen, und die Miterben von ihnen zu befreien[30].

Hierbei ist besonders an Hypotheken, Grund- und Rentenschulden gedacht. Haben etwa die Nachlaßverbindlichkeiten den gesamten neben dem Gut vorhandenen Nachlaß aufgezehrt, die Miterben also davon nichts erhalten, und besteht nun weiter noch eine Hypothek auf dem Anerbengut, welches der Anerbe bekommen hat, dann soll der Anerbe diese Hypothek auch allein übernehmen und die Miterben von ihrer Verpflichtung den Nachlaßgläubigern gegenüber befreien. Keine Rolle spielt es für die Berechnungsweise der beiden in verschiedener Weise unter die Erben zur Verteilung kommenden Vermögensmassen, ob bei der Nachlaßauseinandersetzung eine Nachlaßverbindlichkeit, insbesondere eine Hypothek-, Grund- und Rentenschuld zurückgezahlt wird oder nicht.

An zwei Beispielen mag die vielleicht etwas kompliziert erscheinende Regelung dargelegt werden.

a) Ein Nachlaßvermögen betrage insgesamt 120000 Mark, und zwar entfielen auf das Anerbengut (gemäß Art. 4) 80000 Mark, das

[29] Vgl. über den Voraus am Gutswert unten § 12b (Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes).

[30] Ähnlich Hannover § 14, Westfalen § 26, Waldeck § 22.

sonstige Vermögen betrage 40000 Mark. An Nachlaßschulden seien vorhanden eine Hypothekenschuld auf dem Gut von 20000 Mark, sonstige Schulden 10000 Mark, insgesamt Schulden 30000 Mark. Diese Schulden, gleichgültig, ob sie zurückgezahlt werden oder nicht, werden vom sonstigen Vermögen abgezogen. An Nachlaßvermögen blieben somit übrig insgesamt 90000 Mark, und zwar 80000 Mark Gutswert und 10000 Mark sonstiges Vermögen. Letztere 10000 Mark werden nun nach allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen verteilt, während die 80000 Mark nach Anerbenregeln unter Bevorzugung des Anerben verteilt werden. Wären die 30000 Mark Schulden von dem Gesamtnachlaß von 120000 Mark abgezogen worden, und die restlichen 90000 Mark gemäß dem Verhältnis von 80000 Mark Gutswert zu 40000 Mark sonstigen Vermögen = 2 zu 1 verteilt worden, dann würde der Gutswert 60000 Mark und das sonstige Vermögen 30000 Mark betragen, was zur Folge hätte, daß der Anerbe nur aus 60000 Mark bevorzugte Anteile bekäme, und 30000 Mark nach allgemeinen Erbgrundsätzen verteilt würden. Der Anerbe stände also bei dieser Berechnung bedeutend schlechter.

b) Der Gutswert betrage wieder 80000 Mark und das sonstige Vermögen 40000 Mark. Sind nun aber an Schulden z. B. 40000 Mark an Hypotheken und 20000 Mark sonstige Schulden vorhanden, also insgesamt 60000 Mark Schulden, dann wird das sonstige Vermögen von 40000 Mark vollständig aufgezehrt, und es bleiben noch 20000 Mark übrig, die vom Gutswert abzusetzen sind. Es bleibt somit nur ein Gutswertsbetrag von 60000 Mark, der nach Anerbengrundsätzen zu verteilen ist, sonstiges nach allgemeinen Bestimmungen zu verteilendes Vermögen ist dann nicht mehr da. Der Anerbe ist aber verpflichtet, in Höhe von 20000 Mark, die vom Gutswert abgesetzt wurden, die Schuld allein zu berichtigen und seine Miterben davon zu befreien. Ist z. B. eine Hypothek auf dem Gut stehen geblieben, so muß der Anerbe sie in Höhe von 20000 Mark selbst bezahlen.

§ 12. Der Anerbe

a) Die Berufung zum Anerben

An diese Darlegungen vom Eintritt der Anerbenfolge und den Voraussetzungen und Wirkungen des Instituts, ist die Lehre vom Anerben selbst anzuschließen. Hierbei konzentriert sich das Interesse zunächst auf die Hauptfrage: Wer wird Anerbe? Selbstverständlich ergibt sich aus dem Wesen des Anerbenrechts als

Mittel zur Gutserhaltung in der Familie, daß als Anerbe in erster Linie ein Abkömmling des Erblassers in Betracht kommt.

Schon im früheren Recht tritt eine große Verschiedenheit in der Begrenzung des Kreises der zur Anerbenfolge Berufenen zutage. Während im ältesten germanischen Recht nur die Söhne den Grundbesitz erbten[1], der bei ihrem Fehlen an die Gemeinde fiel, erbten später nach den Söhnen auch die Töchter, Brüder und Schwestern. Zur Zeit der grundherrlichen Abhängigkeit hatten dann wieder nur die Abkömmlinge ein Erbrecht, fehlten solche, so fiel das Gut an den Grundherrn zurück (Heimfallrecht)[2], der es nach Belieben neu ausleihen konnte. Erst allmählich setzte sich ein Erbrecht der Eltern und Seitenverwandten durch[3].

Wie bei den Ländern mit Anerbenrecht in Deutschland eine einheitliche Sitte darüber, wer zum Anerben berufen sein soll, nicht besteht, sondern eine förmliche Blütenlese von Sitten vorhanden ist[4], so hat sich auch innerhalb Württembergs keine einheitliche Sitte herausgebildet[5]. Immerhin liegen die Verhältnisse in Württemberg so, daß überwiegend in den Gebieten mit Anerbenrecht die Ältestenanerbenfolge vorkommt, von der in der Regel nur in besonderen Fällen abgewichen wird. Obwohl es auch Gegenden gibt, in denen eine feste Übung in dieser Richtung nicht besteht, ist die Ältestenanerbenfolge doch mit Recht zur Grundlage für die gesetzliche Regelung geworden.

Es sind in erster Linie zu Anerben berufen die ehelichen Abkömmlinge des Erblassers, denen die Legitimierten und die an Kindes Statt Angenommenen gleichstehen. Die Söhne gehen den Töchtern vor, das ältere Kind dem jüngeren. Weiter gehen Söhne und Töchter, die in der Landwirtschaft ausgebildet sind, solchen anderer Berufe vor.

Bei dieser Regelung waren zwei Punkte besonders umstritten, nämlich 1. die Frage der Gleichstellung der unehelichen Kinder[6], und 2. die Frage der Bevorzugung des in der Landwirtschaft ausgebildeten und tätigen Kindes vor anderen.

---

[1] Vgl. oben § 2a.

[2] Frommhold, Diss. S. 38.

[3] Vgl. die in dieser Richtung interessanten, von Frommhold Diss. S. 37 zitierten Entscheidungen in Seufferts Archiv Bd. 7, Nr. 178, u. Bd. 8, Nr. 46.

[4] Vgl. über die einzelnen Sitten in den deutschen Ländern und deren gesetzl. Regelung durch das neuere Anerbenrecht v. Miaskowski, Abt. 2, S. 413ff.; Frommhold, Diss. S. 38ff.

[5] Vgl. darüber oben § 7.

[6] Nach älterem Anerbenrecht war das uneheliche Kind entsprechend früheren Auffassungen weder gleichberechtigt noch überhaupt erbberechtigt. Vgl. Frommhold, Diss. S. 38.

Zu 1: Ein bei der Gesetzberatung gestellter Antrag, das Wort „ehelichen" zu streichen, und somit eheliche und uneheliche Kinder gleichzusetzen, wurde abgelehnt[7], nicht deshalb, weil die Mehrheit des Landtags sich den neuzeitlichen Gedanken der Gleichberechtigung der unehelichen Kinder verschlossen hätte, sondern weil praktisch ein Bedürfnis zur gesetzlichen Anerbeneinsetzung für uneheliche Kinder nicht besteht. Das beruht darauf, daß reichsgesetzlich die unehelichen Kinder den ehelichen nicht gleichgestellt sind, insbesondere kein Erbrecht gegen ihren Vater haben. An dieser Regelung könnte das Anerbengesetz nichts ändern, so daß ein uneheliches Kind nur dann gesetzlich Anerbe werden könnte, wenn seine Mutter Eigentümerin des Gutes wäre. Der Fall aber, daß die Mutter eines unehelichen Kindes ein Anerbengut besitzt, wird sehr selten sein, und es könnte in diesem Fall die Mutter ihrem Kind das Anerbengut durch letztwillige Verfügung zuwenden. So kann die Mutter auch ihr uneheliches vor den evtl. sonst noch vorhandenen ehelichen Kindern bevorzugen. Wohl aber sind die unehelichen Kinder nach den ehelichen Abkömmlingen zum Anerben berufen. Das Gesetz erwähnt sie zwar überhaupt nicht. Es sagt aber zunächst: „In erster Linie sind die ehelichen Abkömmlinge berufen", im Abs. 2 fährt das Gesetz dann fort: „Nach den Abkömmlingen ist der Ehegatte des Erblassers" usw. berufen. Hier fehlt das Wort „ehelichen". Es sollen also zuerst die ehelichen Abkömmlinge, dann alle sonstigen — unehelichen — Abkömmlinge berufen sein, und danach erst der Ehegatte usw. Zu beachten ist hierbei, daß ein uneheliches Kind Abkömmling im Gesetzessinn nur von seiner Mutter ist. Seinem Erzeuger gegenüber ist es nie Abkömmling und hat auch keine gesetzliche Erbenstellung; dem Erzeuger gegenüber kommt also ein uneheliches Kind nie als sukzessionsberechtigter Erbe in Betracht. Eine Auslegung aber, wonach mit dem Wort Abkömmlinge in Art. 8 Abs. 2 dieselben gemeint seien, wie im Abs. 1, also eheliche Abkömmlinge, erscheint unrichtig und auch in höchstem Grade unbillig. Dann wären die unehelichen Kinder von der gesetzlichen Anerbfolge ganz ausgeschlossen. Und warum sollte z. B. bei der Erblasserin mit nur unehelichen Kindern kein gesetzliches Anerbrecht möglich sein?

Zu 2: Die Frage der Bevorzugung des Tüchtigsten, um die es sich im vorliegenden Fall handelt, war zunächst vom Satzungsausschuß ablehnend entschieden worden, so daß der dem Landtag vorgelegte Entwurf nur die Ältestenanerbenfolge enthielt. Man war

[7] Vgl. Prot. d. Verh. des Württ. Landtags v. 24. 10. 1929, S. 1542, 1546.

davon ausgegangen, daß es zwar an sich das wünschenswerteste wäre, wenn der Tüchtigste Anerbe würde[8], daß aber bei der Vielgestaltigkeit des Lebens und der Verhältnisse eine spezialisierte Regelung nicht möglich sei, sondern daß ein Normalfall festgesetzt werden müsse, von dem abzuweichen die Beteiligten viele Möglichkeiten hätten, wenn es die besonderen Verhältnisse erforderten. Wie sollte auch festgesetzt werden, wer der Tüchtigste sei? Wer sollte darüber entscheiden? Nicht zu Unrecht brach im Landtag große Heiterkeit aus, als vorgetragen wurde: „Anerbe wird der Tüchtigste; wer das ist, bestimmt der Gemeinderat[9]."

Bei der Beratung des Gesetzes wurde geltend gemacht, daß, wenn auch eine Norm für die Bestimmung des Tüchtigsten oder Geeignetsten sich nicht treffen lasse, so doch nach dem ganzen Zweck des Gesetzes nur solche als Anerben berufen sein sollten, die eine Gewähr für ordentliche Bewirtschaftung des Gutes bieten oder wenigstens überhaupt Interesse am Gut hätten. So werde z. B. ein Beamter, der nach der Ältestenerbfolge Anerbe würde, das Gut womöglich verkaufen, was dem Zweck des Gesetzes direkt zuwiderlaufen würde. Auf Grund dieser Erwägungen kam der neu beantragte Satz „Söhne und Töchter, die in der Landwirtschaft ausgebildet und in dieser noch hauptberuflich tätig sind, gehen solchen anderer Berufe vor", in das Gesetz[10].

Regel ist also: das ältere Kind geht dem jüngeren, Söhne gehen den Töchtern vor, in der Landwirtschaft Ausgebildete und noch hauptberuflich Tätige gehen anderen vor. Es geht z. B. die jüngere landwirtschaftlich ausgebildete und noch tätige Schwester ihrem älteren, nicht in der Landwirtschaft ausgebildeten Bruder vor. Treten an Stelle eines Kindes, das nach diesen Bestimmungen als Anerbe berufen wäre — der ebengenannte landwirtschaftlich nicht Ausgebildete wäre nicht berufen —, dessen Abkömmlinge ein, so sind sie untereinander nach den für die Kinder geltenden

[8] Frommhold, Diss. S. 39. Die gesetzl. Berufung des Tüchtigsten ist wegen ihrer Undurchführbarkeit in keinem der Anerbengesetze normiert, mit Ausnahme von Kassel. Die Landgüterordnung v. 1887 bestimmt, daß der von einem Familienrat unter Vorsitz des zuständigen Amtsrichters (!!) als Tüchtigster bezeichnete Anerbe wird. Nur negativ, Ausschluß besonders Untüchtiger, ist sonst teilweise in einzelnen Gesetzen bestimmt worden. So in den Landgüterordnungen v. Brandenburg § 11 Abs. 4, Schlesien § 11 Abs. 4 und Westfalen § 13 Abs. 4.

[9] Vgl. Prot. d. Verhandl. des Württ. Landtags v. 24. 10. 1929, S. 1543.

[10] Über die umstrittenen Verhandlungen, die der Annahme dieser Bestimmung vorangingen, vgl. Prot. d. Verhandl. d. Württ. Landtags v. 24. 10. 1929, S. 1542ff.

Grundsätzen als Anerben berufen. Also Repräsentationsrecht wie im BGB. mit den eben angegebenen anerbrechtlichen Modifikationen.

In zweiter Linie nach den Abkömmlingen sind nacheinander zum Anerben berufen der Ehegatte des Erblassers[11], danach sein Vater, danach seine Mutter (Art. 8 Abs. 2). In der dritten Kategorie nach der Mutter des Erblassers kommen dessen vollbürtige Geschwister[12] und deren eheliche Abkömmlinge, und nach diesen die halbbürtigen Geschwister — auch an dieser Bestimmung erkennt man, daß auch uneheliche Kinder zu Anerben berufen sein können: es heißt nicht die halbbürtigen „ehelichen" Geschwister — und deren eheliche Abkömmlinge an die Reihe. In dieser Gruppe finden bei Gleichrangigen die Vorschriften des Art. 8 entsprechende Anwendung, es geht also das Ältere dem Jüngeren usw., wie geschildert, vor.

Eine weitere gesetzliche Anerbenfolge gibt es nicht[13]. Der Kreis der gesetzlichen, zu Anerben berufenen Verwandten ist also im Gegensatz zu den allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen des BGB. auf bestimmte Verwandte begrenzt. Sind also z. B. nur entferntere als die ebengenannten Verwandtengruppen vorhanden, dann tritt keine gesetzliche Anerbenfolge ein, und hat der Erblasser dann letztwillig keinen Anerben genannt, dann findet auf seinen Tod überhaupt keine Beerbung nach Anerbenrecht statt. Das Anerbenrecht ruht in diesem Fall (vgl. oben § 10a am Ende).

Die Beschränkung der gesetzlichen Anerbfolge auf nahe Verwandte ist deswegen berechtigt, weil durch das Gesetz gerade erreicht werden soll, daß das Gut in der engeren Familie des Erblassers erhalten bleiben soll. Je fremder der Anerbe für das Gut ist, desto leichter wird er geneigt sein, lediglich möglichst große materielle Vorteile aus dem Gut zu ziehen, was das Anerbenrecht aber gerade vermeiden will. Aus diesem Gesichtspunkt ist es sogar sehr zweifelhaft, ob nicht die gesetzliche Anerbfolge, die bis zu den Abkömmlingen von halbbürtigen Geschwistern geht, als zu weitgehend anzusehen ist. Diese Fälle der

---

[11] So auch Hannover, Waldeck, anders Brandenburg, Westfalen, Schlesien, Kassel, Lauenburg.

[12] Die Eltern vor den Geschwistern auch in Hannover § 10.

[13] In den Gesetzen von Westfalen, Brandenburg, Landgüterordnung, Waldeck, ist angeordnet, daß zu Zuchthaus unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte Verurteilte hinter alle sonstigen Erben zurückzutreten hätten. Eine solche Bestimmung kennt das württ. Gesetz nicht. Es finden aber die allg. Vorschriften des BGB. über die Erbunwürdigkeit auch auf die Anerbfolge Anwendung.

Anerbenfolge von Abkömmlingen von Geschwistern werden so selten, und die familiären Beziehungen zwischen Erblasser und Anerben vielfach so locker sein, daß zur Festsetzung einer gesetzlichen Anerbenfolge bis zu diesem Verwandtschaftsgrad m. E. keine Veranlassung gegeben war. In diesen seltenen Fällen, in denen der Erblasser das Gut seinem Neffen oder dessen Abkömmlingen zuwenden will, wäre die Möglichkeit der Anerbeneinsetzung durch letztwillige Verfügung m. E. voll ausreichend gewesen.

Es kann sogar auch zweifelhaft sein, ob es zweckmäßig ist, bei Fehlen von Abkömmlingen den Ehegatten als Nächstberufenen einzusetzen. Denn durch diese Bestimmung geht das Gut in aller Regel der Familie, der es bis jetzt gehört hat, verloren, denn der Ehegatte wird es natürlich weiter ihm Nahestehenden zuwenden, und nicht der Familie, aus der das Gut stammt. Manche Gesetze geben daher dem Ehegatten erst nach den Geschwistern des Erblassers ein Anerbrecht (vgl. oben Anm. 11). Immerhin ist in Württemberg durch die langeingeführten Gütergemeinschaften das Gefühl der Gemeinsamkeit des Vermögens der Ehegatten so stark, daß mit jeder Eheschließung gleichsam ein neuer Familienverband gegründet wird, demgegenüber die bisherige Familie eines jeden Ehegatten zurücktritt. Die Regelung der Anerbenfolge des Ehegatten unmittelbar nach den Abkömmlingen wird daher den Rechtsüberzeugungen der württembergischen Bevölkerung entsprechen.

Wie bereits ausgeführt, kommt es zur gesetzlichen Anerbenfolge nur, wenn der Erblasser nicht durch letztwillige Verfügung bestimmt hat, wer Anerbe werden soll. Gerade bei der an sich ganz unkompliziert erscheinenden Möglichkeit, daß der Erblasser durch letztwillige Verfügung den Anerben bestimmen kann, schafft das württembergische Gesetz durch die Normierung der diesbezüglichen Bestimmung große Verwirrung. In Art. 6 Abs. 2 heißt es, daß der Erblasser bestimmen kann, wer von seinen Erben Anerbe werden soll. Was bedeutet hier „von seinen Erben“:

Dazu ist zunächst folgendes zu sagen. Es ist reichsrechtlich festgelegt, daß der Erblasser von Todes wegen beliebig über das Gut verfügen kann. Er kann also seine Angehörigen enterben und einem beliebigen Dritten das Gut als Erben zuwenden, ebenso wie er es als Vermächtnis einem Dritten vermachen kann usw. Das ist unzweifelhaft. Wenn nun das württembergische Gesetz besagt, daß der Erblasser einen von seinen Erben zum Anerben bestimmen könne, und man das so auffassen wollte, daß der Erblasser nur einen seiner gesetzlich berufenen und zur Erbfolge

gelangenden Erben zum Anerben einsetzen könne, so würde das zwar nicht gegen das Reichsrecht verstoßen; denn das Gesetz ließe dem Erblasser völlige Freiheit, es würde nur besagen, daß die Anerbenfolge nach württembergischen Gesetz eben nur bei Auswahl bestimmter Personen eintreten würde. Also möglich wäre eine derartige Vorschrift. Sie wäre aber überhaupt bei den württembergischen Verhältnissen ganz unverständlich. Warum sollte der Erblasser, der völlige Verfügungsfreiheit hat, nur einen aus dem eng begrenzten Kreise seiner zur gesetzlichen Erbfolge kommenden Erben berufen können? Warum sollte es z. B. nicht möglich sein, daß der Eigentümer eines Gutes, der zwei Töchter hat, die er aus irgendwelchen Gründen — z. B. Verheiratung usw. — nicht Anerbe werden lassen will, um das Gut zu erhalten, es seinem Bruder als Anerben zuwendet. Sollte das deshalb nicht möglich sein, weil der Bruder bei Vorhandensein von Töchtern nicht gesetzlicher Erbe ist? Wenn das Gesetz in Art. 7 sagt, daß bei Miteigentum von zwei Personen am Anerbengut nur Anerbenfolge eintritt, wenn der eine als Anerbe eingesetzt ist, sollte das auch nur möglich sein, wenn der Miteigentümer zu den gesetzlich berufenen Erben gehört? Bei den Untersuchungen der württembergischen Verhältnisse hat sich ergeben, daß gerade solche Fälle, daß entferntere Verwandte Anerbe werden, vorkommen. Warum sollte damit in manchen Fällen jetzt aufgehört werden?

Aber selbst wenn diese Bestimmung irgendeinen verborgenen Sinn hätte, dann wäre sie zudem wirkungslos. Denn angenommen, der Erblasser setzt einen anderen als einen seiner Erben zum Anerben ein, so ist dies — Wahrung der Formvorschriften des BGB. vorausgesetzt, und diese verlangt ja auch das Anerbengesetz — ein gültiges Testament. Also selbst angenommen, das Anerbenrecht trete nun nicht ein, dann müßte nach allgemeinen Auslegungsregeln derselbe dem gültig erklärten Willen des Erblassers entsprechende Erfolg herbeigeführt werden, wie wenn Anerbenfolge eintrete. Der Weg wäre verschieden, der Endzweck der gleiche, wie wenn der Eingesetzte sofort Anerbe geworden wäre. Der einzige Unterschied besteht darin, daß der evtl. in Frage kommende Pflichtteil der nahen Verwandten nach Anerbenrecht etwas anders zu berechnen ist als nach Reichsrecht (vgl. unten § 13b). Das kann aber m. E. unmöglich der ausschlaggebende Faktor für eine solche Regelung sein[14].

[14] Die Bestimmung scheint aus dem hannoverschen Höfegesetz in das württembergische gekommen zu sein. Schon das Gesetz v. 1874 bestimmt in Hannover in Art. 17: „der Erblasser kann bestimmen, welche Person unter den zur Erbfolge berufenen Nachkommen Anerbe sein soll". Da-

Aus all dem muß m. E. geschlossen werden, daß der Erblasser in der Auswahl des Anerben frei ist, und in Art. 6 nur gesagt sein soll, daß der Anerbe immer auch Erbe sein muß. Es gibt also keine Anerbeneinsetzung, ohne daß der Eingesetzte Erbe würde. Aber gerade deshalb liegt — auf alle Fälle im Zweifel — in der Anerbeneinsetzung auch eine Erbeinsetzung. Wer jemand zum Anerben einsetzt, der setzt ihn damit gleichzeitig zu seinem Erben ein. Sollte nachgewiesen werden, daß der Erblasser eine Erbeinsetzung nicht anordnen wollte, dann mag die letztwillige Verfügung angefochten werden. Vielleicht sollte dieser Grundsatz in der mißverständlichen Fassung des Art. 6 Abs. 2 zum Ausdruck kommen. Selbstverständlich bleibt sowohl bei letztwilliger Verfügung wie auch bei Anerbeneinsetzung ein etwaiges Pflichtteilsrecht der Angehörigen bestehen.

Die Sachlage ist bei dieser Auffassung sinnvoll und klar. Wie

---

mals, 1874, hatte eine solche Vorschrift einen Sinn. Art. 64 EGBGB. bestand nicht. Der Erblasser eines eingetragenen Gutes konnte nicht von Todes wegen frei verfügen. Deshalb war ihm, um das Gut in der Familie zu erhalten, nur gestattet, abweichend von der gesetzlichen Berufung einen anderen Nachkommen auszuwählen. Die letztwillige Berufung eines Dritten wäre nichtig gewesen und es träte gesetzliche Anerbenfolge ein. Hier hatte eine solche Bestimmung also noch einen Sinn und auch eine Wirkung. Auch im neueren hannoverschen Höferecht ist die Frage sehr umstritten. § 20 des Höfegesetzes bestimmt, daß der Erblasser bestimmen könne, wer unter den zur Erbfolge berufenen Personen Anerbe sein solle. Drei Ansichten werden ziemlich gleichmäßig vertreten. 1. Der Erblasser ist frei in der Auswahl. 2. Der Erblasser kann irgendeinen überhaupt möglicherweise nach Reichsrecht gesetzl. berufenen Erben einsetzen. 3. Der Erblasser kann nur unter in concreto zur gesetzl. Erbfolge Gelangenden auswählen. Zuzugeben ist, daß die erste Ansicht vielleicht den Wortlaut des Gesetzes am meisten gegen sich haben mag, sie ist dafür m. E. die einzig wirklich sinnvolle gegenüber der verhältnismäßig zwecklosen Willkürlichkeit der beiden anderen Auffassungen. Vgl. darüber für das hannov. Recht Bentlage, die Bestimmung des Anerben durch den Hofeseigentümer nach hannov. Höferecht. Diss. Göttingen 1921, S. 35, und die dort Zitierten: Linkelmann-Fleck, Das hannoversche Privatrecht nach dem Inkrafttreten des BGB., Hannover 1903, S. 536. Nach schleswig-holsteinschem Recht kann der Erblasser von seinen Verwandten aussuchen, wenn er will. Vgl. Clasen, Schleswig-Holsteinsches Anerbenrecht in seiner geschichtl. u. heutigen Gestaltung. Diss. Rostock 1912, S. 31, 32 und 65. Schon Friedrich List sagt, daß der Grundeigentümer völlig freie Hand haben sollte, wem er sein Gut zuwenden will. List geht dabei von dem Gedanken aus, daß es Aufgabe des Staates sei, der Güterzerstückelung dadurch entgegenzutreten, daß gesetzlich bestimmt werde, wann ein Gut nicht mehr geteilt werden darf. Wem jedoch der Gutsherr das Gut zuwenden solle oder dürfe, habe das Gesetz nicht zu entscheiden, sondern das müsse dem Gutsherrn überlassen bleiben, der es in der Regel weit besser als die Gesetzgebung entscheiden könne. Vgl. List a. a. O. S. 76.

der Erblasser jeden zum Erben einsetzen kann, kann er auch jeden zum Anerben machen, damit wird der Eingesetzte erstens Anerbe und zweitens Erbe zu der Quote, die der Erblasser bestimmt hat.

Wie aber, wenn der Erblasser keine Quote bestimmt hat, sondern lediglich verfügt hat, „Anerbe soll mein Bruder X. werden", der wegen Vorhandensein von Abkömmlingen nicht gesetzlicher Erbe ist? Eine Erbeinsetzung ist darin, wie ausgeführt, gelegen, aber zu welcher Quote ist der Bruder Erbe? Diese Frage ist natürlich unbedingt wichtig, da ja der Anerbe das Gut nicht zugewendet, sondern nur in Anrechnung auf seinen Erbteil zu erhalten hat. Das Gesetz sagt über diesen Fall nichts, und es wird mit einer vernünftigen Auslegung unter Zugrundelegung dessen, was der Erblasser gewollt hat, bei dieser hier zweifellos auftauchenden Schwierigkeit zu helfen sein. Das Wesen der Erbenstellung ist Übernahme des Gutes als Erbe zu Vorzugsbedingungen, nicht aber Zuwendung des ganzen Guts (Werts). Hier wird zu sagen sein, daß der Anerbe, der an sich gesetzlicher Erbe nicht ist, als Erbe zu der Quote des ihm nach Art. 9 Abs. 2 zustehenden Voraus eingesetzt ist, denn das ist der Teil des ihm hauptsächlich faktisch durch die Anerbeneinsetzung zugewendeten. Es ist zuzugeben, daß hierdurch der Voraus eine ihm an sich nicht zukommende Bedeutung gewinnt. Regelmäßig wird aber so dem Willen des Erblassers am besten und genauesten entsprochen. Es ist m. E. diese Mehrbedeutung des Voraus eher in Kauf zu nehmen, als alle Anerbeneinsetzungen nicht gesetzlich berufener Erben für als solche nichtig zu erklären, um dann auf dem Umwege eines Vermächtnisses zugunsten des eingesetzten oder einer Auflage zu Lasten der Erben oder dergleichen doch zulassen zu müssen, daß der Eingesetzte das Gut zu den Bedingungen des Anerbengesetzes erhält. Z. B. beträgt der Gutswert 80000 Mark und das übrige Vermögen 40000 Mark, also insgesamt 120000 Mark, so beträgt der Voraus des Anerben ein Viertel des Gutswerts = 20000 Mark. An den übrigen würde der Anerbe gemäß seiner Erbquote partizipieren. Da dem eingesetzten Bruder bei Vorhandensein von Abkömmlingen des Erblassers ein gesetzliches Erbrecht nicht zusteht, ist durch den Voraus das ihm durch seine Anerbenstellung Zugewendete bezeichnet. Aus dieser Summe ist daher auch seine Erbquote zu berechnen (wie nach § 2048 BGB.). 20000 Mark zu 120000 Mark Gesamtnachlaß ist ein Sechstel. Der Bruder wäre somit Erbe zu einem Sechstel. Berechnet würde also: von 120000 Mark gehen 20000 Mark als Voraus ab, von den restlichen 100000 Mark ist B. zu einem Sechstel

Erbe = 16666 Mark. In die restliche Summe von 83343 Mark teilen sich die Abkömmlinge des Erblassers. Sind z. B. zwei Töchter vorhanden, so sind sie Erben zu je fünf Zwölftel. Es wäre durch eine solche Anordnung erreicht, daß das Gut in der Familie erhalten bleibt und der Bruder es zu einem Vorzugspreis von 44000 Mark erhielte, welche er den Abkömmlingen des Erblassers als Miterben schuldet. In all diesen Fällen, besonders bei geringerem sonstigen Vermögen, ist auf die Pflichtteilsrechte der Abkömmlinge zu achten.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der auf den Pflichtteil Gesetzte nicht Anerbe sein kann, da er nicht Erbe ist.

b) Die Rechtsstellung des Anerben

Bei dem Anerbfall erwirbt der Anerbe das Eigentum an dem Anerbengut mit dem Erwerb der Erbschaft (Art. 9 Abs. 1). Der Anerbe hat also mit dem Erwerb der Erbschaft einmal die Eigenschaft eines Alleineigentümers des Guts, und zweitens ist er als Erbe an der Erbengemeinschaft mit den übrigen Miterben als Gesamthandseigentümer bezüglich des sonstigen Nachlasses beteiligt. Einer besonderen Annahme des Anerbenguts oder der Anerbenstellung bedarf es nicht. Mit der Annahme der Erbschaft gilt auch die Anerbschaft als erworben.

Wohl aber kann der Anerbe auf das Anerbenrecht verzichten. Auf diesen Verzicht finden wegen seiner Ähnlichkeit zur Erbausschlagung die Vorschriften des BGB. über die Ausschlagung entsprechende Anwendung. §§ 1944ff. (also sechswöchige Frist, öffentlich beglaubigte Erklärung an das Nachlaßgericht, Bedingungs- und Befristungsfeindlichkeit usw.). Die Frist für den Verzicht beginnt mit dem Zeitpunkt, indem der Anerbe von seiner Berufung zum Anerben Kenntnis erlangt, wenn jedoch die Berufung auf Testament beruht, nicht vor dessen Verkündung. Der Verzicht auf das Anerbengut bedeutet zunächst nur Verzicht darauf, Anerbe zu werden, stellt aber nicht ohne weiteres eine Ausschlagung der Erbschaft überhaupt dar. Verzichtet ein gesetzlicher Erbe auf sein Anerbenrecht, dann wird er lediglich Miterbe und partizipiert als solcher. Verzichtet jedoch ein nur testamentarisch eingesetzter Anerbe, der nicht zu den gesetzlichen Erben gehört[15], auf sein Anerbenrecht, dann stellt das eine Erbausschlagung überhaupt dar. Anerbenverzicht bedeutet also beim gesetzlich berufenen Erben keine Erbausschlagung. Schlägt je-

[15] Diese Möglichkeit ist oben § 12a am Ende bejaht.

doch umgekehrt ein Anerbe die Erbschaft aus, dann ist er überhaupt nicht Erbe, hat also gleichzeitig auf sein Anerbenrecht verzichtet[16].

Die Folgen des Anerbenverzichts sind denen der Erbausschlagung des BGB. nachgebildet. Wird auf das Anerbenrecht verzichtet, so gilt der Anfall des Guts an den Verzichtenden als nicht erfolgt. Das Gut fällt an den nächsten als Anerbe berufenen Miterben. — Möglich ist auch Nach- und Ersatzanerbeinsetzung durch letztwillige Verfügung des Erblassers. — Dieser Anfall gilt dann als mit dem Erbfall erfolgt. Verzichten alle Anerben, dann tritt gewöhnliche Erbfolge nach den Vorschriften des BGB. ein.

Der Voraus

Weiter enthält Art. 9 die zweite große Bevorzugung des Anerben — die erste ist die Gutswertsfestsetzung nach Art. 4 —. Von dem Gutswert gebührt dem Anerben ein Viertel als Voraus. Wie bereits mehrfach gesagt[17], ist dieser Voraus sehr umkämpft gewesen. Man hielt aber schließlich einen Voraus von einem Viertel des Gutswerts trotz der dem Anerben an sich schon günstigen Wertfestsetzung für erforderlich, um dem Anerben ein Wirtschaften auf dem Gut zu ermöglichen, und nahm die dadurch eintretende weitere Benachteiligung der Miterben in Kauf.

Andere deutsche Anerbengesetze enthalten teils gar keinen offenen Voraus, sondern die Bevorzugung ergibt sich nur aus der Wertfestsetzung des Gutes[18], teils wird außer der günstigen Gutswertsberechnung ein Voraus von einem Drittel, einem Viertel oder einem Fünftel des Gutswerts festgesetzt[19].

Besonders umstritten ist hier die Frage der Zweckmäßigkeit eines „offenen" oder „versteckten" Voraus. Die Anhänger des versteckten Voraus[20] führen an, daß eine Benachteiligung der Miterben, die sich lediglich durch Berechnung der Gutswerte usw. ergebe, nicht so sehr ins Auge falle, und somit das Gefühl der Unzufriedenheit und Benachteiligung weniger stark sei als bei

[16] Sollte ein Anerbe, der nur auf sein Anerbenrecht verzichten wollte, irrtümlicherweise ausschlagen, so wäre Anfechtung nach § 1956 BGB. möglich.

[17] Vgl. oben § 8 und § 11b.

[18] So eingeführt bei den badischen Hofgütern.

[19] Fast alle Anerbengesetze nach dem Vorgang Hannovers, daß mit einem Voraus von einem Drittel des Gutswerts eine sehr weitgehende Bevorzugung des Anerben hat. Vgl. auch Wygodzinski, a. a. O. S. 225.

[20] Stengele, a. a. O. S. 67, 68; vgl. auch v. Miaskowski, Abt. 2, S. 440 und die dort Zitierten.

einem offenen Bekennen, daß z. B. der Anerbe ein Viertel mehr erhält als die anderen. Auch würde eine Benachteiligung auf Wunsch des Erblassers viel eher hingenommen werden als eine ungerecht empfundene gesetzliche Benachteiligung. Demgegenüber bezeichnen die Anhänger des offenen Voraus[21] den versteckten Voraus als unehrlich und auch zwecklos, da die Beteiligten den Grad ihrer Benachteiligung dennoch genau berechnen würden.

Das württembergische Gesetz hat den offenen Voraus eingeführt[22], obwohl es eine Sitte, wonach der Anerbe einen bestimmten Voraus erhielt, nicht gab. Die Bevorzugung lag lediglich in der Preisfestsetzung des Gutes[23]. Der Anerbe erhält also, abgesehen von seinem sonstigen Erbteil, ein Viertel des Gutswerts als Voraus. Mit dieser Regelung ist aber dem Anerben nicht nur eine weitere, vielleicht nicht allzu groß erscheinende Bevorzugung zuteil geworden, sondern der Voraus kann je nach den Umständen zu einer ganz bedeutenden Bevorzugung werden. Und zwar hängt die Größe der Bevorzugung von der Zahl der Miterben wie vom Verhältnis des Gutswerts und Wert des sonstigen Vermögens ab. Denn je größer die Zahl der Miterben und je kleiner das sonstige Vermögen ist, desto größer ist die Bevorzugung des Anerben.

Z. B. der Erblasser wird von seinen beiden Söhnen beerbt. Der eine wird Anerbe. Der Gutswert sei 100000 Mark, davon ein Viertel als Voraus = 25000 Mark. An sonstigem Vermögen seien 5000 Mark vorhanden. Das restliche Vermögen von 80000 Mark teilen die beiden Erben zu gleichen Teilen. Der Anerbe erhält also faktisch 65000 Mark, der Miterbe 40000 Mark. In diesem Fall beträgt die Bevorzugung des Anerben etwas mehr als ein Drittel, ist also noch durchaus angemessen zu nennen. Wird nun in demselben Fall der Erblasser von sechs Kindern beerbt, wovon eines Anerbe wird, so ergibt sich folgendes Bild. Der Anerbe erhält wieder von 100000 Mark Gutswert ein Viertel = 25000 Mark als Voraus. Das restliche Vermögen von 75000 Mark Gutswert und 5000 Mark sonstigem Vermögen, insgesamt 80000 Mark, wird unter sechs Miterben verteilt. Jeder Miterbe erhält 13333,3 Mark, während der Anerbe insgesamt mit Voraus 38333,3 Mark erhält. Hier beträgt die Bevorzugung das Dreifache gegenüber den Erb-

[21] Von Dultzig § 48 S. 347ff.

[22] Vgl. zur Begründung die Ausführungen des Justizmin. Beyerle in Prot. der Verhandl. des württ. Landtags v. 24. 10. 1929, S. 1547. Hier werden für den offenen Voraus auch die ideellen, m. E. aber gegenüber der eingebürgerten Sitte der versteckten Begünstigung bedenklichen Gründe der Klarheit und Wahrheit ins Feld geführt.

[23] Vgl. oben § 7.

anteilen der einzelnen Miterben. Mit der wachsenden Zahl der Miterben wächst also die Bevorzugung des Anerben gewaltig.

An diesen Beispielen erkennt man die große Bedeutung des Voraus, der numerisch festzustehen scheint und doch in jedem Fall sich besonders auswirkt. Der Voraus unterstützt die Tendenz des Gesetzes, dem Anerben die Möglichkeit zu geben, das Gut zu halten, ungemein[24]. Denn in den Fällen, in denen der Anerbe nicht viel zu teilen hat, also gut wirtschaften kann, wird er nicht allzusehr begünstigt; sind aber viele Miterben da, die der Anerbe ausbezahlen muß, und ein sonst geringes Vermögen, dann begünstigt der Voraus den Anerben auf Kosten der Miterben bedeutend mehr. Der Zweck, dem Anerben das Gut zu erhalten, wird hierdurch möglichst erreicht; ob aber nicht das Gesetz über das erstrebenswerte Ziel hinausgegangen ist und manche Fälle vielleicht zu großer unpopulärer Benachteiligung der Miterben geschaffen hat, die der Einführung und der Wirksamkeit des Gesetzes abträglich sind, bleibt abzuwarten. Freilich gibt das Gesetz dem Erblasser viele Möglichkeiten, Härten in dieser Richtung zu vermeiden.

Etwas günstiger liegt für die Miterben der Fall, wenn das Vermögen außer dem Gutswert möglichst hoch ist. In dieser Richtung entbehren die Ergebnisse bei der gesetzlichen Regelung nicht einer gewissen Zufälligkeit, die leicht als ungerecht empfunden werden kann. Warum sollte auch der Miterbe dann besonders benachteiligt werden, wenn das ganze Vermögen in dem (vielleicht reichen) Gut steckt, während er bei größerem sonstigem Vermögen weniger benachteiligt wird[25]?

Ist z. B. in den oben angeführten Beispielen dasselbe Gesamtvermögen von 105000 Mark gegeben, setzt sich dieses aber aus 55000 Mark Gutswert und 50000 Mark sonstiges Vermögen zusammen, dann sind die Miterben besser gestellt, nämlich bei zwei Erben erhält der Anerbe zunächst ein Viertel von 55000 Mark = 13750 Mark. Vom Rest von 91250 Mark erhält jeder Miterbe 45625 Mark. Gegenüber diesem Miterbenanteil beträgt der Anteil des Vorerben also insgesamt 59375 Mark. Der Erbe ist also im Gegensatz zu dem entsprechenden Beispiel (S. 87) nicht über ein Drittel, sondern nur noch kaum um ein Viertel bevorzugt.

[24] v. Miaskowski, Abt. 2, S. 439; vgl. oben § 11b.

[25] Der innere Grund liegt natürlich darin, dem Anerben die Auszahlung zu erleichtern. Sonstiges Vermögen wird einfach verteilt, den Gutswert muß der Anerbe bezahlen, daher wird er hier mehr begünstigt, um leichter abzahlen zu können. Vom Gesichtspunkt der Miterben mag hierin eine gewisse Willkürlichkeit liegen.

Dies wirkt sich auch bei steigender Zahl der Miterben entsprechend aus. Wenn die eben angegebene Berechnungsweise bei sechs Miterben (Beispiel S. 87) angewendet wird, so ergibt sich nur noch eine Bevorzugung des Anerben nicht ganz um das Doppelte, gegenüber dem Dreifachen bei obigem Beispiel.

c) Erbschein und Nachfolgezeugnis

Das württembergische Anerbengesetz hat für den Anerben ein Nachfolgezeugnis entsprechend dem Erbschein des BGB. geschaffen. Um sein Anerbenrecht Dritten gegenüber, insbesondere dem Grundbuchamt leichter nachweisen zu können, kann der Anerbe sich auf seinen Antrag vom Nachlaßgericht ein Nachfolgezeugnis ausstellen lassen. Im übrigen finden die Bestimmungen des BGB. über den Erbschein entsprechende Anwendung. In dem Nachfolgezeugnis sind die Grundstücke anzugeben, die das Anerbengut bilden. Das Grundbuchamt kann zum Nachweis des Rechts des Anerben die Vorlegung eines Nachfolgezeugnisses verlangen (Art. 10).

Durch dieses Nachfolgezeugnis wird der Anerbe als solcher legitimiert. Wie aber wirkt die Tatsache der Anerbenfolge bei der Erteilung des Erbscheins überhaupt? Ist eine Erwähnung des Anerbenrechts im Erbschein zulässig oder notwendig? Das Gesetz enthält über diese Frage nichts, sie ist m. E. aber aus logischen Gründen zu bejahen. An sich ist anerkannt, daß im Erbschein Zusätze gemacht werden dürfen und müssen, die wegen landesrechtlicher Sonderinstitute erforderlich sind. Da nach der in Württemberg getroffenen Regelung das Anerbenrecht nicht nur Teilungsanordnung ist, sondern das Gut kraft Gesetzes auf einen Erben übergeht, so wird hier ein solches Bedürfnis vorliegen[26]. Denn ein den Erben gemeinschaftlich erteilter Erbschein, der das Anerbenrecht des einen verschweigen würde, wäre unrichtig. Er würde die sämtlichen Erben gemeinschaftlich als zur Verfügung über das Gut berechtigt erscheinen lassen, während dieser Zustand niemals vorhanden war. Auch wird die Größe des Erbteils durch das Anerbenrecht mittelbar beeinflußt (Voraus). Es wird also ohne Rücksicht auf das dem Anerben zu erteilende Nachfolgezeugnis[27] notwendig sein, die Anerbenfolge auch im Erbschein zu erwähnen. Das Nachlaß-

[26] Ebenso in Hannover, Lauenburg, Westfalen, in denen das Anerbenrecht erwähnt zu werden pflegt.

[27] Dieses verliert hierdurch natürlich an Bedeutung, da der Anerbe ebensogut einen Erbschein beantragen kann.

gericht hätte daher die Verpflichtung, neben der Prüfung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen des § 2353 BGB., festzustellen, ob die in Art. 7 aufgeführten den Eintritt des Anerbenrechts hindernden Tatsachen nicht vorliegen.

§ 13. Die Miterben

a) Die Sicherheiten für ihre Ansprüche

Die Miterben sind, wie ausgeführt, benachteiligt durch die Gutswertberechnung und den Voraus. Da an Stelle des Gutes der Gutswert tritt, so werden die Miterben beim Erbfall zu Gläubigern des Anerben[1]. Um nun einerseits den schon an sich benachteiligten Miterben deren Forderungen an den Anerben zu sichern, andererseits aber Härten gegenüber dem Anerben — wie sie bei sofortiger Fälligkeit eintreten würden — zu vermeiden, hat das Gesetz bezüglich der Sicherstellung und Bezahlung der Anteile der Miterben eine eingehende Regelung getroffen. Auf der einen Seite war zu beachten, daß der Anerbe besonders bei der Übernahme des Gutes in Schwierigkeiten geraten würde, wenn die Ansprüche der Miterben sofort fällig wären. Andererseits erheischte es das Interesse der Miterben, ihre nicht sofort fälligen Anteile angemessen verzinst[2] und sichergestellt zu sehen. Auch einem evtl. Wunsch der Miterben, größere Geldmittel zur Verfügung zu halten (z. B. zur Geschäftserrichtung, Aussteuer usw.), war Rechnung zu tragen unter möglichster Vermeidung von Härten gegenüber dem Anerben. Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte bestimmt das Gesetz, daß die Anteile der Miterben am Gutswert in zehn jährlichen Teilbeträgen zu bezahlen sind, deren erster auf den 1. April des auf den Tod des Erblassers folgenden Kalenderjahres fällig wird. Der erste Teilbetrag soll also nicht mit dem Eintritt des Anerbenfalls fällig sein, um den Anerben nicht sofort mit

[1] Über die Abfindungen im älteren Anerbenrecht vgl. Frommhold, Diss. S. 44ff. und die dort Zitierten. Während im ältesten Anerbenrecht der Anerbe alleiniger Erbe ist, der den ausgeschl. nur durch die Sitte gebotene Geschenke macht, entwickeln sich die Abfindungen auch unter dem Einfluß des römischen Rechts zu Rechtsansprüchen. Die Abfindungen haben die Natur eines wahren Erbteils oder wenigstens eines Surrogats dafür.

[2] Bei der Gutsübergabe nach württ. Anerbensitte erhielten die Beteiligten (spätere Miterben) keine Zinsen. Das ist verständlich, da ja der Erbfall noch nicht eingetreten war, die Beteiligten also auch noch gar keine Ansprüche hatten.

Zahlungen in seinem Betrieb zu gefährden. Wohl aber hat vom Anfall an Verzinsung und auf Verlangen Sicherstellung auf dem Anerbengut zu erfolgen. Der Zinssatz beträgt 1 v. H. unter dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz. Also eine für heutige Verhältnisse mäßige Verzinsung. Die Zinsen sind auf das Ende jeden Kalendervierteljahres zu bezahlen (Art. 11). Des weiteren ist vorgesehen, daß ein Miterbe einen größeren Geldbetrag alsbald in die Hände bekommen will, und zwar kann jeder Miterbe unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten jederzeit verlangen, daß ihm die Hälfte seines restlichen Abfindungsguthabens unter Anrechnung auf die zuletzt fällig werdenden Teilbeträge in Kapital ausbezahlt wird. Der Anerbe muß also auf Verlangen des Miterben die Hälfte des Guthabens desselben ausbezahlen und muß dann auch den Rest sofort in jährlichen Beträgen weiter abzahlen, da ja die ausbezahlte Hälfte auf die zuletzt fällig werdenden Raten angerechnet wird. Unter diesen Umständen werden die Miterben sehr leicht geneigt sein, sämtlich ihre Hälfte des Guthabens zu fordern, da die Verzinsung beim Anerben gering ist und die Abfindung das Ende der Abzahlung beschleunigt. Es wird daher der festgelegte Zinssatz von 1 v. H. unter Reichsbankdiskont insofern wenig praktisch werden, als der Anerbe, der verhindern will, daß beispielsweise sämtliche Miterben ihre Hälfte der Abfindungen sofort kündigen, seinen Miterben verkehrsübliche Zinsen wird bezahlen müssen. Wird jedoch von einem Miterben gekündigt, dann muß der Anerbe bezahlen, selbst wenn er, um hierzu imstande zu sein, Geld aufnehmen müßte.

Eine Ausnahme besteht von dieser Regelung bezüglich der minderjährigen Miterben. Es wird davon ausgegangen, daß die minderjährigen Miterben, also meist die jüngeren Geschwister des Anerben, kein Interesse an der Auszahlung ihres Guthabens haben und der Anerbe daher während der Minderjährigkeit eines Miterben von der Zahlungspflicht befreit sein soll[3]. Insofern ist der Anerbe bei minderjährigen Miterben besonders begünstigt, vor allem auch deshalb, weil er ihnen höchstens den gesetzlichen Zinssatz von 1 v. H. unter Diskont bezahlen muß[4]. Denn einen Druck auf den Anerben, den Zinssatz zu steigern, können sie nicht ausüben, da sie weder Kapitalabfindung noch Teilbeträge verlangen können. Der erste von den zehn Teilbeträgen wird bei

[3] In Hannover und Waldeck können die Miterben ihre Abfindungen sogar erst mit Vollendung des 25. Lebensjahres verlangen. Bis zu diesem Zeitpunkt findet auch keine Verzinsung, nur hypothekarische Sicherung, statt.

[4] Vgl. auch unten § 13c, 1.

minderjährigen Miterben auf den 1. April des auf den Eintritt der Volljährigkeit des Miterben folgenden Kalenderjahres fällig. Ebenso kann Kapitalabfindung erst von der Volljährigkeit an verlangt werden. Mit anderen Worten: Sämtliche Rechte der Miterben bezüglich Auszahlung ihres Gutswertkapitals ruhen bis zu ihrer Volljährigkeit.

b) Anerbenrecht und Pflichtteilsberechnung

In diesem Zusammenhang dürfte es zweckmäßig sein, auf das Pflichtteilsrecht der Miterben einzugehen[5]. Durch das Anerbenrecht wird der Miterbe so benachteiligt, daß er in vielen Fällen rechnerisch ungefähr den Betrag erhält, den sein Pflichtteil nach den Vorschriften des BGB. ausmachen würde, nur mit dem für ihn nachteiligen Unterschied, daß der Pflichtteil eine sofort fällige Forderung ist, während die Anteile beim Anerbenrecht erst nach langen Fristen zahlbar sind.

Das Anerbenrecht tritt hier also mit dem Pflichtteilsrecht des BGB. in Kollision. Es ergibt sich z. B. bei der Pflichtteilsberechnung nach BGB. und für den Miterbenanteil nach Anerbenrecht bei Annahme eines Gutverkaufswerts von 100000 Mark, der einem Gutsertragswert von 80000 Mark (angenommen) entspricht bei Vorhandensein von 20000 Mark sonstigem Vermögen und Miterbenfolge von sechs Kindern, von denen eines Anerbe ist, folgende Berechnung: Für die Pflichtteilsberechnung beträgt das Gesamtvermögen 120000 Mark, der Erbanteil eines der sechs Miterben beträgt somit 20000 Mark, und sein Pflichtteil — die Hälfte von dieser Summe — beläuft sich auf 10000 Mark. Demgegen über stände beim Anerbenrecht ein Gesamtvermögen von 100000 Mark; davon erhält der Anerbe ein Viertel des Gutsertragswertes von 80000 Mark, also 20000 Mark als Voraus. Die restlichen 80000 Mark, unter die sechs Miterben verteilt, ergeben einen Miterbenanteil von 13333 Mark. Es stehen sich also 10000 Mark sofort fälliger Pflichtteil und 13333 Mark in langen Fristen zahlbarer Miterbenanteil gegenüber.

Hieraus ist ersichtlich, daß der Miterbe in vielen Fällen sein Erbe ausschlagen und den Pflichtteil verlangen würde. Dann hätte er 10000 Mark sofort gegenüber einer etwas größeren Summe, die er teilweise erst in zehn Jahren bei schwacher Verzinsung erhält. Durch die Möglichkeit eines solchen Vorgehens der Miterben wäre aber die Durchführung des Anerbenrechts unmöglich gemacht, da

[5] Vgl. dazu auch Frommhold, Diss. S. 33ff.

dann der Anerbe all der Schutzvorschriften verlustig gehen würde und fast die vollen Anteile der Miterben sofort auszahlen müßte. Es ist daher bestimmt, daß für die Berechnung des Pflichtteils der Miterben der nach dem Anerbengesetz zu ermittelnde gesetzliche Anteil maßgebend ist (Art. 15).

Diese Fassung ist nun nicht sehr glücklich, da sie zu mancherlei Zweifeln Anlaß geben kann[6]. Auf den ersten Blick könnte es nämlich erscheinen, als ob der Pflichtteil der Miterben soviel betragen solle, wie die Hälfte dessen ausmache, was er als Miterbe zu erhalten hätte. Also im obigen Beispiel die Hälfte des Miterbenanteils = 6667 Mark. Dies wird aber nicht der Sinn des Gesetzes sein, sondern mit den Worten „der nach diesem Gesetz berechnete Erbteil soll maßgebend sein" ist die Berechnung nach dem Ertragswert und nicht nach dem Kapitalswert des Gutes angeordnet, aber für die Berechnungsweise des Pflichtteils an sich bleibt das Reichsrecht in Geltung. Das hätte vor allem die Wirkung, daß der Voraus des Anerben nicht abzugsfähig ist[7]. Denn nach Reichsrecht ist der Voraus als Vermächtnis anzusehen (§ 1932 BGB.), und der Pflichtteil ist, abgesehen von der Ausnahme des § 2311 BGB., von dem Werte des Nachlasses ohne Rücksicht auf Vermächtnisse zu berechnen. Hieraus folgt, daß der Voraus nicht abgezogen werden darf und die Benachteiligung der Miterben lediglich in der Einsetzung des Ertragswertes anstatt des Kapitalwertes besteht, denn bezüglich des sonstigen Vermögens findet sowieso keine Kürzung statt. In obigem Beispiel wäre also der Pflichtteil eines Miterben aus 80000 Mark Gutswert und 20000 Mark sonstiges Vermögen, insgesamt 100000 Mark zu berechnen. Der Miterbenanteil beträgt bei sechs Kindern somit 16666,6 Mark, der Pflichtteil eines Miterben nach Anerbenrecht beläuft sich dann auf 8333,3 Mark. Diesen Pflichtteil kann der Miterbe, wenn er die Erbschaft ausschlägt, sofort ausbezahlt verlangen. Zu einem solchen Vorgehen besteht aber in aller Regel deshalb kein Anlaß, weil der Miterbe die Hälfte seines Abfindungsanteils sowieso jederzeit mit viermonatiger Kündigungsfrist verlangen kann.

Für den Anerben erübrigt sich eine Pflichtteilsregelung, da dieser niemals auf den Pflichtteil gesetzt sein wird, wie auch ein Pflichtteilsberechtigter nicht Erbe, also auch nicht Anerbe ist[8].

---

[6] Die gleiche Fassung in Hannover § 22.

[7] Um diese Wirkung auszuschließen, bestimmt das Gesetz Westfalens, § 38, ausdrücklich, daß der Voraus abgezogen werden darf.

[8] Vgl. oben § 12a am Ende.

c) Besondere Regelungen der Miterbenansprüche

1. Bei minderjährigen Miterben.

Alle Anerbengesetze gewähren den minderjährigen Miterben einen besonderen Schutz besonders in der Richtung, daß dem Minderjährigen auf dem Gut die Heimat erhalten werden soll[9]. Es liegt der Gedanke zugrunde, daß das Gut nicht nur als Ganzes erhalten bleiben, sondern auch gleichzeitig ein Hort für die ganze Familie und speziell natürlich für die minderjährigen Familienmitglieder sein soll. Anerbe zu sein, soll auch der Familie gegenüber verpflichten. Der Anerbe soll sich um das Wohl und Wehe seiner Geschwister und Miterben bekümmern, für die Minderjährigen sorgen, ihnen auf dem Hof eine Heimat bieten, sie einen Beruf lernen lassen, den weiblichen Mitgliedern durch Gewährung einer Aussteuer das Heiraten ermöglichen usw. Zu all dem ist der Anerbe bei den Minderjährigen um so mehr verpflichtet, als diese ihm ihre Kapitalsanteile zur Verfügung stellen und der Anerbe vor der Volljährigkeit der Miterben keine Rückzahlungen zu leisten braucht. Kurzum: die Miterben sollen auf dem Gut ein Heim und am Gutsherrn einen Halt haben[10].

Der Anerbe ist den minderjährigen Miterben verpflichtet,

a) bis zur Höhe ihrer Ansprüche an ihn und in Anrechnung auf diese die Kosten

1. für die Vorbildung zu einem Beruf,
2. für eine angemessene Aussteuer zu gewähren, jedoch nur subsidiär, insoweit hierzu kein anderer verpflichtet ist[11] oder der Miterbe selbst ausreichendes sonstiges Vermögen nicht hat;

b) ohne Anrechnung auf ihre Ansprüche aus dem Erbanteil an ihn standesgemäßen Unterhalt auf dem Anerbengut zu gewähren, und zwar:

1. Gegen Leistung standesgemäßer und den Kräften des Minderjährigen entsprechenden Arbeitshilfe. In diesem Fall ruht während der Unterhaltsgewährung die Verzinsungspflicht des Anerben bezüglich des Anteils des Miterben am Gutswert, soweit die Zinsen die angemessenen Kosten des

---

[9] Das „Heimatsrecht" der Minderjährigen entstammt dem Höfegesetz Hannovers.

[10] v. Miaskowski, Abt. 2, S. 439.

[11] Nicht verpflichtet ist in diesem Sinn auch derjenige, der zwar nach seiner verwandtschaftlichen Stellung verpflichtet wäre, dieser Pflicht aber z. B. aus pekuniären Gründen nicht nachkommen kann. Der Anerbe als Gutsinhaber soll ja gerade für diese Pflichten einstehen.

Unterhalts nicht übersteigen. Tun sie das, dann ist der die Kosten übersteigende Betrag der Zinsen zu bezahlen.

2. Bei Arbeitsleistungen auf dem Gut nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres im Umfang einer bezahlten Arbeitskraft. In diesem Fall hat der Minderjährige Anspruch auf den üblichen Dienstlohn. Er kann also auch lediglich Geldentlohnung fordern, wenn das Entgelt höher ist als die Unterhaltsgewährung. Allermindestens kann er aber Unterhaltsgewährung auf dem Gut verlangen. Denn es ist klar, daß er nicht schlechter stehen darf als der unter b 1 fallende Miterbe. Auch steht dem Miterben bei dieser Art der Dienstleistung die festgesetzte Verzinsung seines Kapitalanteils zu (vgl. Art. 12).

Die Beträge, die zur Berufsvorbildung und zur Aussteuer zu bezahlen sind, sind vom Vormundschaftsgericht nach Anhörung des gesetzlichen Vertreters und des Minderjährigen, falls er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, festzusetzen. Im übrigen hat das Vormundschaftsgericht ganz allgemein darauf hinzuwirken, daß der Anerbe gegenüber den minderjährigen Miterben seine Verpflichtungen erfüllt.

Für Streitigkeiten zwischen Anerbe und dem über sechzehn Jahre alten, im Umfang einer bezahlten Arbeitskraft auf dem Gut arbeitenden minderjährigen Miterben, welche das Arbeitsverhältnis betreffen, ist das Arbeitsgericht zuständig. Wohl mit Recht war man bei dieser Regelung der Auffassung, daß die Interessen des voll mitarbeitenden minderjährigen Miterben bei der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts schneller und wirksamer gewahrt würden als bei der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts, dem z. B. Lohnkämpfe und sonstige arbeitsrechtliche Streitigkeiten ferner liegen[12].

2. Beim überlebenden Ehegatten.

Auch der überlebende Ehegatte des Erblassers nimmt als Miterbe insofern eine besondere Stellung ein, als nach alter Rechtsüberzeugung seine, wenn man so sagen darf, wohlerworbenen Rechte durch den Erbfall nicht geschmälert werden sollen[13]. Schon immer hatte der überlebende Ehegatte in Würt-

[12] Nach dem Entwurf war für derartige Streitigkeiten die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts vorgesehen. Auf Antrag des Ausschusses wurde der diese Regelung enthaltende Satz gestrichen; vgl. Prot. d. Verhandl. d. Württ. Landtages v. 24. 10. 1929, S. 1549.

[13] Über die Rechte des überlebenden Ehegatten in den andern Ländern vgl. v. Miaskowski, Abt. 2, S. 447ff.; Frommhold, Diss. S. 49ff.

temberg ein lebenslängliches bzw. bis zur Wiederverheiratung währendes Wohn- und Altenteilsrecht. Es herrscht die Auffassung, daß der überlebende Ehegatte bei der ihm in der Familie zukommenden Stellung gesichert sein soll, ohne von den übrigen Erben, die meist die eigenen Abkömmlinge sind, abhängig zu sein.

Zu bemerken wäre noch, daß es sich im vorliegenden Abschnitt lediglich um den Ehegatten handelt, welcher Miterbe ist, dem also ein Eigentumsrecht an dem Anerbengut nicht zustand. Der Erblasser muß Alleineigentümer des Gutes gewesen sein[14].

Der überlebende Ehegatte soll aber nicht nur ein Altenteilsrecht haben, sondern ähnlich den Bestimmungen im BGB. §§ 1649, 1684 und 1686, daß in der Regel der überlebende Ehegatte das elterliche Nutznießungsrecht am Vermögen der minderjährigen Kinder hat, ist bestimmt, daß der überlebende Ehegatte an dem Anerbengut bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Anerben den Nießbrauch erwirbt. Und zwar erwirbt er ihn nach Beendigung der elterlichen Nutznießung (also bei Volljährigkeit des Anerben) oder, falls ihm diese nicht zusteht, sofort beim Erbfall. Die elterliche Nutznießung dauert also in der Rechtsform des Nießbrauchs bis zum fünfundzwanzigsten Lebensjahr des Anerben als einem Zeitpunkt, in dem man annimmt, daß ihm eine selbständige Wirtschaftsführung eher möglich ist, fort[15].

Mit Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Anerben erlischt der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten, und dieser hat für die spätere Zeit den Anspruch gegen den Anerben auf lebenslänglichen, in derartigen Verhältnissen üblichen Unterhalt auf dem Gute (Altenteilsrecht). Einzelbestimmungen über den Altenteil konnte das Gesetz bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse nicht geben. Es wird bezüglich der Höhe des Altenteils auf die Ortsüblichkeit verwiesen. In der Regel gehört zum Altenteil standesgemäße Lebensführung und Wohnung auf dem Gut. Ferner finden auf das Altenteilsrecht die Vorschriften des Gesetzes vom 2. Dezember 1904, betreffend den Leibgedingsvertrag (Reg. Bl. S. 401) entsprechende Anwendung. (Über den Altenteil bei mehreren Anerbengütern vgl. unten § 14b.)

Im übrigen kann der Erblasser den Altenteil durch letztwillige Verfügung regeln (vgl. Art. 6).

---

[14] Über den Fall, daß das Gut im Eigentum beider Ehegatten steht, vgl. unten § 14a.

[15] Eine sogenannte Interimswirtschaft ist in Württemberg nie üblich gewesen; vgl. dazu v. Miaskowski, Abt. 2, S. 452ff.

Der Ehegatte kann für sein Altenteilsrecht Sicherstellung auf dem Gut verlangen. Hat der Ehegatte bis zum fünfundzwanzigsten Lebensjahre des Anerben das Nutznießungsrecht am Gut, stehen ihm also alle Nutzungen des Gutes zu, so muß er billigerweise während dieser Zeit die an sich dem Anerben obliegenden Zinsen an die Miterben bezahlen. Desgleichen liegen ihm die Verpflichtungen des Art. 12 (Unterhaltsgewährung an minderjährige Miterben usw.) ob, und zwar auch gegenüber dem Anerben (Art. 13). In dieser Hinsicht hat also der Anerbe bis zu seiner Volljährigkeit dieselben Rechte wie die Miterben (vgl. oben § 13 c) 1.).

Mit der Wiederverheiratung des Ehegatten erlöschen der Nießbrauch und das Altenteilsrecht. Dem Ehegatten soll nur die Möglichkeit gegeben sein, standesgemäß auf dem Gut zu leben, will er aber eine neue Ehe eingehen und eine neue Familie gründen, dann kann er dies nicht auf Kosten des Anerben auf einem ihm nicht gehörenden Gut. Jedoch ist in diesem Falle dem überlebenden Ehegatten vom Anerben eine dem Altenteilsrecht entsprechende Geldrente zu gewähren. Also an Stelle des Unterhaltsrechts tritt Abfindung in Geld. Auf diese Geldrente findet die Vorschrift § 760 BGB. über die Leibrentenzahlung entsprechend Anwendung. Sie ist in der Regel vierteljährlich im voraus zu zahlen, und der Ehegatte hat Anspruch auf Auszahlung der Rente für das Vierteljahr, dessen Beginn er erlebt hat.

3. Bei Veräußerung des Guts durch den Anerben.

Wie sich aus allem bisher Gesagten ergibt, erstrebt es das Gesetz, dem Anerben das Gut zu erhalten und ihm eine Existenzmöglichkeit für sich und seine Familie zu geben. Wenn wegen dieses Zieles die Miterben benachteiligt werden, so ist das natürlich nur dann zu ertragen, wenn der Anerbe den durch das Gesetz befolgten Zweck ebenfalls erstrebt und das Gut zu erhalten trachtet. Wenn der Anerbe kein Interesse am Gut hat, und es z. B. alsbald möglichst günstig weiterverkaufen, mit ihm also nur spekulieren würde, so wäre eine Bevorzugung vor den Miterben ein Unrecht, und das Gesetz hätte seinen Zweck verfehlt. Da das Gesetz die Verfügungsfreiheit des Eigentümers unangetastet läßt, ihn auch deshalb nicht beschränkt, um ihn in der freien Wirtschaftsführung (Kreditbeschaffung) nicht zu behindern, so hat es eingehende Schutzbestimmungen für die Miterben getroffen, für den Fall, daß der Anerbe das Gut veräußern sollte, um ihnen dann die volle Gleichstellung mit dem Anerben zu geben

und diesem alle Vorteile zu entziehen, die ihm durch seine Anerbenstellung erwachsen sind[16].

Das Gesetz bestimmt daher: „Wird das Anerbengut innerhalb eines Zeitraums von fünfzehn Jahren nach dem Übergang des Eigentums auf den Anerben veräußert, so hat der Anerbe diejenigen Beträge den Miterben und Pflichtteilsberechtigten herauszuzahlen, um die sich ihre Ansprüche erhöht hätten, wenn der früheren Auseinandersetzung der bei der Veräußerung erzielte Erlös, sofern er den Übernahmepreis übersteigt, zugrunde gelegt worden wäre und der Anerbe einen Voraus nicht erhalten hätte[17]. Von dem bei der Veräußerung erzielten Erlös sind die vom Anerben zur Verbesserung des Gutes gemachten Aufwendungen insoweit abzurechnen, als der Wert des Gutes zur Zeit der Veräußerung erhöht ist."

Es wird also in der verhältnismäßig großen Zeitspanne von fünfzehn Jahren[18] seit Erwerb des Gutes durch den Anerben die frühere Erbauseinandersetzung revidiert, wenn der Anerbe in dieser Zeit das Gut veräußert. Der Anerbe muß den Voraus zurückzahlen, und bei der nachträglichen Auseinandersetzung wird nicht mehr der Ertragswert, sondern der vom Anerben erzielte Erlös unter Abrechnung der von ihm zur Verbesserung des Gutes gemachten Aufwendungen zugrunde gelegt. An sich müßte als Gutswert der Verkehrswert eingesetzt werden, wie er sich zur Zeit des Erbfalls darstellte. Da dieser Wert aber später evtl. nicht mehr sicher festgestellt werden kann, so wurde der leicht feststellbare Erlös des Anerben als Grundlage für die nachträgliche Auseinandersetzung gewählt. Dies kann jedoch für die Miterben dann von Nachteil sein, wenn der Anerbe keinen höheren oder gar einen niedrigeren Erlös erzielt — auch wenn er einen höheren nicht erzielen will — als der Ertragswert betrug. In diesem Fall würden die Miterben nur den Voraus des Anerben zurückbezahlt erhalten.

Die Ansprüche der Miterben auf den Mehrerlös des Gutes und

---

[16] Vgl. darüber oben § 7; auch Stengele, a. a. O. S. 69, der schon 1894 auf die hier bestehende Gefahr hinwies. Die Regelung ist für Württemberg neu, da Schutzmaßnahmen für den Fall der Veräußerung des Gutes durch den Anerben nirgends getroffen wurden. Vgl. auch Hiller, a. a. O. S. 391.

[17] In Hannover § 19, Westfalen § 32 muß nur der Voraus zurückbezahlt werden. Württemberg hat hier eine strengere Form gewählt (Rückzahlung von Voraus und sonstige Begünstigung), das sogenannte Surplusreservat; vgl. Hermes, a. a. O., S. 63.

[18] In manchen Gesetzen sind 10 Jahre, in Österreich gar nur 3 Jahre — was sicher zu kurz ist — festgesetzt. Vgl. v. Dultzig, a. a. O. § 51; Stengele, a. a. O. S. 71.

den Voraus sind persönliche obligatorische Ansprüche gegen den Anerben, die bei Veräußerung des Gutes entstehen und sogleich fällig sind. Sie verjähren in drei Jahren. Desgleichen können die Miterben sofortige Auszahlung des ihnen noch zustehenden Kapitalanteils am Gutswert erlangen (Art. 11 Abs. 4 vgl. oben § 13a).

Bei diesen Bestimmungen als Schutzvorschriften für die Miterben liegt es in der Natur der Sache, daß die Miterben leicht der Gefahr ausgesetzt sind, dieser Vorteile verlustig zu gehen, wenn es dem Anerben gelingt, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen. Das Gesetz schaltet einige evtl. Umgehungsmöglichkeiten aus; im übrigen können natürlich nicht für alle Fälle Regelungen getroffen sein, und es ist Aufgabe einer sinngemäßen Gesetzesauslegung, Umgehungen zu verhindern.

Wenn das Gesetz von Veräußerung des Gutes spricht, so darf in diesem Zusammenhang das Wort „Veräußerung" nicht formal juristisch gedeutet werden. Der Anerbe, der sein Gut dem Käufer gegen Bezahlung überläßt und vereinbart, daß Auflassung und Eintragung erst nach Ablauf der fünfzehn Jahre erfolgen solle, hat im Sinne des Gesetzes veräußert (Art. 14). Für den Zweck des Anerbenrechts ist es wesentlich, ob der Anerbe das Gut bewirtschaftet, und nicht, ob er wegen Unterlassung einer Beurkundung oder Eintragung juristisch als Eigentümer anzusehen ist. Es kommt also auf die wirtschaftliche Veräußerung, auf die Hingabe des Gutes gegen einen entsprechenden Gegenwert an. Entscheidend wird also weder der Vertragsabschluß noch der Eigentumsübergang sein, sondern die Tatsache, ob der Anerbe das Gut selbst bewirtschaftet, oder ob er es einem anderen gegen ein Äquivalent überläßt. Wer sein Gut jedoch nur verpachtet, hat m. E. aber auch in diesem Zusammenhang nicht veräußert. Umgekehrt kann natürlich der Anerbe sich nicht darauf berufen, daß er das Gut weiter bewirtschafte, obwohl er Eigentum übertragen hat. Man wird im allgemeinen den Satz aufstellen können: Wer sein Gut gegen entsprechendes Entgelt in andere Hände gegeben hat oder wer Eigentum übertragen hat, hat im Sinne des Anerbenrechts veräußert.

Der Wortlaut „wird das Anerbengut veräußert" umfaßt auch die unfreiwillige, zwangsweise Veräußerung, wie Zwangsversteigerung, Enteignung usw. In diesen Fällen findet ebenfalls die nachträgliche Auseinandersetzung statt. Die Möglichkeit einer Umgehung dadurch, daß der Anerbe das Gut in der Höferolle löschen läßt, um es dem Anerbenrecht zu entziehen und dann zu ver-

äußern, schaltet das Gesetz selbst aus [19] (Art. 14 Abs. 4). Ferner ist daran gedacht worden, daß der Anerbe die Bestimmungen dadurch zu umgehen versuchen könnte, daß er das Anerbengut teilweise veräußert und nur pro forma ein Stück Land im Eigentum behält, oder daß er das Gut sukzessive veräußert. Hier ist bestimmt[20]: „Werden innerhalb des erwähnten Zeitraums Teile des Anerbenguts auf einmal oder nacheinander gegen Entgelt veräußert, das im ganzen höher ist als ein Viertel des Gutswerts, so finden die Vorschriften des Art. 14 Abs. 1 unter Beschränkung auf die veräußerten Teile und den auf sie entfallenden Voraus entsprechende Anwendung." Der Anerbe darf also innerhalb der fünfzehn Jahre, ohne Rückzahlungen leisten zu müssen, nicht etwa bis zu einem Viertel des Gutes veräußern, sondern nur soviel, daß dessen Entgelt ein Viertel des ihm berechneten Gutswerts ausmacht. Da der Gutswert des Anerben unter dem Verkaufswert liegt, wird der Teil des Gutes, für den einem Betrag von ein Viertel des Gutswerts erzielt wurde, auch in der Regel kleiner sein, als ein Viertel des Gutes ausmacht.

Anders liegt der Fall, und dann finden die ebengenannten Bestimmungen keine Anwendung, wenn der Anerbe das Gut nicht durch Veräußerung von Teilen verringert, sondern es nur umgestaltet, indem er für die veräußerten Teile (mindestens) wirtschaftlich gleichwertige Grundstücke dem Anerbengut einverleibt. Wirtschaften und gestalten kann der Anerbe frei. Er muß aber vor Ablauf eines Jahres nach Veräußerung von Teilen für das Gut gleichwertige andere Grundstücke erwerben (Art. 14 Abs. 2). Der Anerbe kann dadurch aber auch bei Teilveräußerungen unter Berufung auf diese Möglichkeit die nachträgliche Auseinandersetzung um ein Jahr hinauszögern; ein im Interesse der Miterben unerwünschtes Ergebnis. Sollte im einzelnen Fall der Neuerwerb von Grundstücken zum Anerbengut aus irgendwelchen Gründen offenbar unmöglich sein, so kann der genannte Einwand natürlich nicht gemacht werden. Diese Regelung gilt nur für Teilveräußerung. Veräußerung des ganzen Gutes und Neuerwerb eines anderen oder Tausch des ganzen Gutes gegen ein anderes gehört nicht hierher, sondern dann finden die allgemeinen Vorschriften über Veräußerung des Guts Anwendung.

Eine Ausnahme von diesen gesamten Vorschriften besteht dann, wenn der Anerbe an eine ihm gegenüber anerbenberechtigte

[19] Ebenso Hannover § 19.

[20] Ähnliche Bestimmungen enthalten die meisten neueren Anerbengesetze.

Person[21] veräußert. Hier bleibt das Gut der Familie erhalten, es handelt sich gleichsam nur um eine erfrühte Erbfolge. Der Zweck des Gesetzes wird in diesem Fall nicht vereitelt. Nur darf der Anerbe diese Veräußerung an eine anerbenberechtigte Person nicht als Umgehung benutzen, insofern als zunächst an eine anerbenberechtigte Person veräußert wird, und diese dann weiter veräußert. Wenn daher der Erwerber innerhalb der fünfzehn Jahre seit Erwerb des Guts durch den veräußernden Anerben an eine ihm (dem Erwerber) nicht anerbenberechtigte Person weiter veräußert, dann finden die Vorschriften des Art. 14 Abs. 1 u. 2 auf den Erwerber entsprechende Anwendung.

Als weiteres Schutzmittel dafür, daß der Anerbe das Gut nicht an Dritte veräußert, hat das Gesetz den Miterben ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Und zwar steht den Miterben in der Reihenfolge ihrer Berufung als Anerben ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu, d. h. die Miterben haben nacheinander das Recht, in einen vom Anerben mit einer dritten Person abgeschlossenen Kaufvertrag zu den Bedingungen einzutreten, zu denen der Anerbe das Gut an den Dritten verkauft hat. Über die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit dieses Vorkaufsrechts war man bei Zustandekommen des Gesetzes sehr geteilter Meinung. Erst in der Beratung wurde auf Antrag des Ausschusses das Vorkaufsrecht in das Gesetz aufgenommen[22].

Es verhält sich damit folgendermaßen: Für das Vorkaufsrecht spricht vor allem, daß hierdurch den Miterben die Möglichkeit gegeben wird, das Gut zu erwerben und es somit ihrer Familie zu erhalten. Ein weiterer Vorteil besteht in gewissem Sinne darin, daß der Anerbe davon abgehalten wird, im Fall einer Veräußerung den Kaufpreis niedriger anzugeben, als er in Wahrheit ist, wozu er ohne die Möglichkeit eines Vorkaufsrechts in manchen Fällen neigen würde, um seine Rückzahlungen zu verringern.

Diesen Vorteilen gegenüber stehen nun Nachteile, die es m. E. hätten ratsamer erscheinen lassen, ein Vorkaufsrecht nicht in das Gesetz aufzunehmen. Der Tatsache, daß das Vorkaufsrecht der Miterben bei der bisherigen Sitte in Württemberg wie auch in den Gutsübergabeverträgen nicht üblich war[23], wird kaum große

[21] Es braucht nur eine der nach Art. 8 gesetzl. berufungsfähigen Personen zu sein, nicht etwa nur diejenige Person, welche zur Zeit zuerst berufen wäre. Es heißt im Gesetz auch nicht: bei Veräußerungen an die, sondern an eine ihm gegenüber Anerbenberechtigte.

[22] Vgl. Prot. d. Verhandl. d. Württ. Landtags v. 24. 10. 1929, S. 1550f.

[23] Vgl. darüber oben § 7. Die meisten deutschen Anerbengesetze enthalten kein gesetzl. Vorkaufsrecht; Ausnahme Westfalen § 33, Waldeck § 27. Vgl. über die Frage (de lege ferenda) auch Hiller, a. a. O. S. 393.

Bedeutung beizulegen sein. Bedeutsamer ist der Einwand gegen das Vorkaufsrecht der Miterben, daß es in den meisten Fällen nur auf dem Papier steht, da der Miterbe gar nicht in der Lage ist, das Gut zum Verkaufswert zu erwerben. In der Tat steht das Gesetz selbst auf dem Standpunkt, daß der (An-) Erbe das Gut nicht regulär kaufen kann, sondern weitgehend begünstigt werden muß. Wie soll nun aber der Miterbe das können, der ohne Begünstigung den Verkaufswert bezahlen muß? In aller Regel wird der Miterbe trotz seines Vorkaufsrechts das Gut nicht erwerben können. Hinzu kommt vor allem die Unsicherheit des Rechtsverkehrs, den dieses gesetzliche Vorkaufsrecht mit sich bringt. Zunächst taucht die Frage auf: Handelt es sich um ein obligatorisches Vorkaufsrecht im Sinne von §§ 504ff. BGB., oder um ein dinglich wirkendes im Sinne von § 1094ff. BGB. Letzteres, ein dinglich gegenüber Dritten wirkendes Vorkaufsrecht, welches kraft Gesetzes ohne Rücksicht darauf wirksam wäre, ob es im Grundbuch eingetragen ist oder nicht, ist keineswegs gewollt und jedenfalls abzulehnen. Wenn auch die Höferolle bei den Grundbuchämtern geführt wird, so ist doch aus dem Grundbuch selbst nicht ersichtlich, ob es sich um ein Anerbengut handelt. Es wäre unmöglich und würde die Sicherheit des Rechtsverkehrs unbedingt gefährden, wenn ein gutgläubiger, im Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuchs Erwerbender sich entgegenhalten lassen müßte, daß das Gut Anerbengut sei und daher kraft Gesetzes ein dingliches Vorkaufsrecht bestehe. Es besteht also wohl kaum ein Zweifel, daß es sich um ein obligatorisches Vorkaufsrecht gemäß § 504 BGB.handelt. Das Vorkaufsrecht wirkt also nur verpflichtend zwischen dem Miterben und dem Anerben. Dritten gegenüber hat es keine Wirkung. Will der Miterbe sein Recht sichern, so muß er dies durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch erwirken. Er hat also alle die Rechte eines persönlichen Anspruches gegen den Anerben, wie sie in § 504ff. BGB. gegeben sind. Veräußert der Anerbe trotz des Vorkaufsrechts an einen Dritten, so ist der Miterbe auf Schadensersatzansprüche gegen den Anerben beschränkt. Die Veräußerung muß er gegen sich gelten lassen. Sein Recht wirkt weder dinglich noch gegenüber Dritten[24]. Somit ergibt sich,

[24] Eigentümlicherweise wurde bei der Gesetzesberatung im Landtag, obwohl Einigkeit darüber bestand, daß es sich um ein obligatorisches Vorkaufsrecht handle, darauf abgestellt, ob der Erwerber des Gutes bzgl. des Vorkaufsrechts gut- oder schlechtgläubig sei (vgl. Ausführungen v. Min. Beyerle, Abg. Scheef in Prot. d. Verhandl. d. Württ. Landtags v. 24. 10. 1929, S. 1550). Darauf könnte es aber nur ankommen, wenn man dem Vorkaufsrecht eine dringliche Wirkung beimessen würde. Beim obligatorischen Recht ist es gleichgültig, ob der Erwerber das Vorkaufs-

daß die Miterben nur dann sicher sind, ihr Vorkaufsrecht ausüben zu können, wenn sie eine entsprechende Vormerkung im Grundbuch haben eintragen lassen. Dies wird aber wohl selten geschehen, und in diesem Fall sind die Miterben dann bei einer Veräußerung des Gutes machtlos. Sollen sie sich alsdann in einen langen Schadensersatzprozeß einlassen und über den evtl. entstandenen Schaden streiten? Auch dies wird in der Regel unterbleiben. In den Fällen, in denen der Anerbe das Vorkaufsrecht der Miterben respektiert, tritt eine Schwerfälligkeit im Güterverkehr und eine oft bedeutende Verzögerung ein, bis die Miterben in ihrer Reihenfolge erklärt haben, daß sie in den Vertrag nicht eintreten.

Aus all diesen Gründen wird daher wohl praktisch von den an sich als heilsam gedachten Wirkungen des Vorkaufsrechts nicht allzuviel zu spüren sein. Überhaupt läßt sich zusammenfassend von all diesen Beschränkungen des Anerben sagen, daß sie stets nur Ausnahmefälle treffen können. Denn ist das Anerbenrecht in der Bauernbevölkerung fest eingewurzelt, dann ist diese auch nicht zur Güterspekulation geneigt, und es werden derartige Veräußerungen des übernommenen Gutes ganz selten sein. Sollte letzteres aber der Fall sein, und der Sinn des Anerbenrechts in der Bevölkerung keinen Widerhall finden, dann können auch die erwähnten Beschränkungen letzten Endes nichts nützen, und der Zerfall des Anerbenrechts wäre nicht aufzuhalten.

§ 14. Besondere Fälle der Anerbenfolge

a) Das Anerbengut als Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft

Nach den allgemeinen Bestimmungen über Anerbenfolge sind einige Spezialregelungen getroffen worden für Fälle, die wegen

---

recht kennt oder nicht. Er erwirbt Eigentum, und der Miterbe bleibt nach wie vor auf seine obligatorischen Ansprüche gegen den Anerben beschränkt. Auch mittels eines ius ad rem oder auf Grund von § 826 BGB. gegen den Erwerber vorzugehen, ist m. E. nicht angängig. Ebensowenig dürfen etwa die §§ 2034ff. BGB. entsprechend angewendet werden. Aber ganz abgesehen davon: selbst wenn auf Kenntnis des Vorkaufsrechts abzustellen wäre, wann läge eine solche Kenntnis vor? Schon bei dem, der weiß, daß es sich um ein Anerbengut handelt? Oder erst bei dem, der auch weiß, daß Miterben vorhanden sind? Oder erst bei dem, der außerdem noch weiß, daß den Miterben ein Vorkaufsrecht zusteht? Letzteres liefe darauf hinaus, daß der Gesetzeskundige schlechtgläubig, der Gesetzesunkundige gutgläubig wäre.

ihrer Eigenart besondere Normierungen erforderten. Hierher gehört als wichtigster vor allem der Fall der Anerbenfolge in ein Anerbengut, das zu einer ehelichen Gütergemeinschaft gehört[1]. — Einer der beiden Fälle, in denen trotz Eigentum mehrerer am Anerbengut die Anerbenfolge stattfinden kann (vgl. oben § 11a).

Die Spezialregelung der Fälle einer ehelichen Gütergemeinschaft hat für Württemberg insofern eine besondere Bedeutung, als sowohl die vor 1900 geltende landrechtliche Errungenschaftsgesellschaft noch vorkommt, als auch besonders in den in Frage kommenden bäuerlichen Kreisen auch Errungenschafts- oder allgemeine Gütergemeinschaft vertraglich vereinbart wird. Gehört ein Anerbengut zu einer ehelichen Gütergemeinschaft und stirbt einer der Ehegatten, dann würde an sich das Anerbengut nicht zu dem Nachlaß des Verstorbenen gehören, und es könnte daher auch keine Anerbenfolge eintreten, sondern es würde zunächst eine Auseinandersetzung des Gesamtgutes stattfinden. Auch bei einer solchen Auseinandersetzung soll aber das Gut als Ganzes der Familie erhalten bleiben, und deshalb findet auch in diesem Fall das Anerbenrecht Anwendung, und zwar sind verschiedene Regelungen vorgesehen, je nachdem,

a) ob die Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst wird,

b) ob eine fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt,

c) ob eine fortgesetzte Gütergemeinschaft aufgelöst wird.

Die Anerbenrechtsbestimmungen gelten für alle Arten der Gütergemeinschaften des BGB. und für die alte württembergische Errungenschaftsgesellschaft. Das Gesetz geht so vor, daß es den Fall der allgemeinen Güterschaft regelt, und diese Regelung auch für die übrigen Gütergemeinschaften für entsprechend anwendbar erklärt. Weitere Spezialregelungen, etwa wenn die Gütergemeinschaft bei Lebzeiten der Ehegatten durch Ehevertrag, Urteil oder Scheidung endet, hat das Gesetz wegen der hierdurch eintretenden Kompliziertheit und Kasuistik nicht

[1] Über die ganz verschiedenartigen Regelungen der Anerbengesetze in diesem Punkt vgl. v. Miaskowski, Abt. 2, S. 447ff.; Frommhold, Diss. S. 49. Viele Gesetze lassen sogar in diesem Fall überhaupt keine Anerbenfolge zu; Hannover 1874 § 2, 19; Lauenburg § 2, 18, Bremen § 3, 21. Ausschlaggebend mag der Gedanke gewesen sein, daß die Regelung der Anerbenfolge bei den Gütergemeinschaftsverhältnissen überkompliziert und verwirrend sein würde. Da in Württemberg aber vielfach noch Gütergemeinschaften vorkommen, die vom Anerbenrecht auszuschließen unzweckmäßig wäre, ist eine umfangreiche aber doch klare Regelung getroffen worden.

getroffen. In derartigen Fällen gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB.

Zu a: Es tritt keine fortgesetzte Gütergemeinschaft ein.

Regel ist, daß bei der allgemeinen Gütergemeinschaft beim Tode eines Ehegatten der überlebende Ehegatte mit den Abkömmlingen in fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt. Dies ist nicht der Fall, 1. wenn keine gemeinschaftlichen Abkömmlinge vorhanden sind (§ 1482 BGB.), 2. wenn der überlebende Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnt (§ 1484 Abs. 1 BGB.), 3. wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Ehevertrag oder letztwillige Verfügung ausgeschlossen ist (§§ 1508, 1509 BGB.). Bei den übrigen Gütergemeinschaften tritt keine fortgesetzte Gütergemeinschaft ein. In diesen Fällen nun, wenn keine fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, entspricht es der Stellung des überlebenden Ehegatten, der bereits Gesamthandseigentümer ist, daß dieser Anerbe wird. Diese Regelung entspricht auch der bevorzugten Stellung, die der Ehegatte bei einer Gütergemeinschaft in der Familie besonders im Verhältnis zu den Abkömmlingen einzunehmen pflegt. Der überlebende Ehegatte hat das Recht, das Anerbengut nebst Zubehör zum Ertragswert zu übernehmen (vgl. Art. 17). Einen Voraus gibt es bei dem Anerbenrecht des Ehegatten nicht, und mit Recht, denn selbstverständlich braucht der Ehegatte längst keine so große Bevorzugung wie ein anderer Anerbe, da der Ehegatte von vornherein schon rechnerisch die Hälfte des Gutes als seinen Anteil am Gesamtgut verbucht. Die einzige Begünstigung besteht darin, daß das Gut zum Ertragswert veranschlagt wird. Obwohl in vielen Fällen auch diese Begünstigung unnötig sein mag, so wird sie doch dazu beitragen, daß der Ehegatte ein Interesse daran hat, Anerbe zu werden, was er bei Fehlen jeglicher Begünstigung evtl. nicht hätte. Der Ehegatte als Anerbe nimmt in diesem Fall eine Doppelstellung ein. Denn 1. erhält er als Gesamthänder die Hälfte des Gesamtgutes, und 2. nimmt er als Erbe an der anderen Hälfte teil, da die andere Gesamtgutshälfte zum Nachlaß des verstorbenen Ehegatten gehört (§§ 1482, 1484 Abs. 3, 1510 BGB.).

Der Ehegatte hat das Recht, das Anerbengut zu übernehmen. Es handelt sich also nicht um einen Anfall ipso iure mit dem Recht zu verzichten, sondern es liegt die Regelung des § 1502 Abs. 1 BGB. zugrunde, die auch bezüglich der Rechtsausübung, des Erwerbs usw. entsprechend anzuwenden sein wird[2]. Im übrigen gibt das Anerbengesetz lediglich Bestimmungen über das

[2] Vgl. darüber im einzelnen Staudinger, Komm. z. BGB. z. § 1501.

zum Gesamtgut gehörende Anerbengut. Für alle sonstigen Vermögensmassen gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB. Als einzige Abweichung ist bestimmt (vgl. Art. 17), daß auf die Gesamtgutsverbindlichkeiten, deren Berichtigung bei der Auseinandersetzung verlangt werden kann, die Berichtigung zuerst aus dem außer dem Anerbengut vorhandenen Gesamtgut zu erfolgen habe[3].

Eine Ausnahme von dieser Regel des Übernahmerechts des überlebenden Ehegatten macht das Gesetz in dem Fall, wenn das Gut vom Verstorbenen in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während derselben durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder als Ausstattung erworben wurde und er von Abkömmlingen beerbt wird. Es wird dann davon ausgegangen, daß der Ehegatte das von ihm beigebrachte Gut auch seiner Familie erhalten und es nicht durch seinen Ehegatten evtl. in eine andere Familie kommen lassen will. — Nebenbei gesagt, wird das Gut meist von einem Ehegatten beigebracht werden, so daß die Ausnahme häufiger sein wird als die in Art. 17 Abs. 1 normierte Regel. — Liegen also diese Voraussetzungen vor, dann hat der überlebende Ehegatte nicht nur kein Übernahmerecht, sondern das Gut wird gegen Ersatz des Ertragswertes dem Anteil des verstorbenen Ehegatten zugeschrieben, d. h. das Gut gehört zu dem Nachlaß des Verstorbenen, es findet also Beerbung statt, wobei die Abkömmlinge der Reihenfolge nach anerbenberechtigt sind. Es tritt also Anerbenfolge eines Abkömmlings ein mit allen Wirkungen, wie oben in §§ 11 bis 13 geschildert. Und zwar wird das Gut dem Anteil des Verstorbenen zugeschrieben gegen Ersatz des Ertragswerts, d. h. ähnlich wie in Art. 3 Abs. 2 in dem Sinne, daß an Stelle des Gutes der Gutswert tritt. Denn gehört das Gut zu dem Nachlaß, dann erwirbt der Anerbe das Eigentum an dem Gut mit dem Erwerb der Erbschaft, und es tritt an Stelle des Gutes der Ertragswert in die Gesamtgutsmasse ein. Von dieser Gesamtgutsmasse gebührt dann dem überlebenden Ehegatten die Hälfte als Anteil an der gesamten Hand, während die andere Hälfte als Nachlaß des Verstorbenen unter Berücksichtigung der anerbenrechtlichen Vorschriften unter die Erben zu verteilen ist.

Ein Beispiel mag die etwas komplizierte Regelung erläutern: Es stirbt ein Ehegatte unter Zurücklassung von drei Abkömmlingen A., B., C. und des überlebenden Ehegatten E. Der Verstorbene lebte in Gütergemeinschaft und hat das Gut in

[3] Art. 5; vgl. auch oben § 11c.

diese eingebracht. A. sei deshalb Anerbe. Es sei vorhanden: 1. 10000 Mark Vorbehaltsgut des Verstorbenen. 2. 10000 Mark Sondergut (oder eingebrachtes der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft) des Verstorbenen. 3. Als Gesamtgut 100000 Mark sonstiges Vermögen und 100000 Mark Gutswert. Von dem Gesamtgut von insgesamt 200000 Mark beträgt dann der Anteil des überlebenden Ehegatten die Hälfte = 100000 Mark. Zum Nachlaß gehört dann 1. 10000 Mark Vorbehaltsgut, 2. 10000 Mark Sondergut, 3. 100000 Mark Anteil am Gesamtgut des Verstorbenen. Der Gesamtnachlaß beträgt somit 120000 Mark. Es gebührt dem Anerben A. (der beim Erbfall Eigentümer des Gutes geworden ist) ein Viertel des Gutswerts als Voraus = 25000 Mark. Von den restlichen 95000 Mark erhält der überlebende Ehegatte (gesetzliche Erbfolge unterstellt) als Erbe ein Viertel = 23750 Mark. A., B., C. erhalten zusammen drei Viertel, jeder also ein Viertel = 23750 Mark. Es erhalten somit der Anerbe A. insgesamt 48750 Mark, die Miterben B. und C. je 23750 Mark, der Ehegatte E. als Erbe 23750 Mark nebst seinem Anteil als Gesamthandseigentümer von 100000 Mark.

Im einzelnen wird das Ergebnis bei der Verschiedenartigkeit der Güterstände und Größe der einzelnen Gütermassen sehr verschieden sein, und gerade in dem Fall, wenn das Gut zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft gehört, werden die beteiligten Ehegatten fast immer auch vertragliche bzw. letztwillige Bestimmungen über die Art und Weise der Verteilung und Auseinandersetzung für den Fall ihres Todes treffen.

Wird einer der Abkömmlinge des Verstorbenen Erbe, dann stehen nach dem Gesetz dem überlebenden Ehegatten Altenteilsrecht bzw. Nießbrauch zu (Art. 17 Abs. 2 S. 2, Art. 13, vgl. oben § 13 c, 2).

Zu b: Es tritt beim Tode des erst versterbenden Ehegatten fortgesetzte Gütergemeinschaft ein.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft wird, wie gesagt, nach Versterben eines Ehegatten bei Vorhandensein von gemeinsamen Abkömmlingen die Gütergemeinschaft in der Regel (Ausnahme siehe oben unter a) zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinsamen Abkömmlingen fortgesetzt. An Stelle des Verstorbenen treten die Abkömmlinge als Gesamtgutseigentümer ein. Der Anteil des Verstorbenen am Gesamtgut gehört nicht zu seinem Nachlaß. Gehört nun ein Anerbengut zum Gesamtgut, so ist für die Anerbenfolge in diesem Augenblick kein Platz. Das Anerbengut bleibt während der fortgesetzten Gütergemeinschaft Gesamtgut, und es gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB. über fort-

gesetzte Gütergemeinschaft. Erst bei Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft soll in das Gut die Anerbenfolge eintreten[4].

Gerade mit Rücksicht hierauf waren nun Bestimmungen für den Fall zu treffen, daß der erstversterbende Ehegatte außer gemeinsamen auch noch einseitige Abkömmlinge hinterläßt. Denn die nicht gemeinsamen Abkömmlinge treten nicht in die fortgesetzte Gütergemeinschaft ein (§ 1483 Abs. 2 BGB.). Sie haben ein Erbrecht, wie wenn eine fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht bestände. Sie sind daher anteilsberechtigt an dem Gesamtgutanteil des Verstorbenen, und zwar an jedem Gegenstand des Gesamtguts zu ihrer Erbquote. Da nun eine Berechtigung an dem zum Gesamtgut gehörenden Anerbengut eine spätere Anerbenfolge verhindern würde, bestimmt das Gesetz, daß für die Auseinandersetzung mit den nicht gemeinschaftlichen Abkömmlingen an Stelle des Anerbenguts nebst Zubehör der Gutswert tritt. (Bei entsprechender Anwendung von Art. 4 u. 5). Während also sonst jedes Stück des Gesamtguts in Höhe der Erbquoten der nicht gemeinsamen Abkömmlinge diesen gehört, haben sie durch die anerbenrechtliche Regelung keinen Anteil an dem Anerbengut, sondern nur an dem an seine Stelle tretenden Gutswert. Das Anerbengut fällt daher ganz in das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft und bleibt somit der Familie für eine evtl. später eintretende Anerbenfolge erhalten.

Zu c: Die fortgesetzte Gütergemeinschaft, zu der ein Anerbengut als Gesamtgut gehört, wird aufgelöst.

In diesem Fall wird unterschieden, 1. ob die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Aufhebung oder durch Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten, oder 2. ob sie durch dessen Tod oder Todeserklärung beendigt ist.

Zu 1: Hier liegt die Sache praktisch genau so, wie wenn der Ehegatte von vornherein die fortgesetzte Gütergemeinschaft abgelehnt hätte. Es ist daher auch dieselbe Regelung getroffen worden. Der Ehegatte ist zum Ertragswert übernahmeberechtigt[5]. Dieselbe Ausnahme wie in Art. 17 Abs. 2 (Beibringen des Gutes durch den verstorbenen Ehegatten) greift auch hier Platz (Art. 19 Abs. 2). Der Unterschied im Wortlaut der beiden Bestimmungen liegt nur darin, daß es sich im Art. 17 Abs. 2 um eine Nachlaßauseinandersetzung handelt, während im Fall des Art. 19 Abs. 2 eine Gesamtgutsauseinandersetzung vorliegt, auf die die Anerbenbestimmungen für anwendbar erklärt werden.

[4] Vgl. darüber unten unter c.
[5] Vgl. oben unter a, Art. 19 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1.

Sachlich liegt das gleiche vor, und es sind auch die gleichen Rechtswirkungen festgesetzt worden.

Zu 2: Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Tod oder Todeserklärung aufgelöst, so soll nunmehr der Weg frei sein, daß das Gut einen Anerben bekommt. Da zunächst bezüglich des Gesamtguts eine Auseinandersetzung stattfindet, wobei die eine Hälfte des Gesamtguts den Abkömmlingen, die andere den Erben des Verstorbenen gehört (Abkömmlinge und Erben können, aber brauchen nicht identisch zu sein), so bestimmt das Gesetz, daß das Gut nebst Zubehör dem Anteil der Abkömmlinge zugeschrieben werden soll. Denn einer der gemeinsamen Abkömmlinge (der ehemaligen Ehegatten als Gesamthänder) soll Anerbe werden. Dem Erben gehört also keinerlei Anteil am Gut, denn an dessen Stelle tritt der Gutswert. Von den Abkömmlingen kann dann wieder derjenige, der Anerbe wäre, wenn die Abkömmlinge bezüglich des Gutes Erben wären, das Gut nach den anerbenrechtlichen Regeln übernehmen (Art. 20).

Bestand zum Beispiel eine fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen den Abkömmlingen A. und B. und dem Ehegatten E., und hat letzterer noch ein Kind C. aus erster Ehe, so wird beim Tod von E. dieser beerbt von A., B. und C. Ertragswert des Gutes sei 80000 Mark, sonstiges Gesamtgut 100000 Mark. Das nicht zum Gesamtgut gehörende Vermögen betrage 30000 Mark. Das Gesamtgut von insgesamt 180000 Mark wird nun in zwei Hälften zu je 90000 Mark geteilt, von denen die eine Hälfte zum Nachlaß des E. gehört, während die andere Hälfte der Gesamtgutsanteil des A. und B. ist. Von den 90000 Mark Gesamtgutsanteil erhält nun der A., der Anerbe sein soll, ein Viertel des Gutswertes als Voraus = 20000 Mark. In die restlichen 70000 Mark teilen sich A. und B. je zur Hälfte. Es erhält also B. 35000 Mark gegenüber A. als Anerben, der insgesamt 55000 Mark erhält. Zu der anderen Hälfte des Gesamtguts von 90000 Mark, die zum Nachlaß des E. gehört, tritt das sonstige nicht zum Gesamtgut gehörende Vermögen des E. von 30000 Mark. Der Nachlaß des E. setzt sich somit aus 90000 Mark Gesamtgutsanteil und 30000 Mark sonstigem Vermögen zusammen. An diesem Nachlaß von 120000 Mark sind A., B. und C. je zu einem Drittel als Erben beteiligt. Es erhält somit A., B. und C. je 40000 Mark. A. und B. sind somit doppelt, erstens als Teilhaber der Gütergemeinschaft und zweitens als Erben anteilsberechtigt.

In diesem Zusammenhang der Regelung der Anerbenfolge bei der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist zu erwähnen, daß das Gesetz für den Fall des § 1495 BGB. (Aufhebung

der Gemeinschaft durch Urteil auf Klage eines anteilsberechtigten Abkömmlings) keine Bestimmungen getroffen hat. In einem solchen Fall werden auch stets besondere Verhältnisse vorliegen, denen durch eine gesetzliche Regelung nicht Rechnung getragen werden könnte. Es bleibt also in diesem Fall bei den allgemeinen Vorschriften des BGB., mit einer einzigen Ausnahme.

Nach § 1502 Abs. 2 BGB. haben die anteilsberechtigten Abkömmlinge für den Fall, daß die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufgehoben wird, das Recht, gewisse Gegenstände, zu denen auch das Anerbengut gehören kann (vgl. § 1477 Abs. 2 BGB., Art. 17 Abs. 2), gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. Durch Ausübung dieses ihnen gemeinschaftlich zustehenden Rechtes kommt der betreffende Gegenstand zu ihren gemeinsamen Anteilen, und es bleibt ihnen überlassen, wie sie die Auseinandersetzung untereinander ausführen wollen. Hier hat das Anerbengesetz nun vorgesehen, daß die Abkömmlinge, die ein Anerbengut gemeinschaftlich übernehmen wollen, dies nicht gegen vollen Wertersatz, sondern nur gegen Ersatz des Ertragswertes zu tun brauchen (Art. 21). Es soll dadurch die Möglichkeit geschaffen werden, die Abkömmlinge geneigt zu machen, das Gut zu übernehmen und es so zu erhalten. Eine weitere Regelung ist, wie gesagt, nicht getroffen. Haben die Abkömmlinge ein Anerbengut gegen Ertragswertersatz nach § 1502 Abs. 2 BGB. übernommen, so gehört es zu ihrem gemeinschaftlichen Anteil, und es bleibt ihnen überlassen, wie sie diesen Anteil unter sich verteilen, ob sie einem das Gut ungeteilt zukommen lassen, und ob und inwieweit sie dabei auf anerbenrechtliche Bestimmungen zurückgreifen wollen.

b) Eigentum des Erblassers an mehreren Anerbengütern

Das Gesetz hat eine Spezialregelung getroffen für den Fall, daß ein Erblasser mehrere Anerbengüter hinterläßt. Große Bedeutung wird diesen Bestimmungen nicht zukommen, denn einmal wird ein solcher Fall selten sein, und weiter wird es kaum vorkommen, daß bei der naturgemäß komplizierten Lage bei der Erbauseinandersetzung von dem Erblasser keine diesbezüglichen Verfügungen getroffen sind.

Der Grundgedanke ist, daß bei Vorhandensein mehrerer Anerbengüter jeder Anerbenberechtigte ein Gut erhalten soll, soviel eben Güter da sind. Bei Vorhandensein mehrerer Anerben können die als Anerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer

Berufung je ein Anerbengut wählen (Art. 16 S. 1). Mit Erklärung der Wahl erwirbt jeder Anerbe das Eigentum am gewählten Gut, wobei dann, wenn nur noch zwei Güter übrig sind oder nicht mehr vorhanden waren, mit der Wahl des einen das andere gleichzeitig in das Eigentum des nächstberechtigten übergeht. Adressat der Wahlerklärung (in öffentlich beglaubigter Form) ist das Nachlaßgericht, welches einem säumigen Wahlberechtigten auf Antrag eines Nachberechtigten eine angemessene Frist zur Wahlerklärung zu bestimmen hat, deren fruchtloser Verlauf bewirkt, daß der Säumige mit seinem Wahlrecht nunmehr hinter allen Anerbenberechtigten rangiert. Als verzichtend gilt er also bei der Weigerung, eine Wahl zu treffen, nicht. Im übrigen sind die allgemeinen anerbenrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. So werden die Nachlaßverbindlichkeiten, soweit sie nicht durch das sonstige Vermögen gedeckt sind, auf die einzelnen Anerbengüter nach dem Verhältnis der Gutswerte verteilt. Ebenso sind die Anerben verpflichtet, gemäß dem Gutswert ihrer Güter die Miterben von den nicht aus dem sonstigen Nachlaß berichtigten Nachlaßverbindlichkeiten zu befreien. Weiter hat jeder Miterbe gegen jeden Anerben Anspruch auf seinen nach Anerbengrundsätzen zu berechnenden Anteil am Gutswert, der zu verzinsen und evtl. sicherzustellen ist[6]. Die Abfindungsansprüche, welche die mehreren Anerben gegeneinander haben — denn jeder Anerbe ist im Verhältnis zu dem von einem anderen Wahlberechtigten gewählten Gut Miterbe — werden, überhaupt wenn der Wertunterschied ihrer Anerbengüter kein großer ist, nicht sehr differieren, also in der Hauptsache aufrechenbar sein.

Die Rechte der Minderjährigen bleiben ebenfalls bestehen. Im Streitfall darüber, auf welchem Gut der Minderjährige seinen Unterhalt zu bekommen hat, entscheidet das Vormundschaftsgericht nach pflichtgemäßen Erkundigungen und Ermessen. Steht dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch an mehreren Anerbengütern zu, dann kann er auf Grund dieses Rechts natürlich selbst bestimmen, auf welchem Gut er wohnen will. Steht ihm aber nur das Altenteilsrecht zu, dann ist ihm ein Wahlrecht gegeben, auf oder von welchem Gut er den Altenteil beziehen will[7]. Die übrigen Anerben haben sich dann an den Kosten des Unterhalts des Ehegatten nach dem Verhältnis der Gutswerte ihrer Anerbengüter zu beteiligen (Art. 16 Abs. 5).

---

[6] Vgl. oben § 13a.

[7] Ebenso Hannover § 24.

c) Statutarische Nutznießung am Anerbengut

In Württemberg galt vor Einführung des BGB. für Ehegatten das Güterrecht der landrechtlichen Errungenschaftsgesellschaft. Neben diesem gesetzlichen Güterstand war es in manchen Teilen des Landes üblich, den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft des alten Rechts vertraglich zu vereinbaren. Nach diesen Güterständen besitzt nun beim Versterben eines Ehegatten der andere Gatte ein lebenslängliches statutarisches Nutznießungsrecht an dem Erbteil, besonders an den gemeinschaftlichen Gütern. Da nun für alle vor 1900 geschlossenen Ehen der frühere Güterstand, soweit er nicht von den Ehegatten später vertraglich abgedungen wurde, weiterbesteht, so kann es vorkommen, daß einem Ehegatten heute noch ein statutarisches Nutznießungsrecht an dem Erbteil eines Abkömmlings zusteht. Sollte nun zu diesem Erbteil ein Anerbengut gehören, dann wäre der Anerbe bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten von der Verwaltung des Gutes ausgeschlossen. Obwohl praktisch ein solcher Fall kaum mehr vorkommen wird, ist doch eine gesetzliche Regelung getroffen worden. Es wird davon ausgegangen, daß dem Anerben nicht länger als bis zum fünfundzwanzigsten Lebensjahre die Verwaltung des Gutes genommen werden soll. Daher beschränkt das Gesetz in Art. 22 das statutarische Nutznießungsrecht dem Anerben und dem Anerbengut gegenüber auf die Zeit bis zum fünfundzwanzigsten Lebensjahr des Anerben. Danach soll der Ehegatte lediglich dieselben Rechte haben wie in Art. 13, also Altenteilsrecht, Wohnrecht bzw. Geldrente[8]. Das Altenteilsrecht tritt also an Stelle der statutarischen Nutznießung. Endet letztere, so fällt auch das Altenteilsrecht, das auf ihr beruht, fort.

d) Ausgleichung eines Anerbenguts

Die Tendenz des Gesetzes geht dahin, dem Anerbenberechtigten, der das Gut übernimmt, den Ertragswert zu berechnen, um den Anerben zu begünstigen, auch aus dem Grund, um die Anerbenstellung begehrter zu machen. Aus diesem Gesichtspunkt heraus hat das Gesetz für den Fall, daß ein Abkömmling, der nach § 2050 BGB. ein Anerbengut auszugleichen hat, angeordnet, daß für die Ausgleichung im Zweifel — also insbesondere, wenn vom Erblasser nichts anderes bestimmt ist — der Ertragswert maßgebend ist (Art. 23). Eine derartige Ausgleichsverpflichtung

[8] Vgl. oben § 13c, 2.

kann insofern einmal vorkommen, als es in Württemberg üblich ist, einem Abkömmling noch bei Lebzeiten der Eltern das Gut zu übergeben. Allerdings sind dann in der Regel genaue vertragliche Vereinbarungen getroffen, so daß selten auf die gesetzliche Vorschrift wird zurückgegriffen werden müssen.

§ 15. Anhang: Vollzug des Gesetzes und Gebührenregelung

Im letzten Abschnitt (Art. 24—26) stellt das Gesetz Leitsätze auf bezüglich des Vollzugs des Gesetzes und der zu erhebenden Gebühren, die durch Verordnungen des Justiz- bzw. Staatsministeriums vom 25. Februar 1930 näher geregelt werden.

a) Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über das Anerbenrecht.

Da das Gesetz in Württemberg neu ist, in ländlichen Kreisen also nur langsam bekannt werden wird, so hat die Verordnung eine Belehrungspflicht des beurkundenden Beamten aufgenommen. Auf diese Weise sollen sowohl der einzelne als auch die bäuerlichen Kreise überhaupt über das Anerbengesetz und seine Bedeutung aufgeklärt werden. In diesem Sinne liegt es also, einen Antragsteller über alle wesentlichen Punkte und Folgen der Eintragung aufzuklären, wobei als Wichtigstes die Verordnung selbst die Verfügungsfreiheit des Eigentümers hervorhebt. Auf diese soll also in allen Fällen unbedingt hingewiesen werden. Es handelt sich jedoch nur um eine Sollvorschrift, deren Unterlassen keinerlei weitere Folgen — Schadensersatzpflicht des Beamten oder dgl. — hat. Des weiteren schreibt die Verordnung die Mindesterfordernisse des Antrags vor (vgl. oben § 10a). Ferner hat der Grundbuchbeamte die Persönlichkeit und Berechtigung des Beantragenden zu prüfen. Da die Höferolle beim Grundbuchamt geführt wird, ist es in der Regel ein leichtes, durch Einsicht in das Grundbuch die Berechtigung des Beantragenden zu prüfen. Im übrigen finden die grundbuchrechtlichen Vorschriften weitestgehend Anwendung. Eingerichtet ist die Höferolle in sechs Spalten:

1. Laufende Nummer.
2. Bezeichnung des Anerbengutes und des Eigentümers.
3. Bestandsverzeichnis.
4. Tag der Eintragung und Verweisung auf die Höfeakten.
5. Änderungen des Bestandes.
6. Tag der Löschung und Bezeichnung des Eigentümers zur Zeit der Löschung.

Jedes Anerbengut erhält in der Höferolle ein bzw. mehrere Blätter (vgl. § 4 der Verordnung). Bezüglich der Eintragung der Änderung des Bestandes des Anerbengutes und der Entscheidungen des Grundbuchamts sind ausführliche, im wesentlichen dem Grundbuchwesen angeglichene Vorschriften erlassen, ebenso bezüglich der Aufbewahrung der Höfeakten, Abschriftenerteilung und Geschäftsprüfung (vgl. §§ 5—11 der Verordnung).

b) Verordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Anerbenrechts.

Die Gebühr für die Eintragung in die Höferolle ist niedrig gehalten, wohl aus dem Grund, nicht etwa durch hohe Gebühren von der Eintragung abzuschrecken; sie beträgt 5 Mark. Für Änderungen des Bestandes werden keine Gebühren erhoben. Auch das Nachfolgezeugnis des Anerben ist billiger als ein Erbschein. Im übrigen findet die Gerichtskostenordnung teilweise entsprechende Anwendung (vgl. §§ 2—6 der Verordnung).

LEBENSGANG

Geboren am 30. Mai 1907 in Stuttgart als Sohn des Kaufmanns Eugen Weibel, kam ich im Jahre 1909 infolge beruflicher Veränderung meines Vaters mit meinen Eltern nach Berlin. Hier besuchte ich das Askanische Gymnasium, später das Gymnasium Berlin-Tempelhof. An dieser Schule bestand ich im Frühjahr 1926 das Abiturientenexamen. Anschließend studierte ich Rechtswissenschaft an den Universitäten Berlin, Freiburg i. Br. und Tübingen. Im Herbst 1929 legte ich in Tübingen das erste juristische Staatsexamen ab. Zum Referendar ernannt, war ich anderthalb Jahre in Stuttgart beim Amts- und Landgericht im Vorbereitungsdienst. Seit Juni 1931 bin ich in Berlin am Landgericht I. Am 14. Dezember 1931 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.